

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

Abfuhr der Lohnsteuerkarten 1952 53	42	28
Abkommen, Zweites, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung	113	71
Abrahamowicz Alexander		
Ablegung der Amtsprüfung	46	
Ordination	50	
Amtsblatt — Bezugspreis	118	72
Amtskleid, Tragen des	99	59
Änderung der Vergütung für über das Pflichtausmaß erteilte Religionsunterrichtsstunden	111	71
Anrechnung von Vordienstzeiten für die Ruhegenüßbemessung — Gegenseitigkeitsübereinkommen zwischen dem Bund und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	79	49
Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge — Gegenseitigkeit gegenüber der Evangelischen Kirche	80	49
Anträge auf Vergütungen für Kinder mit dem Ernährungszustand 3 (G-Befund)	29	
Aufruf für die Baufondskollekte	41	27
Äußere Mission — Kollekte	74	
Außerordentliche einmalige Zuteilungen	61	

Bad Ischl Pfarrstellenausschreibung	70	45
Baden — Auflassung der zweiten Pfarrstelle	121	73
Barthel Günther		
Bestätigung als Pfarrer in Eitendorf	61	
Baufonds — Empfohlene Kollekte	29	
Baufondskollekte — Aufruf	41	27
Bemmann Martin — Versetzung in den Ruhestand	53	
Berndorf — Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	10	5
„Betbüchlein für evangelische Christen“ von D. A. Hermann	74	
Bibelarbeit und Stumenz — Kollekte	50	
Bleiberg		
Fernsprechnummer des Pfarramtes	53	
Pfarrstellenausschreibung	105	60
Bohar Michael — Ruhestand	29	
Bruck an der Leitha		
Genehmigung der Errichtung einer Pfarrgemeinde A. B.	20	15
Pfarrstellenausschreibung	40	25
Bünker Otto		
Bestätigung als Pfarrer in Radenthein	46	
Zuteilung auf die Pfarrstelle in Radenthein	38	

Choralbuch	6	
„Christuswahrheit“ und „Glauben und Leben“, Religionslehrbücher	74	45
D.		
Dantine Charlotte — Ablegung der Amtsprüfung	46	
Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	109	63
Disziplinarobersenat		
Berufung der Mitglieder und Ersatzmänner	74	
Disziplinarordnung		
Änderung des § 13 Abs. 1	48	31
Änderung des § 31	92	56
Disziplinarsenate		
Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern	26	
Dopplinger Manfred		
Aufnahme in die Kandidatenliste und Zuteilung als Lehrvikar	61	
Durchschnittskopfquoten der Kirchenbeiträge eingänge 1953	54	33

Eferding — Schärding		
Ampfarrung	102	59
Eferding — Scharfen		
Ampfarrung	8	5
Egli Dr. Karl — Wahl in den Synodalausschuß H. B.	38	
Einführung in Schwierigkeitsklassen		
Änderungen und Ergänzungen	28	21
Eitendorf		
Pfarrstellenausschreibung	46	29
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	69	45
Eng Dr. phil. et Lic. theol. Gustav		
Großes silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich	61	
Errichtung einer hauptamtlichen Pfarrstelle für das Amt eines Landesjugendpfarrers	5	5
Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche	76	47
„Evangelische Kirchengeschichte“, Religionslehrbuch von Dr. Josef Kolder und Dr. Dr. Hans Koch	14	8
Evangelische Landesuperintendentur H. B.		
Kirchenbeiträge	45	29
Evangelische Stadtmision, Wiener		
Neue Adresse und Fernsprechnummer	53	
Evangelische Superintendentur A. B. Wien		
Verlegung der Diensträume und neue Fernsprechnummer	34	

Evangelischer Pressverband in Österreich Anderung der Adresse und der Fernsprechnummer	34
Evangelischer Religionsunterricht Adresse und Fernsprechnummer	46
Evangelisches Hilfswerk in Österreich Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“	26
F.	
Feld am See — Einstufung in Schwierigkeitsklassen	96 59
Flüchtlingsseelsorge — Kollekte	21
Frauenarbeit — Empfohlene Kollekte	25
Fridt Dihmar Zuweisung zur nebenamtlichen Dienstleistung an das Pfarramt Salzburg	25
G.	
Gamauf Hans Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Großpetersdorf	21
Zuteilung auf die Pfarrstelle in Großpetersdorf	16
Gärtner Peter Genehmigung der freiwilligen Amtsniederlegung	25
Gegenseitigkeitsübereinkommen zwischen dem Bund und der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich hinsichtlich der Anrechnung von Verdienstzeiten für die Ruhegenüßbemessung	79 49
Gehaltsbezüge — Überweisung	34 23
Gesangbuch in Kleinformat 6 5 119	72
Gesangbuch in Großdruck	52 32
Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. S. B.	50 32
Glaeser Dipl. Ing. Ernst Berufung zum Ersahmann des weltlichen Besitzers im Disziplinarsenat für Kärnten und Steiermark	38
Gläser Ernst Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	46
„Glaube und Leben“ und „Die Christuswahrheit“, Religionslehrbücher	74 45
Götschenhofer Vic. Heinrich Versetzung in den Ruhestand	61
Graz — Änderung der Fernsprechnummer der Superintendentur	74
Graz, linkes Murufer-Nord — Fernsprechnummer	26
Guslav-Adolf-Verein — Empfohlene Kollekte	53

Gyenge Emmerich Bestätigung der Wahl zum Pfarrer der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde Oberwart	61
H.	
Hajek Dr. Egon Verleihung des Titels Professor	61
Hansen Kurt — Präordination	46
Hartig Johann — Freiwillige Amtsniederlegung	16
Haushaltsplan 1954	1 2
Nachtrag	2 4
Hein Christine — Todesanzeige	26
Heinzelmann Dr. Fritz — Nachruf	35
Hengstenberg Oskar Versetzung in den Ruhestand	53
Hertwig Heinz Aufnahme in die Kandidatenliste und Zuteilung als Lehrvikar	61
Hochwasserschäden — Kollekte	73 45
Honegger Max Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	21
I.	
Innere Mission — Kollekte	50
J.	
Jasch Fritz — Berufung in den Flüchtlingsbeirat	6
Jugendarbeit — Kollekte	21
Jung Paul Bestätigung als 2. Pfarrer in St. Pölten	50
K.	
Kapfenberg — Pfarrstellenausreibung . 125	73
Karzel Dihmar Ablegung der Amtsprüfung	46
Ordination	50
Kirchenbeiträge — Evangelische Landes-superintendentur S. B.	45 29
Kirchenbeitragsaufkommen 1953 mit Gegenüberstellung 1952	15 8
Kirchenbeitragsaufkommen — Prämien	117 72
Kirchenbeitragseingänge mit Vergleichsziffern Jänner bis Dezember 1953	3 4
Jänner 1954	17 15
Jänner und Feber 1954	27 20

Jänner bis März 1954	36	24
Jänner bis März 1954 aufgegliedert nach Gemeinden	37	24
Jänner bis April 1954	43	28
Jänner bis Mai 1954	53	33
Jänner bis Juni 1954	60	38
Jänner bis Juni 1954 aufgegliedert nach Gemeinden	59	36
Jänner bis Juli 1954	66	44
Jänner bis August 1954	82	50
Jänner bis September 1954	88	53
Jänner bis September 1954 aufgegliedert nach Gemeinden	87	51
Jänner bis Oktober 1954	98	59
Jänner bis November 1954	114	72
Kirchenbeitragsbeingänge 1953 — Durchschnitts- kopfkopfquoten	54	33
Kirchenbeitragsordnung — Änderung des § 3	12	7
Kirchengeschichte für Untermittelschulen und Hauptschulen, Religionslehrbuch von Heinrich Haud, bearbeitet von Dr. Fritz Heinzelmann	75	45
Kirchenmusik — Empfohlene Kollekte	25	
Klagenfurt		
Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	72	45
Bewerbungsfrist	84	50
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	106	60
Koblach Mils		
Aufnahme in die Kandidatenliste und Zu- als Lehrvikar		61
Kollekte für Hochwasserschäden	73	45
Kollekte für Lawinenopfer	6	19 15
Kollektenergebnis 1953	16	11
Berichtigung	32	21 38 25
Kollektenplan für das Kirchenjahr 1954 55	100	59
Körner Dr. Karl		
Wahl in den Synodalausschuß S.B.	38	
Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954	90	55
Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich		
Abänderung der Richtlinien	49	31
Abänderung einiger Bestimmungen der Richtlinien	93	57
Wiederverlautbarung der Richtlinien	94	57
Kuffstein		
Genehmigung der Errichtung einer Pfarr- gemeinde U. u. S. B.	29	21
Neue Adresse und Fernsprechnummer	53	
Kurpastoration 1954	25	20

L.

Landesjugendpfarramt — Errichtung einer hauptamtlichen Pfarrstelle	5	5
Lawinen-Katastrophe		
Ergebnis der Kollekte und Dank des Bundeskanzlers	33	
Kollekte für die Opfer	6	

Lehrgänge für Predigtamtskandidaten	33	23
Leinberger Heinrich		
Versetzung in den Ruhestand		74
Leitung des Evangelischen Religionsunter- richtes		
Adresse und Fernsprechnummer		46
Lenzing-Kammer		
Genehmigung der Errichtung einer Pfarr- gemeinde U. B.	68	44
Pfarrstellenausschreibung	107	60
Leoben — Pfarrstellenausschreibung	57	33
Leobersdorf		
Genehmigung zur Errichtung einer Toch- tergemeinde U. u. S. B.	39	25
Lienz		
Adresse und Fernsprechnummer		74
Bänke und Stühle		74
Genehmigung der Errichtung einer Toch- tergemeinde U. B.	62	38
Lindeck-Bozza Sigrid		
Ablegung der Amtsprüfung		46
Linz-Innere Stadt		
Einstufung in Schwierigkeitsklassen	97	59
Linz-St. Martin		
Genehmigung der Errichtung einer Pfarr- gemeinde S. B.	124	73
Pfarrstellenausschreibung	127	74
Lohnsteuerkarten 1952 53 — Abfuhr	42	28
Lutherische Rundschau		26

M.

Mah D. Gerhard		
Änderung der Fernsprechnummer in der Wohnung		6
Mihl Alexander		
Berufung in den Flüchtlingsbeirat		6
Mittermahr Hermann		
Übernahme in den Dienst als Pfarrhelfer und Zuteilung nach Neufematen		16
Mödling		
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle — Berichtigung	9	5
Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarr- stelle	23	16
Moser Bedwulf		
Bestätigung als Pfarrer in Berndorf		33

N.

Nachricht vom Erfordernis der österrei- chischen Staatsbürgerschaft für Religions- lehrer	51	32
Nachtrag zum Haushaltsplan 1954	2	4
Nastwald — Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	11	5

Neujahrshirtenbrief 1954	1	
Koltensmeier Dr. Hermann Niederlegung der Ämter als Pfarrer in Wien S.B. Innere Stadt und als Lan- desuperintendent	38	
D.		
Oberkirchenrat U. u. S. B. — Geschäftsord- nung	50	32
Oberösterreichischer Verein für Innere Mis- sion und Diakonie in Gallneukirchen — Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“	34	
Skumene und Bibelarbeit — Kollekte	50	
Ordnung des geistlichen Amtes Änderung des § 80	91	56
Änderung des § 70 Abs. 1 und 2	110	70
P.		
Peckel Erich Versetzung in den Ruhestand	74	
Pellar Georg — Todesanzeige	29	
Perst Harald Bestätigung als Pfarrer in Rottenmann	50	
Ordination	16	
Peherl Werner Aufnahme in die Kandidatenliste und Zu- teilung als Lehrvikar	61	
Pflichtkollekten, Rückständige Einnahmung von Gemeinden	4	4
Berichtigung	18	15
Pörtlshach am Wörther See Genehmigung der Errichtung einer Pfarr- gemeinde U.B.	67	44
Posselt Dr. Alfred Wahl in den Synodalausschuß S.B.	38	
Prämien auf Grund des Kirchenbeitrags- aufkommens	117	72
Predigtamtskandidaten-Lehrgänge	33	23
Predigttexte im Kirchenjahr 1954 55	101	59
Predigttexte und Schriftenlesungen im Kir- chenjahr 1954 55	120	72

R.

Rudenthein Genehmigung der Errichtung einer Pfarr- gemeinde U.B.	21	15
Pfarrstellenausweisung	22	16
Rechnungsabchlüsse 1953	65	42
Rechnungsabchlüsse, Rückständige	26	20
Zweite Mahnung	35	23

Rechnungsabluß 1953 der Landeskirchen- kasse U.B.	64	39
Rechnungsabluß 1954 — Vorlage	116	72
Reformationsfest — Schulgottesdienst am 30. Oktober	85	51
Religionslehrbücher: „Die Christuswahrheit“ und „Glauben und Leben“ von Friedrich Loh	74	35
Religionslehrbuch „Evangelische Kirchenges- chichte“ von Dr. Josef Kolder und Dr. Dr. Hans Koch	14	8
Religionslehrbuch „Kirchengeschichte für Un- termittelschulen und Hauptschulen“ von Heinrich Hauck, bearbeitet von Dr. Fritz Heinzelmann	75	45
Religionslehrer — Nachricht vom Erforder- nis der österreichischen Staatsbürgerschaft	51	32
Religionsunterricht Adresse und Fernsprechnummer der Lei- tung		46
Meldung des Wochenstundenausmaßes	81	49
Religionsunterrichtsstunden — Änderung der Vergütung für über das Pflichtaus- maß erteilte	111	71
Richtlinien für die Leistungen der Kranken- fürsorge der Evangelischen Kirche U. u. S.B. in Österreich	49	31
Abänderung	93	57
Änderung einiger Bestimmungen	94	57
Wiederverlautbarung		
Rogler Volkmar Wahl in den Synodalausschuß S.B.	38	
Roth Dr. Edgar Bestätigung als zweiter Pfarrer in Möd- ling	34	
Rückständige Pflichtkollekten — Einnahmung von Gemeinden	4	4
Berichtigung	18	15
Rückständige Rechnungsabchlüsse	26	20
Zweite Mahnung	35	23
Ruhestandsbezüge	95	58

S.

St. Pölten Ausweisung der zweiten Pfarrstelle	58	33
Schärding Genehmigung der Errichtung einer Pfarr- gemeinde U.B.	103	59
Ampfarrung	7	5
Schärding—Eferding Ampfarrung	102	59
Scharten—Eferding Ampfarrung	8	5
Schmidt Friedrich Bestätigung als 1. Pfarrer in Klagenfurt	74	

W.

Waiern	Pfarrstellenausschreibung . . .	63	38
Wegandt Gerhard	Bestätigung als Pfarrer in Bruck an der Leitha	50	
Wien U. B. Hütteldorf	Fernsprechnummer	6	
	Genehmigung der Errichtung einer Pfarr= gemeinde U. B.	123	73
Wien U. B. Liesing	Aenderung der Fernsprechnummer . . .	26	
	Ausgliederung aus der Diözese U. B. Niederösterreich und Zuweisung an die Diözese U. B. Wien	122	73
Wien U. B. Perchtoldsdorf	Aenderung der Fernsprechnummer . . .	26	

Wien U. B. Stadlau	Adresse der Kanzlei und Fernsprechnummer	26
Wiener Evangelische Stadtmission	Neue Adresse und Fernsprechnummer . .	53
Wirnsberger Friedrich	Aufnahme in die Kandidatenliste und Zu= teilung als Lehrvikar	61
Wohnbauförderungsbeitrag	77 48

3.

Ziegler Ernst	Todesanzeige	21
Zweites Abkommen zwischen der Repu= blik Osterreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung	113 71

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 18. Jänner 1954

1. Stück

- | | |
|--|--|
| 1. Haushaltsplan 1954 | 7. Evangelische Tochtergemeinde A.B. Schärding —
Ampfarrung |
| 2. Nachtrag zum Haushaltsplan 1954 | 8. Ampfarrung Eferding—Scharten |
| 3. Kirchenbeitrags eingänge vom Jänner bis Dezember 1953 mit Vergleichsziffern des Jahres 1952 | 9. Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in Mödling —
Berichtigung |
| 4. Rückständige Pflichtkollekten — Einmahnung von
Gemeinden | 10. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Berndorf |
| 5. Errichtung einer hauptamtlichen Pfarrstelle für
das Amt eines Landesjugendpfarrers | 11. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Raßwald |
| 6. Gesangbuch in Kleinformat | Kirchliche Mitteilungen |

Neujahrshirtenbrief 1954

Allen Gemeinden, allen Pfarrern und Amtsträgern, Mitarbeitern und Gemeindegliedern sei Gottes Segen zum neuen Jahr entboten. In Seinem Namen wollen wir es beginnen und führen.

Es ist das Jahr, das Jesu Wort zur Lösung hat: „Ich bin das Brot des Lebens“. Während der Papst dieses Jahr zum Marienjahr erklärt hat, versammelt sich die nicht-katholische Christenheit zur Weltkirchenkonferenz in Evanston unter dem Thema „Christus die Hoffnung der Welt“. Das ist auch das Bekenntnis der evangelischen Christen in Osterreich.

Je mehr wir erfahren, daß unsere Erwartungen auf Menschen und irdische Mächte zu Schanden werden, desto zuversichtlicher setzen wir unsere Hoffnung auf Ihn, den Herrn aller Herren. Wenn wir eine Hoffnung haben, daß unsere Arbeit und Plage, unsere Mühe um ein rechtes Leben und ein gutes Gewissen nicht vergeblich seien, dann müssen wir auf Christus schauen, der uns zur Rechten Gottes vertritt. Wenn es eine Hoffnung gibt, daß alle Unbegreiflichkeit des Schicksals, alle Ungerechtigkeit dieses Weltlaufes, alles Leid und alle Not sich lösen werde, dann heißt diese Hoffnung Jesus Christus, der Leid und Schuld der Welt auf sich genommen hat und kommen wird zur Vollendung seines Werkes.

Er, der auferstandene Lebensfürst, ist die Hoffnung der Trauernden. Er ist unsere Hoffnung, wenn unser Leben zerbricht und verlöscht. Er ist unsere Hoffnung im Tod und im letzten Gericht. Durch Ihn allein hoffen wir, durch die Leiden dieser Zeit einzugehen in die ewige Herrlichkeit.

Als Christenmenschen, die verantwortlich im Leben unseres Volkes stehen, setzen wir unsere Hoffnung nicht auf politische Ideologien und Utopien. Wir tun unsere Pflicht, wo immer wir stehen. Richtmaß und Ziel unseres Handelns und Hoffens aber ist Er, der die Welt aus ihrer Verlorenheit retten kann, der den Frieden bringt und die gefallene Schöpfung vollendet.

Wenn wir unter der Zerrissenheit der Christenheit seufzen oder gar über Anfeindlichkeit und Unduldbarkeit klagen müssen, so freuen wir uns doch, daß durch den Ökumenischen Rat der Kirchen und den Lutherischen Weltbund die Einigkeit der Christenheit wächst und uns in der Hoffnung bestärkt, daß Jesus Christus, und kein anderer, die getrennten Glieder Seines Leibes vereinen wird.

*

Christen sind Menschen der Hoffnung. Darum sind sie geduldig in Trübsal, getrost im Leiden, zuversichtlich trotz aller Enttäuschungen, und allezeit freudig. Denn sie stehen bei Christus. Und die Sache Jesu Christi ist keine verlorene Sache in dieser Welt.

Wir freuen uns, daß so viele ihre Liebe und Treue zu unserer Kirche durch Bekenntnis, Tat und Opfer bezeugen. Wir danken ihnen.

Wir wagen es aufs neue, Junge und Alte in den Dienst des Herrn zu rufen, dem die Zukunft gehört. Christus braucht für sein Werk auf Erden Prediger und Seelsorger, Religionslehrer und Gemeindegliedern. Seine Kirche braucht neben den bezahlten auch viele freiwillige Helfer und tätige verantwortungsbewusste Christen.

Lasset es Euch einmal sagen, daß die Kirche die Insel ist, wo nicht Parteizugehörigkeit und Proporz, Beziehungen und Empfehlungen entscheiden, sondern wo jeder sein Heimatrecht hat, der zu Jesus Christus gehört. Unter Seine Führung wollen wir nicht nur unsere Kirche, sondern auch unsere Familie, die Erziehung der Jugend, unser Berufs- und Gemeinschaftsleben stellen. Dann dürfen wir hoffen, daß es, trotz all unserer Fehlsamkeit, noch recht wird.

So laßt uns das neue Jahr in Christi Namen beginnen und führen.

Bischof D. May e. b.

Dieser Hirtenbrief wurde in den Altjahrs- und Neujahrgottesdiensten der Kirche A. B. verlesen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

1. Zl. 7654 53 vom 11. Dezember 1953

Haushaltsplan 1954

Im Nachstehenden wird der Haushaltsplan 1954 verlautbart.

Evangelische Kirche A. B.

Ginnahmen:

Kirchenbeiträge	8.500.000,—
Miet- und Pachtzinsen	2.350,—
Ginnahmen aus kirchl. Druckwerken	65.000,—
Kollekte für Flüchtlingsseelsorge	32.000,—
Gehaltsrückerfah durch die Innere Mission u. a.	63.600,—
Sonstige Rückerstattungen	18.450,—
Rückzahlung gewährter Darlehen	21.800,—
Gesamtumsatz	8.703.200,—

Ausgaben:

Kirchenbeitragsanteile	800.000,—
Vergütung für Kirchenbeitrags-Einhebung	1.785.000,—
Zuschüsse an Kirchengemeinden	3.000,—
2.588.000,—	

Personalkosten:

a) aktive Geistliche	4.047.000,—
b) Ruheständler	401.000,—
c) Witwen	342.000,—

d) Waisen	—,—
e) Kurseelsorge	5.000,—
f) Oberkirchenrat	340.000,—
g) Gnadenpensionen	35.000,—

Flüchtlingsarbeit:

a) Personalkosten, aktive Geistliche	334.100,—
b) Ruheständler	12.000,—
c) Witwen	77.500,—
d) Angestellte	47.000,—
5.640.600,—	
Reisefkosten	1.500,—
Sonstige Zuschüsse	30.000,—

Zuschüsse an kirchliche Werke und Stiftungen:

a) Frauenarbeit	67.000,—
b) Jugendwerk	92.500,—
c) Theologenheim	38.600,—

Bewirtschaftung kirchlicher Liegenschaften:

a) Steuern und Beiträge	700,—
b) Instandhaltungs- u. Betriebskosten	8.000,—
Dienstwohnungszinsen	5.000,—
Reisefkostenerlässe	7.000,—

Kanzlei und Verwaltung des Oberkirchenrates:

a) Beleuchtung und Heizung	20.900,—
--------------------------------------	----------

b) Post und Fernsprecher	13.950,—	
c) Geschäftsbedarf aller Art	7.650,—	
d) Mietzinse	29.000,—	
e) Neuanschaffungen	5.100,—	
f) Instandhaltungskosten	1.600,—	
g) Reisekosten	51.000,—	129.200,—
Kosten kirchlicher Druckwerke	51.500,—	
Beihilfen	16.600,—	
Pflichtbeitrag zum Lutherischen Welt-		
bund	19.500,—	
Pflichtbeitrag zur Skumene	6.500,—	
Sonstige wirksame Ausgaben	1.000,—	
Gesamtumsatz	8.703.200,—	

Hiezu wird erläuternd bemerkt:

Einnahmen:

Der Eingang an Kirchenbeitragsanteilen ist mit € 8.500.000,— gegenüber € 8.100.000,— im Haushaltsplan 1953 veranschlagt worden.

Da die bisherigen Eingänge an Kirchenbeiträgen im laufenden Jahre das Ergebnis des Vorjahres im gleichen Zeitraum um mehr als € 600.000,— übersteigen, scheint der veranschlagte Betrag nicht zu hoch gegriffen.

Die mit € 2.350,— angelegten „Miet- und Pachtzinse“ sind das voraussichtliche Erträgnis der landeskirchlichen Liegenschaften in Wien 14, Frehenturm-gasse 18, in Gablitz und Linz und das Entgelt des Verbandes der Wiener Pfarrgemeinden A.B. für die Benützung einer der Landeskirche gehörigen Adrema-Anlage.

Die „Einnahmen aus den kirchlichen Druckwerken“ sind mit € 65.000,— präliminiert. Der gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöhte Ansatz erscheint damit gerechtfertigt, daß das zu Weihnachten dieses Jahres erstmalig in Kleinformat zur Ausgabe gelangende Gesangbuch der Kirche A.B. einen regen Absatz verspricht.

Die Kollekte für die Flüchtlingsseelsorge ist nach der Höhe des diesjährigen Ergebnisses veranschlagt.

Für drei im Dienste der Inneren Mission stehende Geistliche, welche aber ihre Bezüge von der Landeskirche erhalten, ist als Rückersatz dieser Bezüge von der Inneren Mission der Betrag von € 63.600,— angenommen.

Wie in dem vergangenen Jahre stellt der unter „Rückzahlung gewährter Darlehen“ angeführte Betrag von € 21.800,— die voraussichtliche Abstattung des Baufonds an die Landeskirchenkasse dar. Diese Schuld beträgt derzeit noch € 131.542,94.

Ausgaben:

Die Kirchenbeitragsanteile sind mit € 800.000,— in gleicher Höhe, wie sie in diesem Jahre zur Auszahlung gelangten, veranschlagt. Dem präliminierten Kirchenbeitragseingang von € 8.500.000,— entsprechend, mußte auch die „Vergütung für Kirchenbeitragseinhebung“ gegenüber dem Vorjahre erhöht mit € 1.785.000,— angenommen werden.

Die Zuschüsse an Kirchengemeinden konnten entsprechend den in diesem Jahre tatsächlich dafür verausgabten Beträgen mit € 3.000,— gegenüber € 10.000,— im vorjährigen Haushaltsplan angesetzt werden.

Die Personalkosten sind gegenüber dem derzeitigen

Erfordernis leicht erhöht angesetzt worden. Die kirchliche Lage erfordert gebieterisch eine Erhöhung der Zahl der Seelsorger, was zwangsläufig erhöhte Ausgaben nach sich zieht. Es werden alle Anstrengungen gemacht, auch Seelsorger aus dem Auslande für den hiesigen Dienst zu gewinnen, und es ist zu hoffen, daß diese Bemühungen von Erfolg begleitet sein werden.

Die im vorjährigen Haushaltsplan mit € 5.000,— angenommenen Waisengelder sind diesmal in dem entsprechend erhöhten Betrag für Gnadenpensionen enthalten. Für Kurseelsorge wurden um € 2.000,— mehr als im letzten Haushaltsplan angesetzt.

Die Reisekosten in Flüchtlingsangelegenheiten konnten im Hinblick auf die in diesem Jahre bisher aufgelaufenen diesbezüglichen Auslagen mit € 1.500,—, das ist um die Hälfte niedriger als im letzten Haushaltsplan, angesetzt werden.

Die sonstigen Zuschüsse sind mit € 30.000,— in gleicher Höhe wie im Haushaltsplan 1953 veranschlagt. Es sind dies die landeskirchlichen Zuschüsse für das Christliche Hilfswerk für Heimatlose in Salzburg und für die Evangelische Flüchtlingshilfe in Linz.

Während sich der Zuschuß für die „Frauenarbeit“ gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres kaum verändert hat, mußte der Zuschuß für das Jugendwerk mit € 92.500,— gegenüber € 63.600,— im Vorjahre stark erhöht werden, und zwar mit Rücksicht auf die überzeugenden Darlegungen des Jugendwerkes, daß es wegen der starken Verminderung anderweitiger Zuwendungen seine Aufgaben ohne Erhöhung des landeskirchlichen Zuschusses nicht erfüllen könne.

Der Zuschuß zum Theologenheim ist der Unterschiedsbetrag zwischen den veranschlagten Ausgaben und den sonstigen Einnahmen aus dem Heime und dem dazugehörigen Haus in Wien 18, Blumengasse 6.

Die unter „Bewirtschaftung kirchlicher Liegenschaften“ für Steuern und Beiträge angeführten € 700,— betreffen die Liegenschaften in Wien-14, Frehenturm-gasse 18, und in Gablitz, die € 8000,— für Instandhaltungskosten die erstere.

Die Dienstwohnungszinse sind mit € 5000,— unverändert veranschlagt. Wie in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 1952 angeführt wurde, sind dies die Beträge, welche dem Zins für die Dienstwohnungen geistlicher Amtsträger in dem landeskirchlichen Gebäude in Wien 14, Frehenturm-gasse 18, bzw. in dem Theologenheim und dem benachbarten Gebäude, Wien 18, Blumengasse 6, entsprechen. Diese Beträge sind bei der Landeskirche und beim Theologenheim als „Mietzinseinnahmen“ veranschlagt.

Die „Reisekostenerlässe“ mußten mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre in Kraft tretende Erhöhung der Bahntarife entsprechend höher mit € 7000,— angesetzt werden.

Die Kanzlei und Verwaltungskosten des Oberkirchenrates sind hinsichtlich

- a) Beleuchtung und Beheizung
- b) Post und Fernsprecher
- c) Geschäftsbedarf aller Art
- d) Mietzinse

auf Grund des bisherigen Erfordernisses in diesem Jahre berechnet.

Hinsichtlich der Neuanschaffungen und Instandhaltungskosten ist der voraussichtliche Bedarf ein-gesetzt.

Wesentlich höher als im Vorjahre, mit S 51.000,— gegenüber S 21.000,—, mußten die Reisekosten ange-
sehen werden.

Als „Reisekosten“ sind — wie bereits in den vor-
jährigen Erläuterungen ausgeführt wurde — die Kosten
von Reisen der Mitglieder des Oberkirchenrates, und
zwar einschließlich der Treibstoff- und Instandhal-
tungskosten des Dienstautos des Bischofs anzusehen,
während die Kosten auswärtiger Teilnehmer an Sa-
gungen unter „Reisekosten-Ersatz“ aufscheinen.

Der höhere Ausgab für die Reisekosten ist not-
wendig, weil ein Vertreter unserer Kirche an der
Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen,
welche im Sommer 1954 in Evanston, USA, tagen
wird, teilnehmen muß, was bei der vorgesehenen
Dauer dieser Tagung von 14 Tagen und den Kosten
der Überfahrt einen erheblichen Betrag erfordern
wird.

Für „Kosten kirchlicher Druckwerke“ mußte der
verhältnismäßig hohe Betrag von S 51.500,— ver-
anschlagt werden. Wie bereits bei den Einnahmen
erwähnt wurde, ist für eine Kleinformatausgabe des
Gesangbuches der Kirche A.B. mit einer Auflage
von 5000 Stück ein Druckauftrag erteilt worden,
dessen Kosten zum Teile erst im Jahre 1954 zu be-
zahlen sein werden.

Die Beihilfen wurden mit S 16.600,— erheblich
höher als für das Jahr 1953 angesehen. Die Höhe
dieses Betrages ist dadurch begründet, daß der
Haushaltsplan der Krankenfürsorge einen Fehlbetrag
von S 52.400,— aufweist, der zum Großteil durch
Eigenmittel der Krankenfürsorge, zum anderen Teil
jedoch aus landeskirchlichen Mitteln gedeckt werden
muß. Die voraussichtlich hiefür erforderlichen lan-
deskirchlichen Beihilfen sind in den vorstehenden
S 16.600,— enthalten.

Zu den nachfolgenden Posten „Pflichtbeitrag zum
Lutherischen Weltbund“, „Pflichtbeitrag zur Öku-
mene“ und „sonstige wirksame Ausgaben“ (letzte
sind Ausgaben, welche ihrer Art nach in keine der
übrigen Voranschlagposten passen, sich aber erfah-
rungsgemäß alljährlich ergeben, sind keine Bemerkun-
gen erforderlich).

2. Zl. 551 54 vom 15. Jänner 1954

Nachtrag zum Haushaltsplan 1954

Erfreulicherweise haben die Eingänge an Kirchen-
beiträgen bis zum Ende des Jahres 1954 einen Be-
trag von rund S 8.700.000,— erreicht, was zur Zeit
der Erstellung des Haushaltsplanes, in welchem an
Kirchenbeiträgen für 1954 S 8.500.000,— veran-
schlagt waren, nicht vorausgesehen werden konnte.

Da mit Rücksicht auf die allgemeine Lage ange-
nommen werden kann, daß ein gleiches Ergebnis
auch für das Jahr 1954 wird erzielt werden können,
hat der Synodalausschuß A.B. in seiner Sitzung
vom 13. Jänner 1954 einer Erhöhung der mit
S 800.000,— veranschlagten Kirchenbeitragsanteile
auf S 947.000,— zugestimmt. Der als erhöht ange-
nommene Eingang an Kirchenbeiträgen bedingt
zwangsläufig auch eine Erhöhung der Inkassogebüh-
ren und Prämien, welche mit S 28.000,— veran-
schlagt wird. Die restlichen S 25.000,— werden für
Erhöhung der mit S 8.000,— sehr niedrig ange-
nommen gewesenen Instandhaltungskosten an kirch-
lichen Gebäuden in Aussicht genommen.

3. Zl. 303 54 vom 9. Jänner 1954

Kirchenbeitrags-Eingänge vom Jänner bis Dezember 1953 mit Vergleichsziffern des Jahres 1952

	1952	1953
Superintendentur A.B.	S h i l l i n g	
Wien	2.430.674,86	2.545.487,66
Niederösterreich	698.061,44	753.462,43
Burgenland	929.661,74	1.017.709,06
Steiermark	1.270.659,93	1.404.592,78
Kärnten	823.964,43	945.807,91
Oberösterreich	1.786.920,78	2.040.030,08
	7.939.943,18	8.707.089,92

4. Zl. 453 54 vom 12. Jänner 1954

Rückständige Pflichtkollekten — Einmahnung von Ge- meinden

Mit der Abfuhr der nachstehenden angeführten
Pflichtkollekten sind zu dem im ha. Erlaß vom 11. 12.
1953, Zl. 8124 53 (A.B. Nr. 100 53), angeführten
Stichtage vom 10. Jänner 1954 noch im Rückstand:

Jugendarbeit 11. 4. 1952: Purkersdorf, Berndorf,
Naßwald, Eisenerz, Feldbach, Graz=linkes Murufer,
Graz=rechtes Murufer, Knittelfeld, Graz=Nord,
Oberwart A.B. Rechnitz;

Jugendarbeit 1953 (Konfirmationsfest): Laa an der
Thaya, Wien=Ottakring, Wien=Liesing, Eggenberg,
Feldbach, Gaishorn, Schladming, Voitsberg, Weitz-
Gleisdorf, Spittal an der Drau, Trebesing, Hallein,
Salzburg, Steyr, Thening, Rufmirt, Oberwart, Rech-
nitz, Stadt Schläining, Stoob, Linz=Süd;

Flüchtlingsseelsorge 9. 4. 1950: Berndorf;

Flüchtlingsseelsorge 13. 4. 1952: Eisenerz, Feldbach,
Hartberg, Knittelfeld, Ramsau, Graz=Nord, Ober-
wart A.B., Pinfafeld, Szigeth, Ruzmannsburg;

Flüchtlingsseelsorge 5. 4. 1953: Smünd, Rindberg,
Mürzzuschlag, Spittal an der Drau, Weißbriach,
Salzburg, Rechnitz, Linz=Süd;

Ökumene und Bibelarbeit 24. 9. 1950: Naßwald,
Feldbach, Voitsberg, Unterschützen;

Ökumene und Bibelarbeit 23. 9. 1951: Laa an der
Thaya, Feldbach, Klagenfurt, Rechnitz, Unter-
schützen;

Ökumene und Bibelarbeit 21. 9. 1952: Wien=
Hieging, Berndorf, Smünd, Knittelfeld, Graz=Nord,
Linz=Süd;

Ökumene und Bibelarbeit 20. 9. 1953: Stockerau,
Wien=Ottakring, Wien=Klosterneuburg, Berndorf,
Hartberg, Peggau, Eifentratzen, Salzburg, Groß-
Petersdorf, Roberndorf, Rechnitz, Stoob, Leibnitz;

Theologenheim 7. 12. 1950: Feldbach, Unterschützen;

Theologenheim 2. 12. 1951: Stockerau, Laa an der
Thaya, Schwechat, Klosterneuburg, Berndorf, Smünd,
Naßwald, Eggenberg, Eisenerz, Feldbach, Voitsberg,
Bleiberg, St. Ruprecht, Hallein, Hallstatt, Rußen-
moos, Böcklabruck, Gallneufkirchen, Wallern, Deutsch-
Kaltenbrunn, Rechnitz, Unterschützen;

Theologenheim 7. 12. 1952: Laa an der Thaya,
Wien=Hieging, Wien=Schwechat, Berndorf, Smünd,
Feldbach, Mürzzuschlag, Graz=Nord, Bleiberg,
Spittal an der Drau, Hallein, Hallstatt, Rußenmoos,
Salzburg, Böcklabruck, Rechnitz, Linz=Süd.

Die genannten Gemeinden werden aufgefordert, die eingehobenen und noch nicht abgeführten Kollekten bis längstens 31. Jänner 1954 hier einlangend auf das Postparaffienkonto Nr. 54.061, Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, zu überweisen und ausführlich zu begründen, warum die Abfuhr bisher nicht stattgefunden hat. Sollte die Einhebung der Kollekte unterblieben sein, ist dies gleichfalls bis zum oben angeführten Zeitpunkt unter Angabe des Grundes der Nichteinhebung zu melden.

Die in dem eingangs erwähnten Erlaß vom 11. Dezember 1953 vorgesehene Gesamtzusammenstellung der im Kirchenjahr 1952/53 eingehobenen Kollekten wird mit dem Stichtag vom 31. Jänner 1954 im Amtsblatt vom Feber 1954 verlautbart werden.

5. Zl. 305 54 vom 11. Jänner 1954

Errichtung einer hauptamtlichen Pfarrstelle für das Amt eines Landesjugendpfarrers

Auf Grund der mit Erlaß vom 17. 10. 1953, Zl. 6538.53 (ZBl. Nr. 87/53), erfolgten Anerkennung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich als „Werk der Kirche“ hat der Oberkirchenrat die hauptamtliche Stelle eines Landesjugendpfarrers errichtet.

Gemäß § 15 der Satzungen des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich wird der Landesjugendpfarrer auf Vorschlag des Großen Mitarbeiterkreises von der Jugendkammer mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

6. Zl. 9046 53 vom 7. Jänner 1954

Gesangbuch in Kleinformat

Einem mehrfach geäußerten Wunsch entsprechend hat der Oberkirchenrat den Druckauftrag für eine Neuauflage des Gesangbuches in Kleinformat erteilt. Die ersten 300 Exemplare konnten Ende Dezember geliefert werden. Der auf weißem Bibeldruckpapier sehr wirksame Schriftsatz nach Vorbildern von Rudolf Koch sowie das handliche Format von 8×12 cm lassen für diese Gesangbuchausgabe eine starke Nachfrage erwarten, zumal der Preis für die Ausgabe in Ganzleinen mit Farbschnitt nur zirka S 44,60 betragen wird. Die Alleinauslieferung erfolgt durch die Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien 7, Neubaugürtel 26. Die Pfarrämter erhalten für je 12 Stück ein Freie Exemplar.

Zwecks endgültiger Festsetzung der Auflagenhöhe werden die Pfarrämter ersucht, nach Möglichkeit jetzt schon der Wartburg-Buchhandlung die voraussichtliche Höhe ihres Bedarfes mitzuteilen.

7. Zl. 479 54 vom 13. Jänner 1954

Evangelische Tochtergemeinde A.B. Schärding — Ampfarrung

Der Superintendentialauschuß der Evangelischen Diözese A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol hat mit Entscheidung vom 30. November 1953, Zl. 2811.53, verfügt, daß der Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Schärding (ZBl. Nr. 97/52) aus der Pfarrgemeinde Wallern an der Trattnach ausgepfarrt und in die Pfarrgemeinde Kied im Innkreis eingepfarrt wird.

8. Zl. 476 54 vom 13. Jänner 1954

Ampfarrung Eferding—Scharten

Der Superintendentialauschuß der Evangelischen Diözese A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1953 entschieden, daß die Ortschaften Harthaim, Oberharthaim und Waidach der politischen Gemeinde Alfoben (Bezirksbezirk Eferding) aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Scharten ausscheiden und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Eferding eingegliedert werden.

9. Zl. 510 54 vom 13. Jänner 1954

Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in Mödling — Berichtigung

Die im Amtsblatt vom Jahre 1953 unter Nr. 105 erfolgte Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Mödling wird dahingehend berichtigt, daß die Dienstwohnung nicht im Pfarrhause, sondern richtig in einem Einfamilienhause gelegen ist und aus drei Zimmern, Küche, Badezimmer, Glasveranda, Nebenräumen und Zweidrittel-Gartenanteil besteht. — Telephonanschluß ist vorhanden.

10. Zl. 9009 53 vom 29. Dezember 1953

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Berndorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den ganzen Pottensteiner Gerichtsbezirk und zählt 1259 Seelen. Gottesdienste sind zu halten in Berndorf und in den Predigtstationen Enzesfeld, Weißenbach und St. Veit an der Triesting, gelegentlich auch in Altenmarkt und Hernstein, Bibelstunde in Berndorf, Religionsunterricht ist zu erteilen am Bundesrealgymnasium in Berndorf, an den Volks- und Hauptschulen in Berndorf und Hirtenberg sowie an den Volksschulen Enzesfeld, St. Veit an der Triesting, Pottenstein, Fahrenfeld und Weißenbach.

Die Dienstwohnung im schöngelegenen Pfarrhause umfaßt 3 Zimmer, 1 Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten. Die Benützung des Pfarrhausgartens sowie ein Gartenanteil am Kirchenbaugrund wird dem Pfarrer zugesichert.

Bewerbungen sind bis 20. Feber 1954 an den Oberkirchenrat zu richten.

11. Zl. 9008 53 vom 29. Dezember 1953

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Raßwald

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Raßwald (zwischen Schneeberg und Raß gelegen) wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird, da sich bisher kein Bewerber gefunden hat, nunmehr gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Gemeinde zählt 581 Seelen. Dienstwohnung mit vier großen Zimmern, Küche und Amtsraum ist vorhanden. Predigtstation Hirschwang, Unterricht derzeit an 6 Schulen.

Bewerbungen sind bis 20. Feber 1954 an den Oberkirchenrat zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Superintendent Georg Traar hat das Amt des Landesjugendpfarrers mit Wirkung vom 31. 12. 1953 niedergelegt. Der Oberkirchenrat hat dem Genannten aus diesem Anlaß den gebührenden Dank und die Anerkennung ausgesprochen.

In den Flüchtlingsbeirat (NBl. Nr. 26 '50) wurden berufen:

1. Fritz Jasch, Linz, Leopold-Hasner-Straße 1, an Stelle des ausgeschiedenen Vertreters der Siebenbürger Sachsen Dr. Eduard Keinzel;

2. Alexander Mihal, Linz, Dameßstraße 46, an Stelle des ausgeschiedenen Vertreters der Buchenländer Gustav Aft.

Die Fernsprechnummer des Bischofs D. Gerhard May in seiner Wohnung wurde geändert und lautet nunmehr: Y 12 7 75 B.

Die Fernsprechnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Wien-Hütteldorf in Wien 14, Frehenturmstraße 18, lautet: Y 12 7 75 F.

Das neue **Choralbuch** zum Gesangbuch für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich, zusammengestellt und ausgearbeitet unter Mithilfe von Kirchenrat Dr. Egon Hajek und Pfarrer Friedrich Mauer von Stadtorganist Adolf Wurm, ist seit Anfang Jänner 1954 nur noch durch die Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner in Wien 7, Neubaugürtel 26, zu beziehen. Preis S 49,—. Bestellungen sind ausnahmslos an die genannte Buchhandlung zu richten.

V. b. b.

Die durch Mitteilungen im Rundfunk erbetene Kollekte vom 17. Jänner 1954 für die Opfer der Lawinen-Katastrophe, sowie allfällige weitere Spenden sind auf das Postsparkassentor Nr. 54061, Kasse des Evang. Oberkirchenrates, Wien, mit dem Vermerk „Lawinenopfer“ ehestens abzuführen.

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterslagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1954 bei (Jahresbezugspreis S 25,— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 16. Feber 1954

2. Stück

- | | |
|---|---|
| 12. Kirchenbeitragsordnung — Änderung des § 3 | 18. Rückständige Pflichtkollekten — Einmahnung von Gemeinden — Berichtigung |
| 13. Steuerungszulagen gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes | 19. Kollekte für Lawinenoopfer |
| 14. Religionslehrbuch „Evangelische Kirchengeschichte“ von Dr. Josef Kolder und Dr. Dr. Hans Koch | 20. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha |
| 15. Kirchenbeitragsaufkommen 1953 mit Gegenüberstellung 1952 | 21. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radenthein |
| 16. Kollektenergebnis 1953 | 22. Ausschreibung der Pfarrstelle in Radenthein |
| 17. Kirchenbeitragsgänge Jänner 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953 | 23. Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in Mödling |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

12. Zl. 621/54 vom 21. Jänner 1954

Kirchenbeitragsordnung — Änderung des § 3

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich vom 26. Jänner 1949 (A.B. Nr. 57/49) die nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I.

Die Kirchenbeitragsordnung (A.B. Nr. 52/50) in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 31. Dezember 1951, Zl. 9914/51 (A.B. Nr. 2/52), und vom 17. November 1952, Zl. 8168/52 (A.B. Nr. 91/52), wird abgeändert wie folgt:

Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Bestimmung angefügt:

„d) bei Beitragspflichtigen, die in keine der unter lit. a) bis c) angeführten Gruppen eingereicht werden können, das Einkommen des dem Beitragsjahre vorausgegangenen Jahres, auch wenn dieses Einkommen keiner Steuerpflicht unterliegt.“

Art. II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1954 in Kraft.

Dieser Änderung der Kirchenbeitragsordnung hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 27. November 1953, Zl. 79608-R/b/53, im Grunde des § 3 Z. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Oesterreich, Gesetzblatt für das Land Oesterreich, Nr. 543/39, im Zusammenhalte mit

§ 16 des kaiserlichen Patentens vom 8.4. 1861, RÖBl. Nr. 41, die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

13. Zl. 603/54 vom 21. Jänner 1954

Steuerungszulagen gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes

Im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. wird gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes die im Amtsblatt vom Jahre 1953 unter Nr. 24 verkauftarte Verfügung vom 3. März 1953, Zl. 1730/53, mit Wirkung ab 1. Feber 1953 abgeändert wie folgt:

1. Die den geistlichen Amtsträgern des Aktivistandes (Pfarrer, Vikare, Vikarinnen) und den Pfarrhelfern, den geistlichen Amtsträgern des Ruhestandes und den Witwen nach geistlichen Amtsträgern, sowie den Empfängern von Funktionszulagen und Dienstaufwandentschädigungen im Sinne der Punkte 1, 2 und 3 der Verfügung vom 3. März 1953, Zl. 1730/53, A.B. Nr. 24/53, gewährten Steuerungszulagen von 132% werden auf 145% erhöht.

2. Die Steuerungszulage zu den Familien- und Kinderzulagen, sowie zu den Kindererziehungsbeförderungen (§§ 51 lit a) und b) und 52 der Ordnung des geistlichen Amtes in der geltenden Fassung — A.B. Nr. 106/52) werden von 50% auf 100% erhöht.

Die nach dieser Verfügung errechneten Brutto- bezüge der Pfarrer (Verwendungsgruppe A), der Vikare und Vikarinnen (Verwendungsgruppe B) und der Pfarrhelfer (Verwendungsgruppe C) sind aus der nachstehenden Übersichtstabelle ersichtlich:

Monatliche Gehaltsbezüge der Pfarrer

(Verwendungsgruppe A
§ 49 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes)

ab 1. Feber 1954

Gehalts- stufe	Grundgehalt	Feuerungszulage 145% des Grundgehaltes	Einheitliche Schwierigkeits- zulage	Summe
1.	350,—	507,50	390,—	1247,50
2.	380,—	551,—	390,—	1321,—
3.	410,—	594,50	390,—	1394,50
4.	440,—	638,—	390,—	1468,—
5.	470,—	681,50	390,—	1541,50
6.	500,—	725,—	390,—	1615,—
7.	530,—	768,50	390,—	1688,50
8.	560,—	812,—	390,—	1762,—
9.	590,—	855,50	390,—	1835,50
10.	620,—	899,—	390,—	1909,—
11.	650,—	942,50	390,—	1982,50
12.	680,—	986,—	390,—	2056,—
13.	710,—	1029,50	390,—	2129,50
14.	740,—	1073,—	390,—	2203,—

Monatliche Gehaltsbezüge der Vikare und Vikarinnen

(Verwendungsgruppe B

§ 49 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes)

ab 1. Feber 1954

1.	300,—	435,—	390,—	1125,—
2.	325,—	471,20	390,—	1186,20
3.	350,—	507,50	390,—	1247,50
4.	375,—	543,70	390,—	1308,70
5.	400,—	580,—	390,—	1370,—
6.	425,—	616,20	390,—	1431,20
7.	450,—	652,50	390,—	1492,50
8.	475,—	688,70	390,—	1553,70
9.	500,—	725,—	390,—	1615,—
10.	525,—	761,20	390,—	1676,20
11.	550,—	797,50	390,—	1737,50
12.	575,—	833,70	390,—	1798,70
13.	600,—	870,—	390,—	1860,—

15. Zl. 728 54 vom 21. Jänner 1954

Kirchenbeitragsaufkommen 1953 mit Gegenüberstellung 1952

Superintendentur A.B. Wien

Gemeinde	Ertrag 1952 S	Aufbringungs- Soll 1953 S	1953		Seelen	je Seele S
			Tatsächliche Aufbringung, einschließl. der nebenstehenden vom D.R.N. einbehaltenen Kirchenbeiträge S	Vom D.R.N. ein- behaltene Kirchenbeiträge 1953 S		
Innere Stadt	438.867,62	500.000,—	467.825,80	2.389,96	16.125	29,01
Leopoldstadt	138.987,66	180.000,—	141.891,33	524,80	10.244	13,85
Randstraße	233.632,37	240.000,—	249.643,05	886,30	10.171	24,54
Gumpendorf	343.776,88	455.000,—	352.351,19	966,60	17.000	20,72
Neubau	173.067,75	190.000,—	183.212,66	542,60	8.418	21,76
Favoriten	128.228,35	195.452,—	115.767,36	505,60	10.000	11,57
Simmering	33.865,58	35.000,—	36.378,31	195,90	2.312	15,73
Hiezing	230.537,02	260.000,—	253.305,81	2.079,—	10.000	25,33
Öttfiring	80.143,74	115.000,—	78.536,66	237,60	6.053	12,97
Währing	352.478,95	350.000,—	374.527,35	2.673,30	14.335	26,12
Floridsdorf	100.644,97	100.000,—	105.883,35	219,20	8.157	12,98
Schwechat	32.104,27	24.000,—	30.068,97	297,60	3.960	12,74
Bruck an der Leitha	20.507,15	15.000,—	20.394,30	186,30		
Furkersdorf	30.111,67	43.076,—	36.913,35	499,60	1.850	19,95
Klosterneuburg	26.181,93	30.000,—	31.787,18	703,70	1.865	17,04
Korneuburg	22.129,79	27.051,—	23.644,20	330,30	841	28,11
Laas an der Thaya	19.804,40	20.593,—	22.081,95	286,20	1.030	21,43
Stoderau	25.604,76	27.383,—	21.274,84	291,50	1.082	19,66
	2.430.674,86	2.807.555,—	2.545.487,66	13.816,06	123.443	

Lehrvikare

Gehalts- stufe	Grundgehalt	Feuerungszulage 145% des Grundgehaltes	Einheitliche Schwierigkeits- zulage	Summe
1. Jahr	250,—	362,50	200,—	812,50
2. Jahr	250,—	362,50	300,—	912,50

Monatliche Gehaltsbezüge der Pfarrhelfer

(Verwendungsgruppe C

§ 49 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes)

ab 1. Feber 1954

1.	260,—	377,—	390,—	1027,—
2.	280,—	406,—	390,—	1076,—
3.	300,—	435,—	390,—	1125,—
4.	320,—	464,—	390,—	1174,—
5.	340,—	493,—	390,—	1223,—
6.	360,—	522,—	390,—	1272,—
7.	380,—	551,—	390,—	1321,—
8.	400,—	580,—	390,—	1370,—
9.	425,—	616,20	390,—	1431,20
10.	450,—	652,50	390,—	1492,50
11.	475,—	688,70	390,—	1553,70
12.	500,—	725,—	390,—	1615,—

14. Zl. 154 54 vom 21. Jänner 1954

**Religionslehrbuch „Evangelische Kirchengeschichte“
von Dr. Josef Kolder und Dr. Dr. Hans Koch**

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und S.B. hat der Oberkirchenrat gemäß § 215 Abs. 2 der Kirchenverfassung das Religionslehrbuch „Evangelische Kirchengeschichte — Ein Lehr- und Lesebuch für die Obermittelschulen Österreichs“ von Dr. Josef Kolder und Dr. Dr. Hans Koch zum Gebrauch für den Religionsunterricht an den oberen Klassen der Mittelschulen zugelassen.

Das Buch bedarf noch der Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht und wird sodann in Druck gegeben.

Superintendentur N. B. Niederösterreich

Gemeinde	Ertrag 1952 €	Aufbringungs- Soll 1953 €	1953	Vom DKK ein- behaltenen Kirchenbeiträge 1953 €	Seelen	je Seele €
			Tatsächliche Aufbringung, einschließl. der nebenstehenden vom DKK einbehaltenen Kirchenbeiträge €			
Amstetten	45.399,40	46.692,—	46.493,50	511,—	2.353	19,75
Baden	43.784,65	47.357,—	46.675,40	1.055,40	2.607	17,90
Bad Böslau	23.611,40	29.151,—	24.524,40	176,40	1.584	15,48
Berndorf	15.315,30	20.200,—	16.307,10	94,50	1.259	12,95
Gloggnitz	18.888,50	22.341,—	18.419,90	234,30	1.024	17,98
Gmünd	13.984,10	14.970,—	14.958,40	518,40	923	16,20
Krems	55.983,98	66.418,50	61.992,30	372,30	2.638	23,49
Kiesing	57.536,—	60.000,—	62.172,76	371,70	3.222	19,29
Mitterbach	29.634,50	28.300,—	30.656,30	308,30	1.270	24,13
Mödling	86.500,—	64.000,—	73.306,10	741,10	3.535	20,73
Nafswald	10.101,55	9.200,—	10.656,70	187,50	581	18,34
Neunkirchen	29.952,84	33.526,—	35.050,47	439,40	1.264	27,72
Perchtoldsdorf	—	18.000,—	17.244,36	216,60	843	20,45
St. Agid	33.426,11	33.000,—	36.748,80	378,80	1.177	31,22
St. Pösten	88.917,54	88.600,—	98.926,27	650,10	3.301	29,96
Ternitz	25.325,50	31.694,—	25.221,80	237,20	1.143	22,06
Wiener Neustadt	105.359,57	118.293,—	111.621,37	547,80	4.732	23,58
Wörden-Tulln	14.340,50	22.771,—	22.486,50	173,70	1.227	18,32
Summe	698.061,44	754.513,50	753.462,43	7.214,50	34.683	

Superintendentur N. B. Oberösterreich

Attersee	19.073,60	16.000,—	17.512,80	866,80	847	20,67
Kammer	7.876,20	9.363,—	8.616,—		794	10,85
Mondsee	5.424,95	5.730,—	3.983,—		450	8,85
Bad Ischl	31.121,90	33.000,—	35.320,60	334,20	1.415	24,96
Braunau	79.774,26	70.235,—	62.481,50	677,—	5.410	11,54
Eferding	40.571,03	37.992,—	31.338,38	583,40	1.867	16,78
Gallneukirchen	13.948,—	14.820,—	15.917,80	690,40	790	20,14
Gmunden	65.438,40	92.063,—	82.494,—	795,80	3.897	21,16
Gosern	72.630,50	72.000,—	72.811,70	483,70	3.432	21,21
Göfau	33.502,45	28.790,—	32.844,94	90,90	1.457	22,54
Hallein	47.694,72	55.199,—	46.590,10	779,10	2.227	20,92
Badgastein	11.239,—	11.203,—	11.733,—		471	24,91
Hallstatt	14.980,26	16.000,—	17.078,40	236,40	738	23,14
Innsbruck	258.959,45	295.000,—	284.023,06	610,80	10.609	26,77
Rustein	28.428,59	42.907,—	38.388,11	209,90	1.834	20,93
Vinz	297.860,96	236.086,—	312.220,35	2.200,50	7.886	39,59
Vinz-Süd	—	106.000,—	103.103,89	133,30	4.646	22,19
Neumaten	34.056,45	40.000,—	41.700,99	737,30	3.114	21,41
Kirchdorf	14.538,75	16.500,—	16.002,30			
Windischgarsten	9.620,—	9.227,—	8.982,25			
Ried im Innkreis	29.867,26	20.740,—	19.426,20	108,70	1.449	13,40
Ruzenmoos	34.174,50	32.000,—	38.710,10	443,10	2.400	24,08
Schwanenstadt	16.525,—	18.608,—	19.100,—			
Salzburg	197.494,91	204.320,—	231.010,20	1.309,40	11.539	20,01
Scharn	46.107,40	40.000,—	50.245,20	197,20	1.059	47,44
Stehr	67.998,74	65.000,—	92.926,—	266,—	4.263	21,79
Thening	73.392,30	73.000,—	86.544,60	544,60	2.213	39,10
Traun	13.895,15	24.845,—	12.696,08	458,10	2.532	5,01
Böcklabruck	44.650,44	46.000,—	46.919,01	839,50	3.489	13,44
Wallern	29.493,36	26.550,—	25.695,—	382,20	952	26,99
Grieskirchen	8.349,—	9.500,—	9.919,10	270,40	674	14,71
Schärding	—	8.500,—	8.750,—	374,80	897	9,75
Wels	138.233,25	140.000,—	154.945,42	862,20	6.220	24,91
Summe	1.786.920,78	1.917.178,—	2.040.030,08	15.485,70	89.571	

Superintendentur U. B. Burgenland

Gemeinde	Ertrag 1952 €	Aufbringungs- e o i 1953 €	1953	Som. DR. ein- behaltene Kirchenbeiträge 1953 €	Seelen	je Seele €
			Tatsächliche Aufbringung, einschließl. der nebenstehenden vom DR. einbehaltenen Kirchenbeiträge €			
Bernstein	30.670,—	31.600,—	32.071,20	311,90	1.854	17,29
Deutsch-Jahrdorf	16.059,30	17.500,—	17.839,70	317,70	546	32,67
Deutsch-Kaltenbrunn	14.853,40	18.700,—	27.695,30	318,40	944	29,33
Eisenstadt	16.088,50	15.100,—	14.568,70	175,50	600	24,28
Etendorf	32.461,56	40.000,—	35.280,10	578,90	1.927	18,30
Gols	108.003,72	128.902,—	144.110,38	253,40	2.896	49,76
Groß-Petersdorf	32.991,67	34.000,—	33.694,46	309,50	1.087	30,99
Holzschlag	7.991,50	8.900,—	8.375,05	128,40	441	18,99
Kobersdorf	23.755,20	23.000,—	22.896,80	282,60	1.473	15,54
Rufmünz	37.166,50	39.299,—	29.627,20	309,60	1.679	17,64
Voipersbach	20.936,30	21.920,—	21.806,45	255,60	1.073	20,32
Luzmannsburg	22.929,30	23.139,—	22.717,51	197,40	581	39,10
Markt Allhau	64.813,80	69.909,—	66.563,70	201,—	2.733	24,35
Mörbisch am See	52.595,92	57.954,—	60.248,14	479,40	1.816	33,17
Neuhaus a. Klauenbach	23.736,50	18.532,—	20.582,—	232,50	1.590	12,94
Nidelsdorf	38.175,40	38.000,—	38.719,30	636,30	966	40,08
Oberchützen	66.832,—	60.000,—	66.449,30	739,60	2.203	30,16
Oberwart	33.689,65	30.000,—	36.810,—	470,40	1.046	35,19
Pinkafeld	84.722,80	102.200,—	85.060,40	328,20	2.739	31,05
Pöttelsdorf	31.745,49	36.640,—	39.343,10	296,10	1.307	30,10
Rechnitz	22.081,79	18.000,—	26.738,60	344,30	1.021	26,18
Rußt	25.116,—	25.204,—	25.722,40	206,40	680	37,82
Siget in der Wart	8.767,40	8.835,—	9.064,20	184,20	327	27,71
Stadt Schlaining	32.308,12	33.000,—	34.482,67	297,60	1.779	19,38
Stoob	20.108,88	21.000,—	23.812,20	276,20	928	25,65
Unterschützen	13.380,04	13.800,—	14.102,70	184,20	450	31,33
Weppersdorf	10.327,40	10.230,—	11.731,70	319,70	679	16,35
Zurndorf	37.353,60	40.000,—	47.595,80	414,80	1.176	40,47
	929.661,74	985.364,—	1.017.709,06	9.049,80	36.541	

Superintendentur U. B. Kärnten

Arriach	21.545,31	25.400,—	23.494,21	253,40	1.210	19,41
Bleiberg	15.891,30	18.000,—	18.289,88			
Agoritschach	5.244,44	6.000,—	6.000,—	371,30	1.147	21,17
Dornbach	17.625,10	17.876,—	20.360,80	303,30	913	22,30
Eisentratten	19.410,45	19.792,—	21.154,75	214,20	1.072	19,73
Jeffernitz	20.297,60	23.000,—	22.910,90	210,90	1.573	14,56
Feld am See	28.294,20	16.000,—	16.694,62			
Radenthein	—	20.000,—	20.000,—	361,30	1.607	10,38
Frejach	32.462,20	26.000,—	27.397,78			
Buch	—	10.000,—	10.345,—	357,90	1.920	19,65
Gnesau	18.222,90	20.000,—	20.812,20	137,30	992	20,98
Hermagor	26.394,70	23.000,—	25.349,10	399,60	1.400	16,67
Klagenfurt	163.169,66	164.000,—	204.199,20			
Pörtlach	—	41.982,—	23.404,14	645,—	7.100	28,76
Spittal an der Drau	35.882,60	40.000,—	36.511,70	583,20	3.460	10,55
St. Ruprecht	37.345,08	52.000,—	55.105,—	550,80	3.450	15,97
St. Veit an der Glan	39.462,10	48.000,—	48.414,50	517,90	2.101	23,04
Trebesing	15.138,—	15.000,—	17.092,80	347,70	731	23,38
Treßdorf	31.261,55	29.353,—	29.980,50	265,—	1.507	19,89
Unterhaus	22.938,31	22.500,—	19.838,35	377,40	1.185	16,74
Willach	110.945,91	90.000,—	112.054,64	521,30	5.082	22,04
Waiern	43.001,02	42.000,—	37.071,54	183,30	1.764	21,01
Weißbriach	25.090,50	20.000,—	30.009,40	226,40	1.371	21,88
Wiedweg	16.149,50	6.500,—	7.662,—			
Klein-Kirchheim	—	11.000,—	10.065,—	263,10	824	21,51
Wolfsberg	19.758,90	19.500,—	20.445,80	187,80	860	23,77
Völkermarkt	22.263,40	20.000,—	23.293,70	201,40	751	31,01
Zlan	26.673,—	26.760,—	27.251,40			
Terndorf	9.496,70	10.400,—	10.599,—	491,40	1.205	22,61
	823.964,43	884.063,—	945.807,91	7.970,90	46.090	

Pflichtkollekten

Empfohlene Kollekten

Gemeinden	Jugendarbeit	Küchsthilfs- leistung	Stimmen und Wahlarbeit	Zooarbeiten	Äußere Mission	Kaufkraft	Frauenarbeit	Baufonds	Ännere Mission	Sollausgaben
Wien-Innere Stadt	1520,—	781,—	450,—	—	200,—	—	565,—	706,—	585,—	2827,62
Wien-Leopoldstadt	400,32	405,—	168,10	122,20	100,—	141,—	133,14	205,87	251,94	713,89
Wien-Landstraße	380,—	360,—	230,—	390,—	50,—	—	84,—	130,—	245,—	846,—
Wien-Sumpendorf	600,—	600,—	100,—	300,—	103,20	100,—	100,—	300,—	150,—	800,—
Wien-Neubau	310,—	709,—	255,—	361,—	236,—	110,—	170,—	412,—	330,—	1586,—
Wien-Favoriten	518,60	229,04	81,20	182,95	—	—	—	292,77	—	1426,72
Wien-Simmering	127,—	225,—	85,—	157,—	34,60	50,—	50,—	50,—	300,—	1000,—
Wien-Siebing	481,61	319,49	195,72	230,23	92,68	—	231,95	267,45	315,09	1176,94
Hütteldorf	Fehlbericht	Fehlbericht	30,—	40,—	—	—	—	—	—	550,—
Wien-Donaufeld	233,17	224,48	98,26	—	63,90	122,71	125,85	110,36	82,94	611,72
Wien-Währing	591,31	654,46	210,—	380,—	154,91	—	225,62	213,—	566,53	1814,04
Wien-Schwechat	61,—	33,—	16,—	—	—	—	—	40,—	—	61,—
Bruck an der Leitha	87,73	100,33	49,72	67,20	12,70	53,87	—	46,60	—	500,—
Wien-Floridsdorf	216,63	134,26	46,33	50,19	28,47	30,84	27,—	102,89	77,84	1469,98
Wien-Klosterneuburg	213,—	204,—	—	41,—	—	—	—	113,—	—	241,50
Wien-Purkersdorf	354,72	391,97	61,32	207,81	336,86	170,71	103,34	238,85	209,67	574,30
Niederösterreichische Superintendentur N.B.										
Amstetten	106,—	242,87	65,—	116,—	57,66	—	—	230,—	100,—	500,—
Baden	253,—	430,—	102,—	243,—	224,70	—	—	215,—	170,—	580,—
Bad Böslau	135,—	148,50	135,50	102,50	95,—	—	—	200,—	105,50	340,—
Leobersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210,—
Berndorf	58,—	40,—	—	—	38,80	—	—	—	—	49,30
Enzesfeld	—	20,25	—	—	—	—	—	—	—	—
Gloggnitz	65,—	100,—	40,—	53,—	—	—	—	55,—	140,—	75,—
Gmünd	62,—	56,—	38,—	102,—	—	—	—	143,30	62,—	104,—
Krems an der Donau	193,48	334,76	216,37	153,91	45,50	182,15	102,98	207,70	325,86	351,93
Mitterbach	189,35	70,66	23,71	34,78	506,58	—	—	52,58	101,30	65,30
Naswald	84,—	120,—	15,—	13,—	20,24	—	—	66,—	30,—	—
Sirischwang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,—
Neunkirchen	151,65	290,97	43,10	102,41	25,15	—	76,16	59,67	82,30	200,32
Ternitz	105,50	202,48	49,32	66,24	26,50	—	106,24	77,79	77,56	466,02
St. Agyd am Neuwald	52,—	274,—	51,—	61,—	98,—	—	34,—	55,—	73,—	481,—
St. Pölten	270,—	215,—	122,—	162,—	103,—	50,—	116,—	50,—	236,—	582,57
Melf	—	—	32,—	121,50	—	—	—	—	—	—
Wien-Riesing	222,80	258,15	51,78	83,—	63,54	43,54	46,75	91,47	170,68	683,12
Wien-Mödling	325,—	361,—	120,—	126,—	160,—	125,—	100,—	220,—	200,—	2500,—
Wien-Berchtoldsdorf	Fehlbericht	110,—	68,—	70,—	—	—	50,—	65,—	70,—	660,—
Wiener Neustadt	375,—	375,—	75,—	189,—	199,—	Fehlbericht	163,—	197,—	236,—	1295,—
Felixdorf	—	57,—	—	22,83	—	—	—	44,—	29,—	—
Wörthern-Tulln	83,—	117,07	40,12	107,07	35,—	15,—	38,04	48,45	81,72	331,68
Steiermärkische Superintendentur N.B.										
Admont	80,—	50,—	70,—	90,—	Fehlbericht	—	40,—	100,—	180,—	622,—
Bad Aussee	158,70	250,25	64,05	60,88	52,15	—	—	94,62	195,31	126,77
Stainach-Irdning	—	41,30	23,55	39,20	Fehlbericht	—	—	106,75	43,68	202,40
Bruck an der Mur	255,29	283,38	63,50	60,25	84,07	—	116,—	104,48	467,27	600,—
Eggenberg	141,30	185,64	48,90	58,53	14,—	—	46,12	186,34	109,71	391,87
Eisenerz	71,—	103,91	57,56	77,18	88,32	—	43,41	64,21	95,34	190,—
Fürstfeld	116,53	187,12	68,21	60,30	46,90	50,—	55,08	85,81	85,67	175,45
Rudersdorf	—	—	—	—	—	—	—	31,30	—	41,33
Burgau	—	—	—	—	—	—	—	12,—	—	—
Feldbach	31,—	110,—	54,30	62,50	—	—	—	101,30	86,60	226,—
Gaishorn	—	81,—	28,—	52,—	47,—	39,—	27,—	79,—	151,—	42,—
Graz, l. Murufer	113,47	824,80	172,95	169,07	101,36	112,—	100,—	266,67	259,20	1534,—
Graz, l. Murufer-Nord	226,93	412,40	86,48	84,53	43,44	56,—	50,—	183,33	129,60	336,—
Graz, r. Murufer	150,97	98,58	150,01	90,51	—	—	—	—	89,50	157,—
Gröbming	263,01	381,13	118,99	91,85	88,63	100,—	142,13	237,27	571,—	516,96
Nich	—	—	40,—	40,—	—	—	—	—	80,—	65,—

Gemeinden	Pflichtkollekten					Empfohlene Kollekten				
	Jugendarbeit	Frühlings- freifolge	Stimm- und Bibelarbeit	Zehrologarbeln	Ältere Mission	Kantate	Frauenarbeit	Baufonds	Jüngere Mission	Sollandpenden
Ömunden	308,—	470,—	275,—	330,—	1732,70	215,—	190,—	435,—	1315,—	2460,—
Borchdorf	—	135,—	—	—	—	—	—	72,—	—	220,—
Goisern	256,77	313,97	117,55	171,83	156,41	136,31	199,21	456,04	495,83	647,21
Gosau	111,—	216,40	72,06	50,—	164,63	53,05	—	240,40	308,56	502,47
Hallein	—	95,—	48,—	95,—	43,—	—	—	—	—	570,—
Bad Gaitein	105,15	90,80	255,40	36,—	64,15	85,05	76,30	210,30	375,75	215,80
Zell am See	—	90,—	—	—	—	—	—	160,—	—	280,—
Hallstatt	45,—	72,—	56,—	64,—	68,—	32,—	36,—	104,—	123,—	92,—
Innsbruck	183,87	410,17	34,91	67,98	—	—	—	103,19	54,08	891,60
Ruffstein	103,—	58,—	—	112,57	—	—	—	—	*301,30	—
Rugemoos	360,—	338,—	154,—	330,—	220,—	172,50	118,—	320,—	513,—	1430,—
Schwanenstadt	70,—	75,—	73,—	101,—	122,—	69,—	63,—	99,—	104,—	675,—
Salzburg	200,94	255,90	299,70	321,95	112,15	225,—	116,93	225,96	1055,75	4795,11
Böcklabruck	203,41	295,—	110,07	154,15	163,—	—	75,50	210,23	453,97	370,—
Frankenmarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	385,50
Unterländer Seniorat										
Eferding	110,—	367,38	62,10	100,—	—	85,81	35,20	122,99	212,—	188,30
Mach	—	40,—	—	—	—	—	—	24,—	—	—
Weuerbach, Bez. Gries- kirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235,—
Gallneufkirchen	107,30	141,—	115,—	86,70	326,50	39,—	100,—	163,—	514,—	230,—
Linz	132,97	475,30	175,20	167,60	85,86	78,17	54,80	290,95	404,42	2637,01
Linz=Süd ¹⁾	Fehlbericht	Fehlbericht	184,52	99,90	—	—	—	—	231,03	—
Neufelden	124,20	225,65	158,—	—	125,15	71,60	—	244,26	—	788,60
Kirchdorf	—	69,—	45,—	—	34,50	—	—	—	—	—
Windischgarsten	68,35	112,28	44,50	63,—	14,50	—	—	100,20	105,—	—
Bad Hall	—	—	43,35	—	—	—	—	—	107,22	343,60
Ried im Innkreis	189,04	179,10	92,80	53,—	—	—	—	98,37	—	—
Schärding	—	60,—	24,50	20,—	—	—	—	90,—	83,35	61,11
Efterberg b. Schärding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200,—
Scharn	395,44	313,57	143,98	249,31	—	—	—	364,72	808,98	348,18
Stehr	130,16	212,53	96,10	127,25	31,40	68,52	116,—	141,26	220,—	250,—
Thening	*800,—	655,—	286,50	357,50	969,12	244,—	187,—	700,—	*1022,—	1130,—
Traun	61,92	169,19	71,94	89,45	64,28	58,33	45,04	66,11	144,96	37,97
Wallern	129,75	266,—	171,55	200,—	187,80	50,—	70,50	287,85	208,75	217,80
Grieskirchen	—	65,—	18,—	—	26,—	21,—	23,—	85,—	28,—	100,—
Wels	517,50	300,08	206,38	283,82	136,42	146,54	106,80	505,86	563,14	1509,97
Burgenländische Superintendentur U.B.										
Bernstein	341,—	412,—	55,—	77,—	84,—	91,—	131,—	251,—	245,—	1500,—
Deutsch-Jahrdorf	60,—	96,—	23,—	20,—	31,—	19,—	30,—	93,—	55,—	1030,—
Deutsch-Kaltenbrunn	94,—	109,—	19,—	28,—	20,—	20,—	20,—	83,—	45,—	809,—
Eisenstadt	170,—	100,—	27,—	75,—	36,—	30,—	66,—	95,—	72,—	136,—
Eltendorf	30,50	43,30	13,—	33,—	43,30	—	—	30,50	22,—	2687,—
Gols	140,—	300,—	67,—	300,—	86,—	70,—	100,—	300,—	115,—	400,—
Groß-Petersdorf	32,02	300,—	—	20,—	82,55	31,17	69,85	276,37	200,—	200,—
Holzschlag	73,—	110,—	16,—	18,—	30,—	12,—	26,—	54,—	30,—	30,—
Kobersdorf	100,—	100,—	—	80,—	70,—	50,—	40,—	274,50	100,—	1000,—
Oberpetersdorf	—	—	54,—	—	—	—	—	—	—	—
Rufmün	—	90,—	16,—	24,—	31,—	—	—	8,70	25,—	37,—
Voipersbach	125,—	204,06	30,—	30,—	21,22	37,88	50,—	67,38	87,—	1533,—
Luzmannsburg	109,—	171,—	64,—	111,—	105,—	—	—	200,—	247,—	421,—
Markt Allhau	140,90	246,—	35,80	32,50	—	Fehlbericht	Fehlbericht	201,70	75,20	755,—
Mörbisch am See	125,50	233,58	120,60	142,53	139,34	126,50	130,50	175,50	130,60	2006,34
Neuhäus am Klaffenbach	58,—	128,—	64,—	70,—	57,—	35,—	52,—	98,—	104,—	308,—
Nickelsdorf	168,—	280,—	73,—	77,—	67,—	25,—	91,—	226,—	216,—	180,—
Oberhützen	183,—	500,—	74,50	47,—	25,—	—	40,—	154,—	399,—	3480,—

1) Die Gottesdienste wurden erst im Juli 1953 aufgenommen.

Pflichtkollekten

Empfohlene Kollekten

Gemeinden	Pflichtkollekten				Empfohlene Kollekten					
	Jugendarbeit	Flüchtlingsseelsorge	Stimmene und Bibelarbeit	Theologienbetriebe	Äußere Mission	Skantare	Frauenarbeit	Bautfonds	Jüngere Mission	Stollandspenden
Oberwart	50,—	100,—	104,80	98,48	56,60	50,—	61,80	1289,47	154,66	276,97
Kemetten	—	—	—	—	—	—	—	—	45,34	—
Pinfafeld	200,—	350,—	71,—	100,—	118,—	60,—	60,—	300,—	355,—	971,—
Pöttelsdorf	105,—	150,—	42,—	32,—	60,—	30,—	70,—	165,40	148,50	270,—
Rechnitz	52,05	247,06	77,70	129,58	—	—	—	—	—	1000,—
Rust	247,55	180,23	119,37	75,50	77,26	—	172,19	59,81	256,30	2825,—
Siget in der Wart	17,—	23,—	15,—	15,—	10,50	15,—	12,—	15,—	20,—	35,—
Stadt Schainig	20,—	120,—	20,—	20,—	10,—	—	—	111,65	15,—	25,—
Stoob	64,50	110,60	33,—	102,—	78,—	22,—	19,—	225,—	82,—	191,—
Oberloisdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	520,—
Unterschützen	35,—	43,—	20,—	18,—	7,50	7,—	—	23,—	21,—	—
Weppersdorf	20,—	25,—	10,—	20,—	20,—	15,—	19,—	22,—	21,—	20,—
Zurndorf	110,24	161,11	38,80	100,—	29,52	40,50	47,57	—	77,38	1062,80
Landesuperintendentur S.B.										
Bregenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwart S.B.	—	—	70,—	—	—	—	—	—	136,54	—
Wien-Innere Stadt	—	—	274,17	—	—	—	—	—	—	—
Wien-Süd	—	35,—	—	40,—	—	—	20,—	30,—	—	—
Wien-West	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bludenz	—	—	—	—	—	—	—	—	147,93	—
Feldkirch	—	—	—	78,—	—	—	—	—	—	—

17. Zl. 1383 54 vom 4. Feber 1954

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur A.B.	S c h i l l i n g	
Wien	438.728,55	391.669,82
Niederösterreich	35.575,76	35.651,18
Burgenland	24.450,36	11.691,04
Steiermark	37.457,50	35.405,23
Kärnten	10.305,05	8.170,70
Oberösterreich	57.115,68	90.407,60
	603.632,90	572.995,57

18. Zl. 1005 54 vom 5. Feber 1954

Rückständige Pflichtkollekten — Einmahnung von Gemeinden — Berichtigung

Die Pfarrgemeinde Salzburg hat die Pflichtkollekten Jugendarbeit 1953, Flüchtlingsseelsorge (5. 4. 1953), Skumene und Bibelarbeit (20. 9. 1953) und die Pfarrgemeinde Wien-Diesing die Pflichtkollekte Jugendarbeit 1953 zeitgerecht abgeführt.
Die Einmahnung im Amtsblatt vom Jahre 1954 unter Nr. 4 erfolgte zufolge eines bedauerlichen Verlesens.

19. Zl. 1542 54 vom 9. Feber 1954

Kollekte für Lawinenopfer

Der Oberkirchenrat muß feststellen, daß eine Anzahl von Kirchengemeinden mit der Abfuhr der Kollekte für die Lawinenopfer (Amtsblatt vom Jahre 1954, Seite 6) noch im Rückstand ist.
Um diese Kollekte raschest abschließen und ihrem

Zweck zuführen zu können, werden die Kirchengemeinden, welche den eingehobenen Kollektetrage noch nicht an den Oberkirchenrat überwiesen haben, ersucht, dies umgehend nachzuholen. Sofern die Kollekteneinhebung bisher unterblieben ist, wäre diese tunlichst in nächster Zeit nachzuholen.

20. Zl. 990 54 vom 3. Feber 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. 2. 1954, Zl. 990/54, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. in Österreich (A. Bl. Nr. 57 49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha (bisher als Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Wien-Schwechat gehörig) oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des Verwaltungsbezirktes Bruck an der Leitha mit Ausnahme der im Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha gelegenen Ortsgemeinden Enzersdorf an der Fischa und Margareten am Moos und der im Gerichtsbezirk Hainburg gelegenen Ortsgemeinde Maria Ellend und ferner die im Gerichtsbezirk Neusiedl am See, Burgenland, gelegene Ortsgemeinde Bruckneudorf.

21. Zl. 744 54 vom 25. Jänner 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radentheim

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. 1. 1954, Zl. 744 54, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (A. Bl. Nr. 57 49) die Errich-

tung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radenthein, Kärnten, oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der bisher zur Pfarrgemeinde Feld am See gehörigen Tochtergemeinde Radenthein, und zwar: Die politischen Gemeinden Raning und Radenthein, letztere mit Ausnahme der Ortschaften Klammberg, Obertweng und Untertweng, soweit diese links des Kirchheimer Baches gelegen ist, und mit Ausnahme der rechts des Kirchheimer Baches gelegenen weiter bei der Pfarrgemeinde Feld am See verbleibenden Häuser mit den Nummern 1, 2 und 3 der Ortschaft Untertweng. Aus der politischen Gemeinde Feld am See von der Ortschaft Schattseite die Ostsiedlung des Magnesitwerkes Radenthein und der westlich davon gelegene Teil der Schattseite und der zur politischen Gemeinde Mooswald gehörige Teil von Döbriach,

22. Zl. 744 54 vom 25. Jänner 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle in Radenthein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radenthein gelangt hiemit zur Ausschreibung.

Dem Pfarrer steht ein neu erbautes Pfarrhaus in sehr schöner Lage zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist ein Einfamilienhaus mit 150 m² Wohnfläche und beinhaltet: 5 Zimmer, Kanzlei, Bad, Küche, WC, 1 Mansarden-Kleinwohnung, alle Nebenräumlichkeiten, Warmwasser mit Boiler.

Ein dazugehöriger Garten und eine Terrasse stehen dem Pfarrer gleichfalls zur Verfügung.

Gottesdienst soll sonntäglich in Radenthein und fallweise in Döbriach und Raning gehalten werden. Die Abhaltung von Bibelstunden in Radenthein, Raning und Döbriach wird erwartet.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Radenthein, Döbriach und Raning und an der Hauptschule Radenthein zu erteilen.

Die Pfarrgemeinde ist in keine Schwierigkeitsstufe eingereiht.

Bewerbungen sind bis zum 20. März 1954 zu richten an Herrn Kurator Dir. Dipl. Ing. Hannes Riegger, Radenthein, welcher gerne auch nähere Auskünfte erteilt.

Die Pfarrstelle soll mit 1. September 1954 angetreten werden.

23. Zl. 1573 54 vom 10. Feber 1954

Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in Mödling

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde ist in zwei Seelsorgerbezirke geteilt

V. b. b.

und gibt zu selbständiger Arbeit Gelegenheit. Es müssen mindestens 10 Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden. Die Dienstwohnung befindet sich in einem Einfamilienhaus und besteht aus drei großen Zimmern, Küche, Badezimmer, Glasveranda, Nebenräumen und Zweidrittel-Gartenanteil. Telefonanschluß ist vorhanden. Die Wohnung liegt in der Nähe des Bahnhofes. Wien kann in einer halben Stunde erreicht werden. Für das Pfarramt steht ein Kleinfahrrad zur Verfügung. Mödling hat außer Volks- und Hauptschulen ein Realgymnasium für Knaben, ein Realgymnasium für Mädchen und eine Bundes-Gewerbeschule.

Bewerbungen sind bis 31. März 1954 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling, Scheffergasse 8, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der am 8. November 1953 stattgefundenen Wahl wurde Pfarrer Hans Gamauf mit Wirkung vom 1. Feber 1954 auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Groß-Petersdorf (Burgenland) zugeteilt (Erlaß vom 22. Jänner 1954, Zl. 754 54).

Predigtamtskandidat Harald Berst wurde am 22. November 1953 in der Christuskirche in Innsbruck ordiniert (Erlaß vom 19. 1. 1954, Zl. 619 54).

Diakon Hermann Mittermahr in Kirchdorf an der Krems wurde mit Wirkung vom 1. März 1954 als Pfarrhelfer in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. übernommen und dem Evangelischen Pfarramt A.B. Neukamaten zugeteilt (Erlaß vom 18. 1. 1954, Zl. 8044 53).

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. 2. 1954, Zl. 1466 54, die freiwillige Amtsniederlegung des Predigers Johann Hartig in Anthering bei Salzburg mit Wirkung vom 4. 2. 1954 genehmigt und dem Genannten, der in den Dienst einer deutschen Landeskirche tritt, den Dank für seine bisherige Dienstleistung ausgesprochen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 18. März 1954

3. Stück

- | | |
|---|---|
| 24. Seelenstandsbericht 1953 | 30. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde
A.B. Völkermarkt, Kärnten |
| 25. Kurpastoration | |
| 26. Rückständige Rechnungsabschlüsse | 31. Steuerungszulagen gemäß § 49 Abs. 5 der Ord-
nung des geistlichen Amtes — Berichtigung
eines Druckfehlers |
| 27. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Feber 1954
mit Vergleichsziffern des Jahres 1953 | 32. Kollektenergebnis 1953 — Berichtigung |
| 28. Einstufung in Schwierigkeitsklassen — Änderun-
gen und Ergänzungen | Kollekten |
| 29. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde
A. u. H. B. Ruffstein | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungs-
zweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen
— Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzu-
lässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragstontonnummer) anführen —
Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)**

24. Sl. 102/54 vom 10. März 1954

Seelenstandsbericht 1953

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht für 1953 verlautbart:

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Wahl- berechtigte
Wien=Innere Stadt . . .	15.708	—	62	100	116	163	88	159	333
Wien=Leopoldstadt . . .	10.263	—	85	83	106	137	42	89	336
Wien=Landstraße . . .	10.246	—	67	52	50	87	29	90	109
Wien=Gumpendorf . . .	17.000	—	128	136	128	181	84	164	300
Wien=Neubau . . .	8.447	—	91	44	60	82	38	98	453
Wien=Favoriten . . .	10.000	—	72	70	83	96	60	99	240
Wien=Simmering . . .	2.335	—	27	15	39	33	17	28	142
Wien=Hiebing . . .	10.000	—	67	78	83	76	51	137	239
Wien=Ottakring . . .	6.086	—	40	30	34	49	15	54	64
Wien=Währing . . .	14.291	—	87	94	129	187	76	166	123
Wien=Floridsdorf . . .	8.177	—	71	55	97	100	34	93	368
Wien=Schwechat . . .	4.120	38	121	9	74	64	19	32	680
Wien=Purkersdorf . . .	1.900	—	24	7	25	39	8	10	98
Klosterneuburg . . .	1.782	89	13	6	16	33	5	22	64
Korneuburg . . .	844	—	11	1	17	12	6	5	71
Vaa an der Thaya . . .	1.068	—	24	5	13	24	12	12	153
Stockerau . . .	1.047	5	15	5	12	17	6	6	68
Euperint. Wien . . .	123.314	132	1.005	790	1.082	1.380	590	1.264	3.841
	123.446								

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Frau- ungen	Beerdi- gungen	Wahl- berechtigte
Amstetten	2.307	38	36	35	32	40	8	28	438
Baden	2.604	41	37	14	41	32	21	36	133
Bad Bösiau	1.640	26	71	4	33	20	20	17	225
Berndorf	1.261	7	10	2	8	21	3	15	121
Blogguth	1.001	12	12	13	9	11	9	12	75
Smünd	950	1	52	7	16	11	8	5	116
Krems	2.743	33	40	18	33	36	20	31	217
Piesing	3.186	—	39	32	31	49	14	42	287
Mitterbach	1.270	—	10	1	28	28	16	19	51
Mödling	3.535	—	31	24	33	73	19	33	217
Naßwald	585	—	15	—	8	14	5	4	75
Neunfirchen	1.219	16	16	24	18	21	6	8	117
Perchtoldsdorf	1.067	—	1	10	6	—	2	9	110
St. Agid am Neuwald	1.159	22	8	6	19	18	8	18	106
St. Pölten	3.267	121	70	42	46	39	21	46	113
Ternitz	1.192	12	18	13	15	12	7	3	112
Wiener Neustadt	4.597	41	33	54	70	80	37	48	294
Wördern-Tulln	1.142	19	5	2	7	14	4	7	151
Superint. Baden	34.725	389	504	301	453	519	228	381	2.958
	35.114								

Arriach	1.220	—	13	2	30	33	6	13	275
Bleiberg	1.187	5	25	1	29	24	6	8	200
Dornbach	922	—	12	8	14	28	6	13	137
Eisentratten	1.070	2	9	—	28	22	11	5	107
Feffernitz	1.594	—	14	4	56	48	18	20	211
Feld am See	2.609	—	18	4	70	68	26	19	401
Fresach	1.930	2	9	—	58	39	13	13	302
Gnefau	1.004	—	2	—	28	24	6	10	85
Hermagor	1.450	—	18	—	45	45	8	8	—
Klagenfurt	8.215	167	101	48	125	162	56	57	445
Spittal an der Drau	3.496	25	37	9	97	67	24	32	255
St. Ruprecht bei Villach	3.472	7	24	2	57	43	18	25	561
St. Veit an der Glan	2.144	20	28	12	57	48	17	11	300
Trebeßing	741	—	5	—	12	12	6	8	385
Treßdorf	1.470	1	1	—	40	27	5	23	406
Unterhaus	1.195	3	5	3	26	28	7	12	220
Villach	5.178	16	79	16	93	109	82	45	230
Waiern	1.557	5	—	—	37	29	18	17	173
Weißbriach	1.384	3	11	1	34	31	11	18	425
Wiedweg	847	—	2	2	23	13	5	4	90
Wolfsberg	1.602	22	22	7	28	29	6	16	241
Zlan	1.857	2	7	2	57	57	17	16	689
Superint. Villach	46.144	280	442	121	1.044	986	372	393	6.138
	46.424								

Attersee	2.059	11	11	6	26	27	11	17	626
Bad Ischl	1.338	6	10	7	20	20	9	16	209
Braunau	4.805	67	16	16	80	53	30	38	136
Smunden	3.677	25	34	14	71	81	30	28	276
Goisern	3.439	1	9	2	66	79	16	39	2.160
Gosau	1.470	—	1	1	30	19	8	16	796
Hallein	2.462	15	32	7	68	28	21	19	416
Hallstatt	745	—	4	—	14	15	10	7	153
Innsbruck	11.690	216	155	36	161	161	65	104	310
Rugenmoos	2.389	3	10	13	50	58	18	23	961
Salzburg	11.256	88	116	41	188	195	109	123	299
Böcklabruck	3.365	—	18	2	78	67	34	44	610
Seniorat Goisern	48.695	432	416	145	852	803	361	474	6.952
	49.127								

Gemeinde	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Eraunungen	Beerdigungen	Wahlberechtigte
Gferding	1.753	3	11	4	31	36	19	26	172
Gallneufkirchen	786	18	9	—	8	16	3	16	129
Pinz	7.770	—	106	62	232	229	128	93	330
Pinz-Süd	5.469	—	6	9	33	—	10	11	192
Neufematen	2.822	56	53	7	53	63	18	33	269
Ried im Innkreis	2.220	8	5	6	32	47	12	29	722
Scharten	1.044	1	5	—	20	17	6	16	328
Stehr	4.336	12	87	53	79	62	23	104	112
Thening	2.235	4	13	4	26	43	22	17	236
Traun	2.732	74	48	7	26	22	29	15	355
Wallern	1.566	7	16	6	32	41	11	28	768
Wels	5.232	51	70	14	148	105	68	53	297
Seniorat Pinz	37.965	234	429	172	720	681	349	441	3.910
	38.199								
Superint. Pinz	86.660	666	845	317	1.572	1.484	710	915	10.862
	87.326								
Kirche N.B.	388.944	1.988	3.526	2.033	5.778	6.051	2.518	3.987	40.423
	390.932								
Wien I, S.B.	—	5.481	26	53	40	34	30	52	—
Wien-Süd	—	2.190	12	25	18	18	11	27	—
Wien-West	—	3.429	41	21	20	15	15	43	—
Bregenz	2.163	527	12	24	26	58	20	22	—
Dornbirn	852	131	8	5	23	8	5	7	—
Feldkirch	1.199	133	29	15	34	23	12	14	—
Oberwart	—	1.554	1	2	25	28	10	16	—
Kirche S.B.	4.214	13.445	129	145	186	184	103	181	—
	17.659								
Landeskirche	393.158	15.433	3.655	2.178	5.964	6.235	2.621	4.168	40.423
	408.591								

25. Zl. 2272 54 vom 5. März 1954

Kurpastoration 1954

Für die Monate Juli und August ist in folgenden Orten eine Kurpastoration vorgesehen:

- Wörtschach am Wörther See (mit Velden),
- Lechendorf am Weißensee (Kärnten),
- Kleinfirchheim in Kärnten,
- Klopeinersee in Kärnten,
- Bad Gleichenberg,
- Bad Ischl,
- Badgastein,
- St. Wolfgang mit St. Gilgen,
- Bad Hall,
- Grieskirchen=Gallspach,
- Mondsee,
- Reith (Gemeinde Mitterbach).

Für die Dauer einer vierwöchigen Tätigkeit wird eine Vergütung von S 300,— gewährt. Anmeldungen bis 30. April 1954 an den Oberkirchenrat.

26. Zl. 2356 54 vom 9. März 1954

Rückständige Rechnungsabschlüsse

Die nachstehend angeführten Pfarngemeinden, Tochtergemeinden und Predigtstationen haben den bis 31. Jänner 1954 zur Vorlage fälligen Rechnungsabschluß 1953 dem Oberkirchenrat nicht vorgelegt: Im Bereiche der Superintendentur Niederösterreich: Amstetten, Raasdorf.

Im Bereiche der Superintendentur Oberösterreich: Oberländer Seniorat N.B., Gollern, Eferding, Ried im Innkreis, Steyr, Traun.

Im Bereiche der Superintendentur Kärnten: Spittal an der Drau, Tschöran, Plan.

Im Bereiche der Superintendentur Steiermark: Mich, Gleisdorf, Hengsberg, Leibnitz, Schladming, Weiz.

Im Bereiche der Superintendentur Burgenland: Markt Hodis, Minihof-Liebenau, Oberloisdorf, Rechnitz, Stoob, Weppersdorf.

Es wird eruchtet, die Rechnungsabschlüsse bis spätestens 10. April 1954 dem Oberkirchenrat vorzulegen.

27. Zl. 2276 54 vom 6. März 1954

Kirchenbeitragsrückstände Jänner bis Feber 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

Superintendentur N.B.	1953 S h i l l i n g	1954
Wien	677.246,88	664.196,85
Niederösterreich	95.119,54	88.662,33
Burgenland	56.071,70	81.213,86
Steiermark	167.915,65	202.114,29
Kärnten	100.023,27	98.882,15
Oberösterreich	204.169,31	256.169,89
	1.300.546,35	1.391.239,37

28. Zl. 2364 54 vom 16. März 1954

Einstufung in Schwierigkeitsklassen — Änderungen und Ergänzungen

Durch Änderung der Seelenzahl und Gründung von Pfarrgemeinden hat sich die Notwendigkeit ergeben, in einzelnen Fällen eine Neueinstufung in Schwierigkeitsklassen gemäß § 50 der Ordnung des geistlichen Amtes vorzunehmen.

In Abänderung der Erlässe vom 6. 10. 1951, Zl. 7501/51, *ABl.* Nr. 116/51, bzw. 18. 10. 1951, Zl. 7796/51, *ABl.* Nr. 128/51, und 12. 10. 1953, Zl. 6413 53, *ABl.* Nr. 80/53, werden daher eingereiht:

In die Schwierigkeitsklasse 1b: die Pfarrstelle Ruffstein.

In die Schwierigkeitsklasse 3a: die Pfarrstellen Wien-Schwechat und Traun.

In die Schwierigkeitsklasse 3b: die Pfarrstellen Nied im Innkreis und Böckermarkt sowie die 2. Pfarrstelle in Hallein.

In die Schwierigkeitsklasse 4, die Pfarrstelle Bruck an der Leitha.

Bei den Pfarrstellen Feld am See, Berchtoldsdorf und Radenthein sind die Voraussetzungen für die Einstufung in eine der Schwierigkeitsklassen nicht gegeben.

29. Zl. 2115 54 vom 10. März 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ruffstein

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. März 1954, Zl. 2115 54, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (*ABl.* Nr. 57 49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ruffstein (bisher als Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Innsbruck gehörig) oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Verwaltungsbezirke Ribbühel und Ruffstein.

30. Zl. 1485 54 vom 4. März 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Böckermarkt, Kärnten

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. März 1954, Zl. 1485 54, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (*ABl.* Nr. 57 49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Böckermarkt (bisher als Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Wolfsberg gehörig) oberkirchenbehördlich

genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des Verwaltungsbezirkes Böckermarkt.

31. Zl. 2081 54 vom 24. Feber 1954

Seuerungszulagen gemäß § 49 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes — Berichtigung eines Druckfehlers

In der im Amtsblatt vom Jahre 1954 unter Nr. 13 verlaublichten Verfügung vom 21. Jänner 1954, Zl. 603 54, hat es in der vorletzten und letzten Zeile des ersten Absatzes statt „1. Feber 1953“ richtig „1. Feber 1954“ zu lauten.

32. Zl. 2389 54 vom 13. März 1954

Kollektenergebnis 1953 — Berichtigung

In dem im Amtsblatt vom Jahre 1954 unter Nr. 16 verlaublichten „Kollektenergebnis 1953“ ist irrtümlich die Kollekte der Pfarrgemeinde Gnesau, Kärnten, für das Theologenheim von S 50, — bei der Pfarrgemeinde Gosau angeführt worden. Es wird daher dieser Betrag bei der Pfarrgemeinde Gnesau nachgetragen und bei der Pfarrgemeinde Gosau gestrichen.

Kollekten

18. 4. 1954 (Oster Sonntag): Flüchtlingsseelsorge.
Konfirmationstag: Jugendarbeit.

Für die dem Oberkirchenrat A. B. unterstehenden Gemeinden gelten beide Kollekten als Pflichtkollekten.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Die Wahl des Pfarrers Hans Gamauf in Mödling zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Groß-Petersdorf wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 20. 2. 1954, Zl. 2018 54, gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Predigtamtskandidat Max Honegger hat am 28. 1. 1954 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 31. 1. 1954 in Wien ordiniert (Erlaß vom 4. 2. 1954, Zl. 1368/54).

Bikar Ernst Ziegler (Grieskirchen) ist am 2. März 1954 verchieden.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 15. April 1954

4. Stück

33. Lehrgänge für Predigtamtskandidaten

34. Überweisung der Gehaltsbezüge

35. Rückständige Rechnungsabschlüsse — 2. Mahnung

36. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis März 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

37. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis März 1954, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

38. Kollektenergebnis 1953 — Berichtigung

39. Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Leobersdorf, Niederösterreich

40. Ausschreibung der Pfarrstelle Bruck a. d. Leitha

Empfohlene Kollekten

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

33. Zl. 2906/54 vom 29. März 1954

Lehrgänge für Predigtamtskandidaten

Da die Kirche noch immer kein Predigerseminar hat, werden in pflichtgemäßer Obforge für die Regelung des Ausbildungsganges der Predigtamtskandidaten (gemäß §§ 7 (1) und 8 der Ordnung des Geistlichen Amtes) Lehrgänge über Predigt, Amtshandlungen, Religionsunterricht samt Jugendarbeit und Seelsorge eingerichtet. Die Reihe dieser vier Lehrgänge findet jeweils im Laufe von zwei Jahren, abwechselnd im Sommer und während des Schuljahres statt. Kandidaten sind in der Zeit zwischen dem 1. und 2. Examen zur Teilnahme an diesen Lehrgängen gemäß § 100 (1) 3 der Kirchenverfassung und § 19 (3) der Ordnung des Geistlichen Amtes verpflichtet. Vikare und Pfarrer können die Lehrgänge mit den gleichen Vergünstigungen besuchen wie die Kandidaten. Die Einberufung erfolgt durch die Geistliche Leitung der Kirche, welche auch den jeweiligen Leiter des Lehrganges bestellt. Die Superintendenten erwirken für die Teilnehmer beim Landes Schulrat die Befreiung vom Schuldienst und sorgen mit dem zuständigen Pfarrer für die allenfalls notwendige Vertretung.

34. Zl. 2558/54 vom 5. April 1954

Überweisung der Gehaltsbezüge

Auf Grund des ha., im Amtsblatt vom Jahre 1953 unter Nr. 90 verlautbarten Erlasses vom 27. Okt. 1953, Zl. 6751/53, haben zahlreiche Geistliche Konten bei Geldinstituten eingerichtet. Bei denjenigen, die dies bisher nicht getan haben, wird der Grund hiefür vielleicht der sein, daß sich an dem betreffenden Orte oder in der Nähe desselben kein Geldinstitut befindet.

In diesen Fällen würde der Oberkirchenrat empfehlen, sich mit den für die Geldzustellung zuständigen Postämtern in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob sich nicht durch postlagernde Überweisung der

Bezüge eine Ersparnis an Zustellungsgebühr erzielen ließe. Soweit in Zukunft eine postlagernde Überweisung der Bezüge gewünscht wird, wäre dies dem Oberkirchenrat unter genauer Bezeichnung des in Betracht kommenden Postamtes zu melden.

Die Pfarrämter werden ersucht, von dem eingangs angeführten ha. Erlass sowie von der allfälligen Möglichkeit einer postlagernden Geldüberweisung — soweit als tunlich — die im Pfarrsprengel wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrerswitwen zu verständigen.

35. Zl. 3244/54 vom 10. April 1954

Rückständige Rechnungsabschlüsse — Zweite Mahnung

Die nachstehend angeführten Pfarrgemeinden, Tochtergemeinden und Predigtstationen haben den am 31. Jänner 1954 zur Vorlage fällig gewesenen Rechnungsabluß 1953 trotz des im Amtsblatt vom Jahre 1954 unter Nr. 26 enthaltenen Erlasses bisher nicht vorgelegt:

Im Bereiche der Superintendentur Niederösterreich: Raasdorf.

Im Bereiche der Superintendentur Steiermark: Mich, Gleisdorf, Hengsberg, Leibnitz, Schladming, Weiz.

Im Bereiche der Superintendentur Kärnten: Plan.

Im Bereiche der Superintendentur Burgenland: Markt Hodis, Rechnitz, Weppersdorf.

Der umgehenden Vorlage dieser Rechnungsabschlüsse wird entgegen gesehen. Sollten diese nicht bis längstens 10. Mai 1954 beim Oberkirchenrat eingelangt sein, wird über die an der Verzögerung schuldtragenden Amtsträger im Sinne des § 174 Abs. 2 Z. 14 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 eine Ordnungsstrafe von S 50,— verhängt werden.

36. ZL 3169/54 vom 7. April 1954

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien	837.534,59	813.219,62
Niederösterreich	195.004,90	225.504,90
Burgenland	145.733,48	157.824,25
Steiermark	257.036,95	347.450,05
Kärnten	202.485,49	196.831,49
Oberösterreich	409.634,40	482.446,36
	2.047.429,81	2.223.276,67

37. ZL 3168 54 vom 7. April 1954

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1954, aufgliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur U.B. Wien:	S c h i l l i n g	
Wien=Innere Stadt	158.484,11	162.416,07
Leopoldstadt	47.857,98	42.170,04
Landstraße	86.665,10	83.206,36
Gumpendorf	120.274,60	108.055,54
Neubau	61.673,42	56.922,77
Favoriten	34.510,41	25.780,51
Simmering	10.181,59	10.044,47
Hietzing	91.683,53	87.277,28
Ottafring	23.413,80	25.363,82
Währing	126.570,66	130.692,96
Floridsdorf	34.136,80	32.392,43
Schwechat	2.708,33	3.479,29
Bruck an der Leitha	3.857,—	4.217,50
Hurlersdorf	7.126,—	9.908,72
Klosterneuburg	12.475,12	8.670,56
Korneuburg	5.702,80	5.838,—
Laa an der Thaya	2.842,—	5.670,—
Stoßerau	7.371,34	11.113,30
	837.534,59	813.219,62

Superintendentur U.B. Niederösterreich:

	1953	1954
Superintendentur U.B. Niederösterreich:	S c h i l l i n g	
Anstetten	4.970,—	15.568,75
Baden	17.300,—	17.210,—
Bad Böslau	7.048,—	8.000,—
Berndorf	2.359,—	3.414,40
Blöggau	5.700,30	5.530,50
Brumund	3.092,—	668,—
Krems	21.864,—	31.683,—
Dieking	8.000,—	6.159,80
Mitterbach	1.065,—	2.090,—
Mödling	24.566,70	34.834,99
Nasßwald	343,—	873,—
Neunkirchen	11.132,07	12.908,40
Perchtoldsdorf	6.935,40	9.677,—
St. Agth	11.400,—	9.900,—
St. Pölten	29.016,75	23.125,16
Meff	—,—	5.229,50
Ternitz	8.536,—	8.464,80
Wiener Neustadt	29.986,88	28.902,60
Wörldern=Zulfn	1.689,80	1.265,—
	195.004,90	225.504,90

Superintendentur U.B. Kärnten:

	1953	1954
Superintendentur U.B. Kärnten:	S c h i l l i n g	
Arriach	8.263,96	6.366,67
Bleiberg	895,—	701,—
Ugoritschach	—,—	—,—
Dornbach	6.536,—	2.224,—
Eisentratten	10.835,—	—,—
Feffernitz	10.000,—	8.000,—
Feld am See	—,—	—,—
Freifach	6.299,88	3.237,—
Fuch	8.000,—	8.000,—
Gnesau	1.674,90	6.863,30
Hermagor	5.737,50	—,—
Klagenfurt	64.473,38	60.619,62
Pörlschach	9.341,20	11.042,06
Radenthein	—,—	—,—
Spittal an der Drau	2.283,—	9.081,30
St. Ruprecht	6.148,60	17.302,44
St. Veit an der Glan	14.535,10	16.164,10
Trebesing	10.230,80	9.755,10
Treßdorf	13.502,—	9.378,—
Unterhaus	718,13	3.419,—
Villach	4.067,04	15.769,40
Völkermarkt	3.500,—	—,—
Waiern	5.759,—	6.321,—
Weißbriach	3.711,—	1.900,—
Wiedweg	—,—	—,—
Klein-Kirchheim	—,—	1.627,50
Wolfsberg	5.974,—	—,—
Zlan	—,—	—,—
Ferndorf	—,—	60,—
	202.485,49	196.831,49

Superintendentur U.B. Steiermark:

	1953	1954
Superintendentur U.B. Steiermark:	S c h i l l i n g	
Admont	3.151,60	5.233,50
Bad Aussee	8.548,—	8.928,—
Stainach=Jrdning	5.733,—	5.534,—
Bruck an der Mur	12.700,—	12.000,—
Eisenerz	5.936,70	5.396,33
Feldbach	1.800,—	3.611,90
Fürstenfeld	10.916,40	7.375,—
Gaishorn	2.571,—	1.145,—
Graz, linkes Murufer	49.588,75	49.427,87
Graz, l. Murufer-Nord	4.114,—	62.944,40
Graz, rechtes Murufer	8.761,80	13.634,—
Graz=Eggenberg	12.768,—	21.167,—
Gröbming	2.705,40	2.775,—
Hartberg	1.293,—	1.944,—
Judenburg	20.386,—	22.168,—
Kapfenberg	5.674,40	10.709,66
Kindberg	3.841,40	80,—
Knittelfeld	9.000,—	17.145,—
Leibnitz	52,—	—,—
Leoben	44.492,50	51.118,—
Mürzschlag	4.018,80	2.174,06
Peggau	4.978,—	6.224,30
Radkersburg	3.024,—	2.647,—
Ramsau	4.188,60	8.805,10
Rottenmann	5.847,50	6.962,50
Schladming	4.552,50	—,—
Uch	1.156,—	3.757,—
Stainz	5.928,40	5.286,90
Voitsberg	—,—	4.860,33
Waldb	3.309,20	2.896,20
Weiz	6.000,—	1.500,—
	257.036,95	347.450,05

Superintendentur U. B. Burgenland:

	1953	1954
	Š h i l l i n g	
Bernstein	7.122,80	6.095,—
Deutsch-Jahrdorf	1.083,—	1.041,—
Deutsch-Kaltenbrunn	8.117,90	4.018,—
Eisenstadt	4.285,20	6.935,—
Etendorf	3.806,20	17.457,—
Gols	16.989,57	3.441,29
Groß-Petersdorf	11.351,90	15.814,02
Holzschlag	440,80	488,50
Kobersdorf	327,50	1.171,—
Kufmirn	1.329,60	7.420,23
Loipersbach	1.523,90	1.386,60
Luhmannsburg	12.242,—	—,—
Markt Allhau	22.484,—	33.657,10
Mörbisch am See	3.209,20	2.200,—
Neuhaus a. Klausenbach	3.299,80	6.058,10
Niedelsdorf	3.075,—	3.670,—
Oberschützen	9.663,—	4.737,—
Oberwart	9.232,60	9.666,80
Pinkafeld	—,—	—,—
Pöttelsdorf	6.157,—	10.615,—
Rechnitz	2.506,20	5.911,—
Rust	1.496,—	—,—
Siget in der Wart	325,—	399,—
Stadt Schläining	1.211,31	3.260,71
Stoob	1.810,—	1.196,—
Unterschützen	4.284,—	5.064,40
Weppersdorf	—,—	769,—
Zurndorf	8.360,—	5.352,50
	145.733,48	157.824,25

Superintendentur U. B. Oberösterreich:

	1953	1954
	Š h i l l i n g	
Attersee	1.596,—	2.546,—
Kammer am Attersee	1.196,—	—,—
Mondsee	165,—	—,—
Bad Ischl	4.171,80	4.618,60
Braunau	11.990,—	21.900,—
Eferding	4.133,88	18.768,50
Gallneufkirchen	—,—	1.122,50
Gmunden	6.342,—	7.370,50
Großmünster	797,—	1.882,—
Grafau	10.016,30	10.905,45
Hallein	20.745,—	23.522,—
Badgastein	—,—	821,—
Hallstatt	1.358,50	4.814,—
Innsbruck	80.814,40	55.490,40
Kuffstein	15.990,71	20.956,50
Lenz	104.801,81	115.299,27
Lenz-Süd	32.820,30	36.432,10
Neufelden	3.389,49	6.000,—
Kirchdorf a. d. Krems	2.352,—	1.086,30
Windischgarsten	1.912,—	1.632,75
Ried im Innkreis	537,20	4.531,40
Schärding	—,—	5.223,—
Ruggenmoos	3.066,—	287,—
Schwanenstadt	5.810,—	4.440,—
Salzburg	19.036,—	27.954,70
Scharn	—,—	—,—
Stehr	16.225,—	22.570,—
Thening	—,—	—,—
Traun	2.320,—	9.009,—
Wöcklabruck	6.842,81	10.176,—
Wallern	—,—	2.597,—
Grieskirchen	—,—	—,—
Wels	51.205,20	60.490,39
	409.634,40	482.446,36

38. Zl. 3172/54 vom 7. April 1954

Kollektenergebnis 1953 — Berichtigung

In dem im Amtsblatt vom Jahre 1954 unter Nr. 16 verlautbarten „Kollektenergebnis 1953“ hat es bei der „Hollandspende“ der Pfarrgemeinde St. Ägghd am Neuwald, N.-D., richtig S 1481,— statt S 481,— zu lauten.

39. Zl. 2708/54 vom 23. März 1954

Evangelische Tochtergemeinde U. u. H. B. Leobersdorf, Niederösterreich

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. 3. 1954, Zl. 2708/54, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. H. B. Bad Bockau gehörigen Tochtergemeinde U. u. H. B. Leobersdorf gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 57/49) oberkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel der Tochtergemeinde umfaßt im Gerichtsbezirk Baden b. Wien die Marktgemeinde Leobersdorf und die Ortsgemeinden Günselsdorf, Rottingbrunn, Schönau an der Triefsting, Seesdorf und im Gerichtsbezirk Ebrechsdorf die Ortsgemeinde Lattendorf.

40. Zl. 3218/54 vom 9. April 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Bruck an der Leitha

Die Pfarrstelle der neuerrichteten Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Bruck a. d. Leitha wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird erstmalig durch Wahl besetzt.

Zur Pfarrgemeinde gehört der ganze politische Bezirk Bruck a. d. Leitha und die Ortsgemeinde Bruck-Neudorf (Burgenland). Gottesdienste sind zu halten in Bruck a. d. Leitha, Hainburg und Mannersdorf, fallweise in Gähendorf und Wasenbrud. Religionsunterrichtsorte sind: Bruck an der Leitha (Volks-, Haupt- und Mittelschule), Deutsch-Altenburg, Gähendorf, Hainburg, Höflein, Mannersdorf (Volks- und Hauptschule), Rohrau, Sommerein, Wasenbrud und Wilflingsdorf. Zwei geprüfte Lehrkräfte arbeiten mit.

Bibelkreise in Bruck an der Leitha und Hainburg. Die Pfarrerrwohnung befindet sich in einem neu erbauten Volkswohnhaus der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha (Manjarde). Bewerbungsschreiben sind bis 15. Mai 1954 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Bruck a. d. Leitha zu richten.

Empfohlene Kollekten

2. 5. 1954 Muttertag: Frauenarbeit.

16. 5. 1954 Kantate: Kirchenmusik.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Bikar Othmar Fricke wurde nach seiner Anstellung als Vertragslehrer des Bundes für den evangelischen Religionsunterricht an Mittelschulen dem Evangelischen Pfarramt Salzburg zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. März 1954, Zl. 2800/54, die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrlehrers Peter Gärtner in Lenzing, Ge-

meinde Böcklabruck, mit Wirkung vom 16. März 1954 genehmigt und dem Benannten, der in den Dienst einer deutschen Landeskirche tritt, den Dank für seine bisherigen Dienstleistungen ausgesprochen.

Die Vikarswitwe Christine Hein in Bad Ischl ist am 21. März 1954 im 95. Lebensjahre verschieden.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. 3. 1954, Zl. 2510 54, den Verein „Evangelisches Hilfswerk in Österreich“ mit dem Sitze in Wien gemäß § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57 49) als „evangelisch-kirchlichen Verein“ anerkannt.

Die Kanzlei der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Wien-Stadlau befindet sich nunmehr in Wien XXI, Bentheimstraße 5. Die Fernsprechnummer lautet: A 60 2 27.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Viesing wurde geändert und lautet nunmehr L 59 1 12.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Perchtoldsdorf wurde geändert und lautet nunmehr L 59 1 02.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, Halbärthgasse 8, lautet 88 2 35.

V. b. b.

Die vom Lutherischen Weltbund herausgegebene Zeitschrift „Lutherische Rundschau“ erscheint als Vierteljahrszeitschrift demnächst in vergrößertem Umfang (etwa 80 Seiten) und bringt laufend Berichte und Aufsätze über theologische Probleme, das Leben der Kirchen, die Arbeit des Lutherischen Weltbundes und Buchbesprechungen. Zur Vorbereitung auf die Vollversammlung des Weltkirchenrates in Evanston bringt die „Lutherische Rundschau“ Beiträge von führenden Theologen aus allen Ländern, unter anderem von Gustav Wingren, Ernst Kinder, Regin Prenter, Vilmos Bajta u. a. Die „Lutherische Rundschau“ erscheint im Sonntagblatt-Verlag Hamburg und kann durch die Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner in Wien VII, Neubaugürtel 26, zum Jahresbezugspreis von M 6.-- bestellt werden. Es bestehen keine Bedenken, daß der Bezugspreis aus der Gemeindefasse bezahlt wird.

Die Synodalausschüsse A. B. und S. B. haben gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung (ABl. Nr. 110 51) zu Mitgliedern und Ersatzmännern der Disziplinarsenate auf die Dauer von sechs Jahren berufen:

**Für den Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg
in der Sitzung vom 13. Feber 1952:**

Mitglied:	Ersatzmann:
Vorsitzender: Dr. Gerhard Eder, Wels	Dr. Fritz Wildmojer, Linz
Geistliche Beisitzer: Pfarrer Dr. Leopold Lemmel, Linz Pfarrer Lic. Gerhard Gerhold, Thening Pfarrer Dr. Ludwig Glaser, Eferding	Pfarrer Karl Eichmeyer, Böcklabruck Pfarrer Erwin Schlachter, Gallneukirchen Pfarrer Wilhelm Wreßchitsch, Scharten
Weltliche Beisitzer: Gottlob Kell, Linz Fritz Hagmüller, Thening	Gottlieb Führer, Ruhenmoos Dagobert Weber, Salzburg

**Für den Disziplinarsenat für das Burgenland, Niederösterreich und Wien
in der Sitzung vom 14. Jänner 1954:**

Mitglied:	Ersatzmann:
Vorsitzender: Dr. Heinrich Kiptak, Oberlandesgerichtsrat, Wien	unbesetzt
Geistliche Beisitzer: Senior Othmar Muhr, Wien Senior Valentin Schmidt, Wiener Neustadt Pfarrer Johann Mittermahr, Zurndorf	Pfarrer Friedrich Mauer, St. Agyd am Neuwald Pfarrer Kurt Tepperberg, Rechnitz Pfarrer Dr. Richard Thomas, Wien
Weltliche Beisitzer: Dipl. Ing. Albin Hermann, Wien Karl Taschner, Eisenstadt	unbesetzt unbesetzt

**Für den Disziplinarsenat für Kärnten und Steiermark
in der Sitzung vom 14. Jänner 1954:**

Mitglied:	Ersatzmann:
Vorsitzender: Dr. Paul Surek, Rechtsanwalt, Graz	Dr. Egon Weißberger, Notar, Villach
Geistliche Beisitzer: Pfarrer Ernst Heger, Graz-Eggenberg Pfarrer Georg Harth, Wiedweg Pfarrer Otto Hünker, Leoben	Pfarrer Hans Marehart, Fürstenfeld Pfarrer Heinrich Schmidt, Klagenfurt Pfarrer Hellmut May, Gröbming
Weltliche Beisitzer: Dr. Max Kraus, Graz-Kroisbach Dipl. Ing. Wilhelm Lindner, Villach, Untere Fellach 9	unbesetzt Josef Oberwinkler, Klagenfurt

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 15. Mai 1954

5. Stück

- | | |
|--|---|
| 41. An die Presbyterien aller Pfarrgemeinden und an alle Pfarrämter der Evang. Kirche A.B. | 45. Evangelische Landesuperintendentur S.B. Kirchenbeiträge |
| 42. Abfuhr der Lohnsteuerkarten 1952/53 | 46. Ausschreibung der Pfarrstelle Eltendorf |
| 43. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953 | Empfohlene Kollekte |
| 44. Seelenstandsbericht 1953 — Berichtigung | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

41. Zl. 3981/54 vom 12. März 1954

An die Presbyterien aller Pfarrgemeinden und an alle Pfarrämter der Evangelischen Kirche A. B.

Der Oberkirchenrat ersucht, in den Gottesdiensten des **Pfingstsonntags** — allenfalls in den Tochtergemeinden und Außenorten am Pfingstmontag — die nachstehende Kanzelabkündigung zu verlesen:

Aufruf für die Baufondskollekte am Pfingstsonntag, den 6. Juni 1954

Die diesjährige Pfingstkollekte ist der Pfarrgemeinde Wiener Neustadt gewidmet. Wiener Neustadt wurde durch das Kriegsgeschehen besonders hart betroffen. 52.000 Bomben sind auf diese Stadt im Steinfeld niedergegangen und haben sie selbst zu einem Steinfeld gemacht. Die Kirche wurde zerstört, das Schulhaus schwer und das Pfarrhaus mittelschwer beschädigt. Als das Hilfswerk der evangelischen Kirchen der Schweiz der Gemeinde als eine neue Heimstätte eine Barackenkirche schenkte, war zunächst auf dem von Bomben zerwühlten Gelände kein Platz zu finden, wo sie hätte aufgestellt werden können. In mehr als 2000 freiwilligen Arbeitsstunden haben die Gemeindeglieder in einer Zeit schwerster Ernährungsfrage Platz geschaffen. Die Notkirche wurde, als die Gemeindeglieder allmählich wieder in ihre Heimatstadt zurückkehrten, bald zu klein. So mußte 1951 der Beschluß gefaßt werden, die zerstörte Kirche wieder aufzubauen. Mit reicher glaubensbrüderlicher Hilfe wurde der Bau noch 1952 nach außen hin fertig gestellt. Nun fehlen noch der Fußboden und die ganze Inneneinrichtung. Um sie zu schaffen, bittet die Gemeinde: Denkt unser wie einst in den Tagen der schwersten Kriegsnot auch jetzt in fürbittender und helfender Liebe!

Die Kollekte des Pfingstsonntags soll dazu dienen, daß diese Bitte erfüllt wird. Der Oberkirchenrat A.B. ruft daher alle Gemeinden auf, die für den Baufonds bestimmte Pfingstkollekte in diesem Jahre für den Wiederaufbau der zerstörten Kirche in Wiener Neustadt einzuhoben.

Evangelischer Oberkirchenrat A. B. in Wien

Das Ergebnis der Kollekte wolle auf das Postspartakonto Nr. 54061, Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, mit dem Vermerk „Pfingstkollekte — Baufonds“ überwiesen werden.

42. Zl. 3571 54 vom 14. Mai 1954

Abfuhr der Lohnsteuerkarten 1952 53

In der „Wiener Zeitung“ vom 15. und 17. April 1954 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministeriums für Finanzen enthalten:

„Wie bereits durch Pressenotiz vom 19. Dezember 1953 mitgeteilt worden ist, wird eine Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1953 in Aussicht genommen.

Die Lohnsteuerkarten 1952 53 sind von den Arbeitgebern bis spätestens 31. Mai 1954 an das Finanzamt einzulenden, an das die Lohnsteuer abgeführt wird. § 42 Abs. 1, letzter Satz, Einkommensteuergesetz. Gleichzeitig ist dem Finanzamt bekanntzugeben, wie viele Arbeitnehmer zum Jahresende 1953 im Betrieb beschäftigt waren.

Vor Einsendung der Lohnsteuerkarten 1952 53 an das Finanzamt sind diese zu ergänzen wie folgt:

1. Die Lohnsteuerbescheinigung 1953 (Abschnitt VI auf Seite 4 der Lohnsteuerkarte 1952 53) ist an Hand des Lohnkontos auszufüllen (§ 47 EStB). Auf die Fußnote zu Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte wird ausdrücklich hingewiesen. Unter dem „gesamten zugeflossenen Arbeitslohn“ im Sinne dieser Fußnote sind alle vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährten Bezüge und Vorteile — ausgenommen Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe — zu verstehen. Die einbehaltene Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen ist in Spalte 4 in einem Betrage auszuweisen; Spalte 5 bleibt daher unausgefüllt.

2. Abschnitt VII, lit a), auf Seite 4 der Lohnsteuerkarte 1952 53 ist vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn der Arbeitnehmer rechtzeitig (d. i. bis 31. März 1954, § 42 a, Abs. 2, EStG) die Durchführung eines Jahresausgleiches beim Arbeitgeber beantragt hat und der Arbeitgeber für die Durchführung des Jahresausgleiches zuständig ist, weil der Arbeitnehmer das ganze Kalenderjahr 1953 nur bei ihm beschäftigt war.

3. Eine Lohnsteuerbescheinigung entsprechend Z. 1 ist vom Arbeitgeber auf einem besonderen Blatt unter Angabe von Name, Beruf und Wohnort des Arbeitnehmers abzugeben, wenn der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1953 dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt hat.“

In der Wiener Zeitung vom 14. Mai 1954 ist folgende weitere Bekanntmachung des Bundesministeriums für Finanzen erschienen:

„Die Lohnsteuerkarten 1952 53 aller jener Arbeitnehmer, die keinen Jahresausgleich 1953 beantragt haben oder deren Jahresausgleich 1953 bereits vom Arbeitgeber durchgeführt worden ist, sind bis 31. Mai 1954 — entsprechend der am 15. April verlautbarten Pressenotiz ausgefüllt — an das Finanzamt der Betriebs(Arbeits)stätte, an das die Lohnsteuer abgeführt wird, einzulenden. Soweit Jahresausgleich 1953 vom Arbeitgeber bis zu diesem Zeitpunkt infolge der großen Zahl der gestellten Anträge noch nicht durchgeführt werden konnten, sind die betreffenden Lohnsteuerkarten 1952 53 nach Durchführung dieser noch offenen Jahresausgleich 1953, spätestens jedoch bis Ende August 1954, ausgefüllt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Auch die Lohnsteuerkarten jener Arbeitnehmer, von deren Bezügen im Hinblick auf ihre geringe Höhe eine Lohnsteuer samt Beiträgen nicht einzubehalten war, sind auf Seite 4 entsprechend ausgefüllt an das zuständige Finanzamt einzulenden.“

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß auf Seite 4 der Lohnsteuerkarten 1952/1953 im Abschnitt VI

1. in Spalte 3 (obere Zeile) der Bruttobezug 1953, ausgenommen Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe (das sind alle laufenden und sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge, gleichgültig, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig beim Steuerabzug behandelt worden sind, mit Ausnahme der Kinderbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe),

in Spalte 4 (obere Zeile) die gesamte einbehaltene Lohnsteuer einschließlich Besatzungskostenbeitrag und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen in einem Betrage;

in Spalte 6 der Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich einer etwaigen Arbeiterkammerumlage,

2. in Spalte 3 (untere Zeile) die im Bruttobezug (obere Zeile) enthaltenen sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge, die mit festen Steuerätzen (§ 40 EStG) versteuert worden sind;

in Spalte 4 (untere Zeile) die hievon mit festen Steuerätzen einbehaltene Lohnsteuer einschließlich Besatzungskosten- und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen in einem Betrage auszuweisen sind.

Spalte 5 bleibt unausgefüllt. Der vom Arbeitnehmer zu entrichtende Wohnbauförderungsbeitrag (S 1,— wöchentlich, S 4,40 monatlich) ist auf der Lohnsteuerkarte nicht auszuweisen.

Abschnitt VII auf Seite 4 der Lohnsteuerkarte 1952 1953 ist nur auszufüllen, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragt hat.

Die auf Grund des durchgeführten Jahresausgleiches erstattete bzw. angerechnete Lohnsteuer ist einschließlich Besatzungskosten und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen in einem Betrage auszuweisen.“

Dies wird den Pfarrgemeinden zur entsprechenden Darnachachtung hinsichtlich der Lohnsteuerkarten 1952, 53 der von ihnen besoldeten Dienstnehmer zur Kenntnis gebracht.

43. Zl. 3865 54 vom 7. Mai 1954

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur A. B.	S c h i l l i n g	
Wien	946.868,75	927.407,75
Niederösterreich	294.233,80	315.959,27
Burgenland	198.830,65	213.583,67
Steiermark	410.223,99	460.712,86
Kärnten	275.117,79	282.204,—
Oberösterreich	576.708,52	593.913,01
	2,701.983,50	2,793.780,56

44. Zl. 3310 54 vom 14. April 1954

Seelenstandsbericht 1953 — Berichtigung

Das Pfarramt Mörbisch hat auf Grund einer erst kürzlich erfolgten genaueren Zählung festgestellt, daß die Seelenzahl der Gemeinde Mörbisch am 31. Dezember 1953 nicht 1823, sondern 1541 betrug.

45. Zl. 3970 54 vom 11. Mai 1954

Evangelische Landesuperintendentur S.B. Kirchenbeiträge

	1952	1953	1. Vierteljahr 1954
Wien=Innere Stadt	190.593,90	173.807,23	54.896,89
Wien=West . . .	74.752,95	75.288,08	19.670,65
Wien=Süd . . .	52.720,75	57.314,63	15.052,20
Bregenz . . .	107.196,80	88.132,77	48.039,84
Dornbirn . . .	24.231,50	50.741,30	9.000,—
Feldkirch . . .	38.009,66	44.236,88	11.361,35
Oberwart . . .	17.923,20	35.574,40	13.000,—
Vinz . . .	4.715,10	3.602,10	—,—
	510.143,86	528.697,39	171.020,93

46. Zl. 3700 54 vom 4. Mai 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Eltendorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eltendorf im Burgenland wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Gemeinde würde einen jüngeren Pfarrer wünschen und erwartet folgende Dienste:

Abhaltung der Gottesdienste (Hauptgottesdienste, Kindergottesdienste und Abendgottesdienste) an allen Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche in Eltendorf, ferner monatliche Gottesdienste in den Tochtergemeinden Heiligenkreuz und Neustift bei Güssing, sowie gelegentliche Gottesdienste in den Gemeinden Zahling, Königsdorf, Poppendorf, ferner Bibelstunden im Winter in Zahling, Poppendorf, Königsdorf und Heiligenkreuz.

Zur Pfarrgemeinde gehören außer der Muttergemeinde Eltendorf die Tochtergemeinden Königsdorf, Zahling, Heiligenkreuz, Poppendorf und Neustift bei Güssing, wo überall an den Volksschulen der Religionsunterricht zu erteilen ist. Zur Mithilfe im Religionsunterricht sind drei geprüfte Volksschullehrkräfte bereit.

Die Gemeinde stellt dem Pfarrer das Pfarrhaus zur Verfügung mit 4 großen Zimmern, 2 Kabinetten, Küche und Nebenräumen. Wasserleitung und Bad ist vorhanden. Außerdem steht zur Verfügung das Wirtschaftsgebäude, ein großer Gemüsegarten und ein neu angelegter Obstgarten mit mehr als 60 Obstbäumen.

Bewerbungen sind bis 20. Juni 1954 an den Oberkirchenrat zu richten.

Empfohlene Kollekte

Pfingstsonntag, 6. Juni: Baufonds.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Predigtamtskandidat Dankmar Sorge hat am 28. 1. 1954 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 28. 2. 1954 in der evangelischen Kirche in Baden ordiniert.

Der Oberkirchenrat hat dem Pfarrer Michael Bothar, der über eigenes Ansuchen nach Vollendung des 70. Lebensjahres mit 31. Dezember 1954 in den dauernden Ruhestand tritt, für den langjährigen Dienst den Dank ausgesprochen. (Erlaß vom 23. 4. 1954, Zl. 3309 54.)

Pfarrer i. R. Georg Pellar in Hermagor ist am 8. Mai 1954 im 85. Lebensjahre verschieden.

Anträge auf Vergütungen für Kinder mit dem Ernährungszustand 3 (G-Befund) sind im Sinne des Erlasses vom 15. Dezember 1952, Zl. 8817 52 (ABl. Nr. 107 52), bis 30. Juni 1954 beim Oberkirchenrat einzubringen.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 15. Juni 1954

6. Stück

- | | |
|---|---|
| 47. Steueränderungsgesetz 1954 | 53. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953 |
| 48. Disziplinarordnung — Änderung des § 13 Abs. 1 | 54. Durchschnittskopfsquoten der Kirchenbeitragseingänge 1953 |
| 49. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich | 55. Seelenstandsbericht 1953 — Berichtigung |
| 50. Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B. | 56. Ampfarrung Böcklabruck—Schwanenstadt |
| 51. Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer | 57. Ausschreibung einer Pfarrstelle in Leoben |
| 52. Gesangbuch in Großdruck | 58. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in St. Völten |
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

47. Zl. 4217/54 vom 24. Mai 1954

Steueränderungsgesetz 1954

Gemäß Art. IV des Steueränderungsgesetzes 1954 (BOBl. Nr. 98/54) ist die Lohnsteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Jänner 1955 enden, nicht einzubeheben, wenn diese Abgaben zusammen den Betrag von S 31,20 im Kalenderjahr (S 2,60 im Monat) nicht übersteigen.

Ferner werden nach Art. V dieses Gesetzes für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1954 und vor dem 1. Juli 1955 enden, die ohne weiteren Nachweis abzusetzenden Pauschbeträge für Werbungskosten bei monatlicher Lohnzahlung von bisher S 182,— auf S 195,— erhöht.

Die sich dadurch ergebenden (geringfügigen) Änderungen in der Lohnsteuer werden anlässlich der Antweisung der Zulibezüge berücksichtigt werden. — Einzelverständigungen ergehen nicht.

48. Zl. 3875/54 vom 13. Mai 1954

Disziplinarordnung — Änderung des § 13 Abs. 1

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I.

Die Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110/51) in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 30. Mai 1952, Zl. 4503/52 (ZBl. Nr. 55/52), wird geändert wie folgt:

Im § 13 Abs. 1 wird das Wort „Superintendentialversammlungen“ durch das Wort „Superintendentialausschüsse“ ersetzt.

Art. II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Mai 1954 in Kraft.

Der § 13 Abs. 1 der Disziplinarordnung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates werden auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. auf die Dauer von 6 Jahren berufen.“

49. Zl. 4021/54 vom 15. Mai 1954

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 82 der Ordnung des geistlichen Amtes im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich in der Fassung des Erlasses vom 15. Dezember 1952, Zl. 8817/52 (ZBl. Nr. 107/52), abgeändert wie folgt:

1. § 8 entfällt mit Wirkung ab 1. Jänner 1954.
2. Die §§ 9 und 10 erhalten die Bezeichnungen 8 und 9.
3. Im § 9 (neue Bezeichnung) entfallen die Worte „und § 8 mit 1. Jänner 1952“.

Der bisherige nunmehr in Wegfall gekommene § 8 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Gesamtvergütungsanspruch innerhalb eines Kalenderjahres wird für ein lediges oder verwitwetes alleinstehendes Mitglied mit S 3000,—, für ein verheiratetes Mitglied mit S 4000,— festgesetzt. Bei Vorhandensein von anspruchsberechtigten ehe-lichen oder diesen gleichzuhaltenden Kindern erhöht sich dieser Betrag um jährlich S 600,— für jedes Kind bis zum Höchstbetrage von S 7000,— im Jahre.“

50. Zl. 4507/54 vom 5. Juni 1954

Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B.

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat im Einvernehmen mit den Synodalaussschüssen A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die nachstehende

Geschäftsordnung

aufgestellt:

§ 1. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. (im nachstehenden Mitglieder genannt) treten zu Sitzungen zusammen, sofern Gegenstände vorliegen, welche einer Beratung und Beschlussfassung durch die Mitglieder nach der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich oder nach anderen Kirchengesetzen bedürfen.

§ 2. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung muß 48 Stunden vor Beginn der Sitzung in den Händen der Mitglieder sein. Eine Einberufung für einen kürzeren Termin ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Die Einberufung soll schriftlich erfolgen, in dringenden Fällen ist auch eine mündliche oder telephonische Einberufung zulässig.

§ 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung binnen einer bestimmten Frist unter Angabe des Grundes zu stellen. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter ist verpflichtet, die beantragte Sitzung einzuberufen, wenn noch ein zweites Mitglied den Antrag unterstützt.

§ 4. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

§ 5. Die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung werden von einem vom Vorsitzenden bestimmten Mitgliede als Berichterstatter vorgetragen. Jedes Mitglied kann sich zu den vorgetragenen Gegenständen zu Worte melden, welches ihm von dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der erfolgten Meldungen zu erteilen ist.

§ 6. Einem Mitgliede, welches trotz Ermahnung des Vorsitzenden nicht zum Gegenstande spricht, kann von diesem das Wort entzogen werden.

§ 7. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

§ 8. Der Sitzung können fallweise auch Nichtmitglieder zur Berichterstattung oder Auskunftserteilung beigezogen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

§ 9. Jeder Antrag über einen zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist so zu fassen, daß die Abstimmung mit „ja“ oder „nein“ erfolgen kann.

§ 10. Die Abstimmung ist vom Vorsitzenden einzuleiten und durchzuführen. Bei namentlicher Abstimmung gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab.

§ 11. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Ergebnis der Beschlussfassung über dieselben unter Angabe der Anzahl der Stimmen dafür, der Stimmen dagegen und der allfälligen Stimmenthaltungen anzuführen sind. Wesentliche Gründe, die für oder gegen gestellte Anträge vorgebracht werden, sind gleichfalls in die Niederschrift aufzunehmen. Im übrigen ist auf § 24 der Kirchenverfassung Bedacht zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Der Letztere ist vor jeder Sitzung von der Mehrheit der Mitglieder zu bestimmen.

§ 12. Die Niederschrift ist jedem Mitglied zuzustellen und in der nächsten Sitzung zu verlesen. Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung einzubringen; über den Antrag ist sofort Beschluß zu fassen.

51. Zl. 4400/54 vom 1. Juni 1954

Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer

Die vom Bundesministerium für Unterricht bisher erteilten Nachrichten vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer verlieren mit Ende des laufenden Schuljahres ausnahmslos ihre Gültigkeit. Die Pfarrämter werden daher ersucht, allfällige Ansuchen an das Bundesministerium für Unterricht um Gewährung der Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Schuljahr 1954/55 auf dem Dienstwege über die Superintendentur bis spätestens 15. Juli 1954 dem Oberkirchenrat zwecks Weiterleitung an das Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

Für später einlangende Besuche besteht keine Gewähr, daß sie in günstigem Sinn erledigt werden.

52. Zl. 3963/54 vom 31. Mai 1954

Gesangbuch in Großdruck

Von Pfarrämtern in der Steiermark wurde dem Oberkirchenrat wiederholt berichtet, daß in den Gemeinden der Wunsch nach einem Gesangbuch in Großdruck bestehe. Da der Druck eines solchen Gesangbuches nur gewagt werden kann, wenn genügend Vorbestellungen vorliegen, werden die Pfarrämter ersucht, ihre Gemeindeglieder auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und allfällige Bestellungen an den Oberkirchenrat weiterzuleiten.

Bei einer Auflage von 5000 Stück würde der Verkaufspreis S 150,—, bei einer Auflage von 10.000 Stück S 120,— betragen.

Sobald der Bedarf festgestellt ist, wird auf dem Wege über die kirchliche Presse bekanntgegeben, ob genügend Bestellungen vorliegen und wie hoch sich der Verkaufspreis stellen würde. Demnach müßten die Pfarrämter die Hälfte des auf die bestellten Bücher entfallenden Betrages im Voraus einheben und einzahlen und die andere Hälfte nach Erhalt der Bücher.

Eine andere Möglichkeit der Kostendeckung ist derzeit nicht gegeben.

53. Zl. 4549/54 vom 9. Juni 1954

Kirchenbeitragszinsgänge Jänner bis Mai 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur A.B.	S c h i l l i n g	
Wien	1.049.879,66	1.016.127,68
Niederösterreich	344.856,75	376.812,82
Burgenland	238.852,30	272.780,27
Steiermark	504.814,24	552.650,17
Kärnten	320.338,29	354.773,20
Oberösterreich	750.744,66	749.906,61
	3.209.485,90	3.323.050,75

54. Zl. 3984/54 vom 5. Juni 1954

Durchschnittskopfquoten der Kirchenbeitragszinsgänge 1953

Die Durchschnittskopfquoten der Kirchenbeitragszinsgänge im Jahre 1953 betragen:

Landeskirche A.B.	S 22,28
Superintendentur A.B. Wien	S 20,62
Niederösterreich	S 21,72
Burgenland	S 27,85
Steiermark	S 23,23
Kärnten	S 20,52
Oberösterreich	S 22,77

55. Zl. 3248/54 vom 13. April 1954

Seelenstandsbericht 1953 — Berichtigung

Wie das Evangelische Pfarramt Hallein nachträglich festgestellt, betrug die Zahl der Eintritte in der Pfarrgemeinde Hallein im Jahre 1953 nicht 32, sondern 38 und die Zahl der Konfirmanden nicht 28, sondern 37.

56. Zl. 4041/54 vom 14. Mai 1954

Ampfarrung Böcklabruck—Schwanenstadt

Mit Entscheidung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Diözese A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol vom 8. April 1954, Zl. 901/54, wurde die politische Gemeinde Aghbach aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Böcklabruck ausgepfarrt und in den Sprengel der zur Pfarrgemeinde Böcklabruck gehörenden Tochtergemeinde Schwanenstadt eingepfarrt.

57. Zl. 4612/54 vom 12. Juni 1954

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Leoben

Die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben in Steiermark gelangt hiemit zur Ausschreibung. Als Dienstwohnung wird die im Parterre des Pfarrhauses gelegene bisherige Wohnung des 1. Pfarrers der Gemeinde angeboten, bestehend aus Küche, Badezimmer, 2 großen und 2 kleinen Zimmern und Nebenräumen. Der Gemüse- und Obstgarten stehen zur Nutzung zur Verfügung.

Erwartet werden regelmäßige Gottesdienste an der Pfarrkirche sowie in den Predigtstationen Niklasdorf, St. Michael und Kraubath. Ebenso die Abhaltung von Gemeindebibelstunden und die Betreuung der Studentengemeinde. Religionsunterricht ist vornehmlich am Bundesrealgymnasium und an der Handelsschule in Leoben zu erteilen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, da diesmal der Oberkirchenrat besetzt.

58. Zl. 4554/54 vom 8. Juni 1954

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in St. Pölten

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in St. Pölten wird wegen anderweitiger Berufung des derzeitigen Inhabers hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Der Pfarrsprengel St. Pölten erstreckt sich nach der Abtrennung Melks noch über 1200 Quadratkilometer mit 6 Predigt- und 15 Unterrichtsstationen. Außer dem geschäftsführenden ersten Pfarrer, der vor der Versetzung in den Ruhestand steht, arbeiten in der Gemeinde ein hauptamtlicher Sekretär, eine Gemeindegewerkschaft als Religionslehrerin und eine Kindergärtnerin. Die Seelenzahl beträgt 2888.

Die Wohnung des zweiten Pfarrers im Willensviertel der Stadt besteht aus 4 Zimmern, Küche, Kabinett und Loggia, Bad und Telefon; Gartenanteil im Jugendheim der Gemeinde.

St. Pölten hat sämtliche Mittelschulen, auch technische. Dienstantritt womöglich mit Beginn des Schuljahres 1954/55. Nähere Auskunft gibt gern das Presbyterium oder Pfarramt, Postfach 37.

Bewerbungen werden bis zum 20. Juli an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Pölten, Heßstraße 20, erbeten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Bundeskanzler hat für die vom Oberkirchenrat aus der Kollekte für die Lawinenopfer an den Lawinenfonds insgesamt abgelieferten S 30.384,56 namens der Österreichischen Bundesregierung den wärmsten Dank ausgesprochen. Außerdem wurden mehreren Lawinenbetroffenen in Vorarlberg und Steiermark S 5000,— direkt zugewiesen, so daß das Gesamtergebnis S 35.384,56 beträgt.

Pfarrer Beomulf Moser wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 1. Juni 1954, Zl. 4387/54.)

Bikar Dr. Edgar Roth wurde gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Mödling bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 28. 5. 1954, Zl. 4242/54.)

Bikar Dankmar Sorge wurde gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Raasdorf bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 28. 5. 1954, Zl. 4243/54.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. 5. 1954, Zl. 4035/54, den Oberösterreichischen Verein für Innere Mission und Diaconie in Gallneufirchen gemäß § 218 Abs. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) als „evangelisch-kirchlichen Verein“ anerkannt.

Die Evangelische Superintendentur U. B. Wien hat ihre Diensträume von Wien 1, Schellinggasse 12 IV,

V. b. b.

nach Wien 3, Angargasse 9, rechts, 1. Stock, verlegt.
— Die neue Fernsprechnummer lautet: U 18350.

Der Evangelische Presseverband in Österreich (bisher Wien 1, Bartensteingasse 14) hat in Wien 3, Angargasse 9, Tür 10, neue Räume bezogen. — Seine Fernsprechnummer lautet: U 18364.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 10. Juli 1954

7. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>59. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1954, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1953</p> <p>60. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953</p> | <p>61. Seelenstandsbericht 1953 — Berichtigung</p> <p>62. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Lienz (Osttirol)</p> <p>63. Ausschreibung der Pfarrstelle in Waiern
Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|---|

Superintendent Dr. Fritz Heinzelmann †

Unsere Kirche hat einen ihrer führenden Männer verloren. Am Sonntag, den 4. Juli 1954, ging nach kurzem, aber schwerem Leiden der Superintendent der Diözese Niederösterreich, der Pfarrer der Gemeinde Baden bei Wien, Dr. Fritz Heinzelmann, heim. Am 12. April dieses Jahres hatten wir seinen 50. Geburtstag gefeiert. Die Gemeinde Baden, die niederösterreichischen Pfarrgemeinden, die Kirchenleitung, aber auch die weltlichen Behörden bezeugten in herzlichster Weise ihre Wertschätzung, Liebe und Dankbarkeit dem Manne, der als anerkannter primus inter pares in der Vollkraft seines Schaffens und auf dem Höhepunkt seines Wirkens zu stehen schien. Wohl litt er seit seiner Militärdienstzeit im letzten Krieg an den Folgen eines schweren Leidens. Aber dem erlag er nicht, sondern doch wohl dem Übermaß an Arbeit und Verantwortung, dem schonungslosen Einsatz seiner Person und dem rücksichtslosen Verbrauch seiner Kräfte.

Von Vater- und Mutterseite her trug er ein Erbe, das ihn für die kirchliche Laufbahn bestimmte. Die Heinzelmanns sind in fast ununterbrochener Folge seit der Reformationszeit Theologen. Der mütterliche Großvater, Lic. Dr. Kolatschek, war eine der selbständigsten und bedeutendsten Persönlichkeiten des österreichischen Protestantismus im vorigen Jahrhundert. Seine Frau war die Enkelin des Kärntner Königs Georg Huebner in Naßwald. Sein Vater war der unvergessene Notbischof unserer Kirche, der Wiener Superintendent D. Johannes Heinzelmann. Fritz Heinzelmann war in Villach geboren, dort besuchte er die Volks- und Mittelschule. Dann bezog er die Grazer Universität, studierte Geschichtswissenschaft und promovierte zum Dr. phil. Dann aber zog es ihn untwiderstehlich zur Theologie. Die Universitäten Wien, Marburg, Zürich — hier war es besonders Emil Brunner — gaben ihm das reiche theologische Rüstzeug. Gleichzeitig widmete er sich juristischen Studien. In den studentischen Verbindungen „Lauriska“ und „Wartburg“ zeigte früh sich seine Gabe, Menschen zu führen. 1928 wurde er Vikar in Wien-Gumpendorf, 1933 wählte ihn Mürzzuschlag zum Pfarrer, 1936 Baden, zunächst an der Seite von Senior Lic. Fronius zum zweiten und bald darauf zum ersten Pfarrer. 1947 entschied sich bei der ersten Superintendentenwahl die knappe Mehrheit der niederösterreichischen Gemeinden für ihn. Noch galt er teilweise als der Sohn eines bedeutenden Vaters und manchen schien er zu jung. Als die Kirchenverfassung in Kraft trat, stellte er sein Amt zur Verfügung. Aber nun berief ihn das überwältigende Vertrauen der Gemeinden aufs neue und, die zuerst gezweifelt hatten, wurden seine treuesten Mitarbeiter. Nicht nur sein großer Fleiß und seine Gewissenhaftigkeit, sondern vor allem seine absolute Objektivität und Rechtlichkeit, sein überlegenes Wissen und seine Besonnenheit, seine Selbstlosigkeit und seine Bescheidenheit und bei aller kritischen Schärfe seine große Güte hatten ihm das Vertrauen, ja die Herzen gewonnen. Daß er einer unserer tüchtigsten Theologen, der ständig und selbständig weiterarbeitete, ein tieferschürfender Redner, ein Meister des Wortes war, erkannten alle gern an. Die von ihm geleiteten Superintendentenversammlungen und Pfarrkonferenzen trugen seine Prägung. Viel Aufbauarbeit wurde in seiner Diözese, die durch den Krieg am schwersten von allen betroffen war, geleistet. Muster-

haft war sie verwaltet. Als Vorsitzender des Gustav-Adolf-Zweigvereines für Niederösterreich wußte er neue Kräfte zu mobilisieren.

Dr. Heitzelmann war der hervorragendste Mitarbeiter an der neuen Kirchenverfassung von 1949. Die Generalsynode wählte ihn zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Als solcher hat er auch die Ordnung des geistlichen Amtes und die Disziplinarordnung der Kirche, also die wichtigsten neuen Kirchengesetze, ausgearbeitet und damit ganz wesentlich die Bahnen des kirchlichen Lebens bestimmt. Als Mitglied des Synodalausschusses A.B. war er eine der markantesten Persönlichkeiten der Kirchenleitung; sein Rat wog viel und wies oft den Weg. Er war aber überdies der Obmann des Gesangbuchauschusses und hat als solcher den neuen Anhang herausgegeben. Er war zuletzt der Vorsitzende des Religionspädagogischen Ausschusses und hat mit der ihm eigenen Energie und Fähigkeit dessen Arbeit wesentlich gefördert. In den schwierigsten Jahren leitete er die Innere Mission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

Aber das Herzstück seiner Arbeit sah er in seiner Gemeinde, für die er zu seinem Bedauern immer zu wenig Zeit übrig hatte. Er gewann einen großen Kreis freiwilliger Helfer und Helferinnen, ohne den ihm die Gemeindegemeinschaft nicht mehr denkbar schien. Nie wurde er vergeblich gerufen. Bei seinen nächsten Mitarbeitern prägte sich der Eindruck ein: Hier ist ein Mann, der mitten im Leben steht und ganz ernst macht mit der Nachfolge Christi. Er war eine fromme Persönlichkeit. Vom Liberalismus seiner Universitätszeit hatte Gott ihn ins Zentrum des Glaubens geführt. Auch er trug einen Pfahl im Fleisch. Aber wir durften an ihm erfahren, daß „Gottes Kraft in dem Schwachen mächtig ist“. Sein Lieblingswort, über das er bei seiner Einführung als Superintendent unvergänglich gepredigt hatte, war „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat“. In seinem Sinne sang die Trauergemeinde an seiner Bahre Lob- und Danklieder.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

59. Sl. 5230 54 vom 5. Juli 1954

Kirchenbeitragselngänge Jänner bis Juni 1954, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

Superintendentur A. B. Wien:			Superintendentur A. B. Niederösterreich:		
	1953	1954		1953	1954
	S h i l l i n g			S h i l l i n g	
Wien-Innere Stadt	229.394,67	274.435,89	Amstetten	23.354,50	31.142,25
Leopoldstadt	69.950,72	74.943,27	Baden	23.490,—	29.330,—
Landstraße	146.375,99	133.174,12	Bad Wöslau	13.548,—	16.000,—
Gumpendorf	198.474,86	177.429,25	Berndorf	7.892,60	9.654,40
Neubau	94.575,37	97.126,29	Stognitz	9.898,70	12.532,20
Favoriten	55.836,02	52.165,32	Gmünd	8.914,—	11.315,—
Simmering	18.643,36	17.271,91	Krems	37.432,—	47.105,—
Hiebing	140.413,59	150.409,28	Liesing	26.015,—	30.522,50
Ottakring	39.928,61	44.307,36	Mitterbach	9.882,—	11.149,—
Währing	199.312,58	216.171,15	Mödling	45.985,20	51.626,19
Floridsdorf	53.253,99	54.985,30	Neßwald	2.599,—	2.196,—
Bruck an der Leitha	7.818,—	9.798,50	Neunkirchen	17.944,42	22.991,20
Schwechat	7.991,87	11.240,15	Peisfoldsdorf	13.535,40	17.523,52
Burkersdorf	15.888,47	18.738,94	St. Agth	19.400,—	16.861,12
Klosterneuburg	16.644,51	15.344,51	St. Pölten	53.589,10	46.916,51
Korneuburg	10.410,90	10.727,10	Melf	—,—	7.557,50
Laa an der Thaya	12.064,30	14.103,50	Ternitz	14.057,50	13.937,30
Stoßerau	7.371,34	13.106,30	Wiener Neustadt	60.820,78	68.827,58
	1.334.349,15	1.385.478,14	Wörthern-Tulln	5.927,80	1.265,—
				394.286,—	448.452,27

Superintendentur A. B. Steiermark:

	1953	1954
	S c h i l l i n g	
Admont	7.864,30	10.689,60
Bad Aussee	10.707,—	11.365,—
Stainach-Ordning	7.245,—	6.667,—
Bruck an der Mur	29.716,—	30.175,58
Eisenerz	11.811,70	10.101,83
Feldbach	6.264,50	3.911,90
Fürstenfeld	15.146,40	14.843,50
Gaishorn	4.246,—	6.267,—
Graz, linkes Murufer	124.541,04	145.815,08
Graz, l. Murufer-Nord	55.392,45	93.219,32
Graz, rechtes Murufer	50.035,80	44.672,50
Graz-Eggenberg	28.111,—	36.371,—
Gröbming	4.228,50	4.621,—
Hartberg	4.911,—	5.615,50
Judenburg	36.448,—	35.698,—
Kapfenberg	23.905,50	24.375,16
Kindberg	9.008,10	4.368,90
Knittelfeld	21.000,—	28.345,—
Leibnitz	8.735,—	10.000,—
Leoben	76.795,60	77.244,—
Mürzzuschlag	24.068,80	28.184,06
Peggau	10.366,50	16.340,38
Radersburg	6.002,—	6.312,—
Ramsau	10.388,85	13.016,25
Rottenmann	11.978,50	11.203,50
Schladming	8.349,70	14.898,—
Nisch	2.852,—	3.757,—
Stainz	9.611,90	9.639,40
Voitsberg	9.700,—	12.385,83
Wald	7.662,70	7.385,10
Weiz	10.935,—	7.000,—
	647.999,84	734.467,39

Superintendentur A. B. Kärnten:

	1953	1954
	S c h i l l i n g	
Arriach	13.191,26	15.793,67
Bleiberg	895,—	701,—
Agortitschach	—,—	3.000,—
Dornbach	13.683,—	6.186,50
Eisentratten	14.838,50	12.030,—
Feffernitz	20.000,—	19.000,—
Feld am See	4.000,—	6.000,—
Friesach	13.670,88	15.779,—
Buch	8.000,—	8.000,—
Gnesau	12.174,90	10.863,30
Hermagor	14.951,—	8.634,—
Klagenfurt	79.139,68	106.224,82
Pörtlach	12.783,75	18.038,47
Kadenthein	7.392,53	8.638,—
Spittal an der Drau	8.853,—	14.081,30
St. Ruprecht	23.459,80	32.164,44
St. Veit an der Glan	31.846,70	34.770,70
Trebesing	13.447,80	13.945,10
Treffdorf	13.502,—	23.919,—
Unterhaus	3.946,82	8.131,—
Villach	26.864,34	44.178,90
Völkermarkt	13.000,—	11.825,55
Waiern	12.759,—	17.944,—
Weißbriach	10.363,—	11.102,—
Wiedweg	3.189,—	490,—
Klein-Kirchheim	1.000,—	1.627,50
Wolfsberg	8.100,—	6.660,—
Zlan	—,—	—,—
Ferndorf	1.174,—	2.083,—
	386.225,96	461.811,25

Superintendentur A. B. Oberösterreich:

	1953	1954
	S c h i l l i n g	
Attersee	13.596,—	7.911,—
Kammer am Attersee	5.320,—	5.409,—
Mondsee	537,—	—,—
Bad Ischl	13.119,40	9.467,10
Braunau am Inn	19.504,50	28.400,—
Eferding	4.133,88	20.221,50
Gallneufkirchen	6.761,80	5.375,—
Gmunden	42.684,20	26.205,70
Goißern	797,—	37.998,—
Gosau	17.711,50	18.781,60
Hallein	26.906,—	34.425,—
Badgastein	6.843,—	4.114,—
Hallstatt	7.223,—	8.604,—
Innsbruck	160.994,06	142.119,40
Kufstein	24.926,71	25.254,50
Linz	167.959,79	171.784,12
Linz-Süd	48.216,55	56.963,70
Neufematen	10.662,23	18.000,—
Kirchdorf a. d. Krems	7.570,50	7.077,80
Windischgarsten	4.422,—	7.277,75
Ried im Innkreis	6.384,60	8.184,50
Schärding	—,—	7.823,—
Ruggenmoos	18.071,—	14.287,—
Schwannstadt	8.880,—	8.410,—
Salzburg	97.048,80	122.714,80
Scharfeneck	—,—	—,—
Steyr	41.639,—	45.700,—
Thening	—,—	—,—
Traun	2.320,—	13.216,40
Wöcklabruck	26.497,51	26.540,50
Wallern	12.160,80	13.860,—
Grieskirchen	8.161,70	—,—
Wels	92.519,50	103.148,99
	903.572,03	999.274,36

Superintendentur A. B. Burgenland:

	1953	1954
	S c h i l l i n g	
Bernstein	12.562,80	12.235,—
Deutsch-Jahrndorf	3.905,—	4.021,—
Deutsch-Kaltenbrunn	10.260,10	5.789,—
Eisenstadt	9.036,20	10.768,—
Eltendorf	14.160,20	22.445,—
Gols	26.450,48	13.863,46
Groß-Petersdorf	11.888,90	17.362,62
Holzschlag	440,80	665,50
Kobersdorf	5.820,75	8.614,50
Kufmirn	7.196,14	13.931,15
Voipersbach	5.640,70	4.002,30
Luhmannsburg	13.410,—	12.250,—
Markt Allhau	33.191,10	40.353,10
Mörbisch am See	5.056,20	4.208,—
Neuhaus a. Klausenbach	4.694,20	7.310,40
Nickelsdorf	7.222,—	10.564,—
Obersiebenbrunn	16.323,20	31.277,—
Oberwart	16.009,70	19.791,30
Pinsfeld	28.000,—	14.000,—
Pöttelsdorf	14.827,—	13.800,—
Rechnitz	3.281,20	5.911,—
Rust	7.118,50	8.577,—
Siget in der Wart	5.516,—	5.904,—
Stadt Schainau	10.496,13	6.427,51
Stod	5.383,—	6.250,—
Unterschützen	6.903,50	7.097,40
Weppersdorf	—,—	769,—
Zurndorf	12.660,—	7.913,50
	297.453,80	316.100,74

60. Zl. 5249/54 vom 6. Juli 1954**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953**

	1953	1954
Superintendentur A.B.	S c h i l l i n g	
Wien	1.334.349,15	1.385.478,14
Niederösterreich	394.286,—	448.452,27
Burgenland	297.453,80	316.100,74
Steiermark	647.999,84	734.467,39
Kärnten	386.225,96	461.811,25
Oberösterreich	903.572,03	999.274,36
	3.963.886,78	4.345.584,15

61. Zl. 102 54 vom 15. Juni 1954**Seelenstandsbericht 1953 — Berichtigung**

Das Evangelische Pfarramt in Steyr, Oberösterreich, hat auf Grund einer Zählung nach den Haushaltslisten festgestellt, daß die Zahl der Glaubensgenossen A.B. am Ende des Jahres 1953 richtig 4777 und nicht, wie für den Seelenstandsbericht 1953 gemeldet, 4336 betrug.

62. Zl. 4535 54 vom 11. Juni 1954**Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Wienz (Osttirol)**

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. 6. 1954, Zl. 4535 54, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau gehörenden Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Wienz gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57, 49) oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt den politischen Bezirk Wienz (Osttirol), ferner in Kärnten die Gerichtsbezirke Winklarn (Mölltal) und Greifenburg, letzteren mit Ausnahme der Ortsgemeinde Tschendorf und der zur Ortsgemeinde Bruggen gehörigen Ortschaften Kreuzberg und Tröbelsberg.

63. Zl. 4834 54 vom 22. Juni 1954**Ausgliederung der Pfarrstelle in Waiern**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Waiern wird hiemit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 1562 Seelen und ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht.

Gottesdienste und Bibelstunden sind in Waiern, in der Predigtstation Steuerberg und an den Predigtstellen Schleichenfeld, Langacker und St. Ulrich zu halten. Elf Schulorte sind mit Religionsunterricht zu versorgen. Die Gemeindegewerter und eine Religionslehrerin stehen als Hilfskräfte hierfür zur Verfügung. Freude zur Jugend- und Singarbeit ist sehr erwünscht.

Das schön gelegene Pfarrhaus bietet Diele und sieben Zimmer mit allen notwendigen Nebenräumen als Pfarrwohnung. Obst- und Gemüsegarten

V. b. b.

vorhanden. Die Dienstwege werden durch ein Gemeindemotorrad erleichtert.

Bewerbungen sind bis zum 15. August 1954 beim Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde Waiern Post Feldkirchen in Kärnten, einzureichen. Der Einzug des neuen Pfarrers soll, wenn nur irgend möglich, bis zum 1. Oktober 1954 erfolgt sein.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Otto Bünker in Leoben wurde mit Wirksamkeit vom 16. Juli 1954 auf Grund der erfolgten Wahl auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radenthein zugeteilt.

Pfarrer Bruno Schumann in Bad Ischl wird mit 1. Feber 1955 nach Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Der Oberkirchenrat hat ihm für seine Dienste Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Synodalausschüsse A.B. und H.B. haben gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110 51) Dipl. Ing. Ernst Glaeser in Rindberg zum Ersatzmann des weltlichen Beisitzers Dr. Max Kraus in den Disziplinarsenat für Kärnten und Steiermark berufen.

Die 3. ordentliche Synode der evangelisch-reformierten Kirche Österreichs hat am 28. Juni 1954 folgende Herren in den Synodalausschuß gewählt:

1. Als geistliche Mitglieder:
Univ.-Prof. Dr. Karl Egli
Pfarrer Volkmar Rogler, Wien-Süd
2. Als weltliche Mitglieder:
Hofrat Dr. Karl Körner, Synodalkurator
Dozent Dr. Alfred Posselt, Wien-West, Stellvertreter des Synodalkurators.

Dieselben Herren bilden den Oberkirchenrat H.B., in welchem der stellvertretende Landesuperintendent den Vorsitz führt. (Zl. 5288 54 vom 8. Juli 1954.)

Landesuperintendent Dr. Hermann Aoltensmeier hat sein Amt als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt und als Landesuperintendent der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich niedergelegt, um eine Berufung des Landeskirchenamtes in Detmold in den Dienst seiner Heimatkirche anzunehmen.

Der Oberkirchenrat H.B. bzw. der Synodalausschuß H.B. hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1954 die Amtsniederlegung mit Wirkung vom 30. Juni 1954 genehmigt. (Zl. 4099 54 vom 8. Juli 1954.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche N. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 14. August 1954

8. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>64. Rechnungsabluß 1953 der Landeskirchenkasse N. B.</p> <p>65. Rechnungsablässe 1953</p> <p>66. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Juli 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953</p> <p>67. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Pörtlach am Wörther See, Kärnten</p> <p>68. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Venzing-Kammer, Oberösterreich</p> <p>69. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Elten-dorf</p> | <p>70. Ausschreibung der Pfarrstelle Bad Ischl</p> <p>71. Ausschreibung der Pfarrstelle Ternitz</p> <p>72. Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Klagenfurt</p> <p>73. Kollekte für die Hochwasserschäden</p> <p>74. Religionslehrbücher: „Die Christuswahrheit“ und „Glauben und Leben“ von Friedrich Loy</p> <p>75. Religionslehrbuch „Kirchengeschichte für Untermittelschulen und Hauptschulen</p> <p align="right">Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

64. Zl. 4988/54 vom 3. Juli 1954

Rechnungsabluß 1953 der Landeskirchenkasse N. B.

Im Nachstehenden wird der von der Rechnungsprüfungskommission der Synode N. B. überprüfte Rechnungsabluß 1953 der Landeskirchenkasse N. B. und ihrer Sondervermögen verlautbart:

Landeskirchenkasse N. B.		
Einnahmen		
Rassenanfangsstand	827.515,51	
abzügl. Kollekten-Saldo (eigenes Konto)	28.564,64	
	<hr/>	798.950,87
zuzüglich Debet-Saldo Firmstelle (eigenes Konto)	351,99	799.302,86
Forderung an Baufonds	155.753,94	
Vortrag der Passivsaldo von 1952	529.151,25	
Kirchenbeiträge 1953	8.707.089,92	
Gehaltsrückerstattung für Geistliche	70.464,91	
Flüchtlingsarbeit:		
Gehaltsrückerstattung	210.478,23	
Kollektenertragnis	34.229,94	244.708,17
Oberkirchenrat:		
Gehaltsrückerstattung	256,56	
Rückerstattung von Sozial-Versicherungs- Beiträgen	92,50	349,06

Rückerstattungen:		
Reisekosten: Auto		570,—
Kanzleierfordernis:		
Beleuchtung	60,—	
Fernsprechgebühren	35,50	
Postgebühren	1.018,59	
Buchungsgebühren	1.291,34	
Kanzleibedarf	1.993,55	4.398,98
Mietzins und Reini- gungsgeld:		
von den Untermietern	19.894,41	
für Adremanlage	1.200,—	21.094,41
Einnahmen von kirchl. Druckwerken:		
Amtsblatt	9.483,30	
Kirchenverfassung	544,—	
Melodienbuch	45,—	
Feier d. hl. Abendmahls	37,50	
Konfirmandenbuch	2.771,10	
Gottesdienstordnung	2.312,20	
Gesangbuch	47.272,88	
Choralbuch	25.199,50	
Singweisen	105,30	
Disziplinarordnung	38,50	
Drucksorten	3.217,13	
Kirchenbuchauszüge	200,96	91.227,37
Verkauf von Altpapier, Mobilien und anderen Vermögenswerten		148,—
Kirchliche Liegenschaften:		
Mietzins:		
Frehenthurmgaße	1.080,—	
Gablitz	25,—	
Linz	50,—	1.155,—

Rückerläge:			
Grundsteuern:			
Frehenturm-gasse	150,—		
Gosau	228,48		
Betriebskosten:			
Frehenturm-gasse	389,10		
Beitrag n. d. Wohnhaus = Wiederaufbau-Gesetz:			
Gosau	129,43	897,01	
Sonstige wirksame Einnahmen:			
Ordnungsstrafen	150,—		
Rückerstattung:			
Notarskosten	25,80		
Harmonium-Reparaturkosten	500,—		
sonstige	8,—		
Inkassogebühr für Lebensversicherung	30,24		
Rückerstattungen	2.500,—		
Spende	200,—	3.414,04	
Zinsen vom Kapitalsvermögen		14.349,44	
Darlehen:			
Gehaltsvorschuß-Rückzahlungsraten		101.795,18	
Darlehenszinsen		8,18	
Gehaltzwischenkonto:			
Gehaltsrückverrechnung		5.208.651,42	
Übertrag des Kreditorenkontos:			
Prämien 1953 an Kirchengemeinden		290.023,16	
Gesamtumsatz		16.244.552,30	

Ausgaben

Vortrag der Passivsaldo von 1952:			
Gehaltsvorschüsse	62.726,99		
Religionsunterricht, alt	1.794,56		
Gehaltzwischenkonto	464.629,70	529.151,25	
Zuschüsse an Kirchengemeinden		3.405,03	
Kirchenbeitragsanteile		804.120,08	
Kirchenbeitragsseinbehalten	1.528.319,36		
Prämien	290.023,16	1.818.342,52	
Gehälter an Geistliche, und zwar:			
Gehälter u. Pensionen	4.668.815,77		
Dienstwohnungszinse	5.575,47		
Kurseelsorge	3.825,—	4.678.216,24	
Flüchtlingsarbeit:			
Gehälter u. Pensionen	627.040,59		
sonstige Zuschüsse	27.426,60		
Reisekosten	1.168,90	655.636,09	
Zuschüsse an Werke und Stiftungen:			
an Frauenarbeit (einschließlich Stipendium an Frauenschule von S 6.000,—)	64.621,02		
an Jugendarbeit	59.770,77		
an Theologenheim	36.207,48	160.599,27	
Oberkirchenrat:			
Gehälter u. Pensionen	302.975,25		
Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung	15.642,07		
6% Dienstgeberbeitrag zum Kinderbeihilfe-Fonds	16.918,61		
Wohnbauförderungsbeitrag für Beamte	290,40		
Hilfslöhne	4.310,53		

Lohnsteuer und Beitragungskosten-Beitrag von Hilfslöhnen	147,17	340.284,03
Reisekosten:		
eigene	15.572,80	
fremde	7.108,—	
Auto	12.592,80	35.273,60
Kanzleierfordernis:		
Beleuchtung	1.542,50	
Beheizung	16.123,44	
Fernspreckgebühren	7.970,80	
Postgebühren	13.986,68	
Buchungsgebühren	6.148,86	
Kanzleibedarf	8.774,26	54.546,54
Mietzins und Reinigungsgeld:		
für das Amt	23.640,32	
für die Untermieter	19.894,41	
sonstige Miete	25,—	43.559,73
Kirchliche Druckwerke:		
Amtsblatt	11.830,—	
Gottesdienstordnung	3.447,—	
Gesangbuch	17.681,50	
Choralbuch	31.570,—	
Kleines Gesangbuch	30.500,—	
Anhang zum Gesangbuch	16.800,—	
Drucksorten	2.849,25	
Bücher, Zeitungen	1.142,10	115.819,85
Neuanschaffungen		12.417,25
Instandhaltungskosten		13.571,74
Versicherungsprämien		1.277,30
Kirchliche Liegenschaften:		
Grundsteuern:		
Frehenturm-gasse	477,28	
Gablitz	6,70	
Betriebskosten:		
Frehenturm-gasse	1.533,—	
Instandhaltungskosten	16.663,86	
Neuanschaffung	4.518,77	23.199,61
Sonstige wirksame Ausgaben:		
Rechtsanwalts- und Notarskosten	709,20	
Mitgliedsbeitrag f. d. Gesellschaft der Geschichte d. Protestantismus in Österreich	500,—	
Ehrengaben	3.135,19	
sonstige Spenden	500,—	
Grab schmückung Homma	100,—	
Auslagen für Kränze usw.	445,—	
Weitergabe einer Spende	200,—	
Spenden f. Wohltätigkeitsvereine	215,—	5.804,39
Beihilfen		1.920,—
Darlehen:		
Darlehensrückzahlungsraten an den Bund	75.000,—	
Gehaltsvorschüsse 1953 ausbezahlt	115.925,61	190.925,61
Religionsunterricht, alt		82,25
Gehaltzwischenkonto:		
im Jahre 1953 vollzogene Gehaltszahlungen		5.241.571,22
Übertrag des Debitorenkontos:		
Forderungen:		
an Baufonds	131.242,94	

an Pfaff-Stiftung	50,60	
an Kirchengemeinden	179.206,31	310.499,85
Kassenendstand	1.753.735,77	
Darlehen vom Bund	25.000,—	
	<u>1.778.735,77</u>	
ab Passiv-Saldi:		
Gehaltsvorschüsse	76.857,42	
Gehaltswisfenkonto	497.549,50	1.204.328,85
Gesamtumsatz		16.244.552,30

Gehaltgrundstock A. B.:

Einnahmen		
Kassenanfangsstand	603.332,99	
Zinsen vom Kapitalvermögen	2.539,92	
Mitgliedsbeiträge	5.045,—	
Gesamtumsatz	<u>610.917,91</u>	
Ausgaben		
Kassenendstand	610.917,91	
Gesamtumsatz	<u>610.917,91</u>	

Pressestelle:

Einnahmen		
Kassenanfangsstand	519,20	
Eingänge für Lutherische Rundschau	351,—	
Gesamtumsatz	<u>870,20</u>	
Ausgaben		
Buchungsgebühren	5,10	
Postgebühren für die Zusendung der Lutherischen Rundschau	24,40	
Druckkosten	4,50	
Kassenendstand	836,20	
Gesamtumsatz	<u>870,20</u>	

Filmstelle:

Einnahmen		
Kollekterenertragnis	32.681,24	
rückverrechneter Reisekostenvorschuß	4.000,—	
rückverrechnete Kosten für Autofahrkurs	2.000,—	
Reisekostenvergütung von katholischer Filmkommission	850,—	
Gesamtumsatz	<u>39.531,24</u>	
Ausgaben		
Debetfaldo mit 1. 1. 1953	351,99	
Autoauslagen	4.332,99	
Reisekosten für Filmvorführungen	7.772,85	
Reiseauslagen	388,20	
Reparatur, Tongerät	270,60	
Reparaturen, verschiedene	879,67	
Anschaffungen	555,90	
Filmauslagen	414,90	
verschiedene Gebühren	853,36	
Expeditionsauslagen	905,29	
für Vorführung Eisenstadt	149,80	
Elektrogeräte	318,06	

Saalmiete	30,—
Kanzleibedarf	344,50
Straßenbahnfahrten	476,90
Druckkosten und Zeitungen	85,05
Fernsprechgebühren	1.476,30
Verbielfältigungskosten	1.474,25
Postgebühren	1.217,14
Spende	25,—
Reisekostenvorschüsse	4.000,—
Autofahrkurs	3.742,50
Kassenendstand	9.465,99
Gesamtumsatz	<u>39.531,24</u>

Motorisierungsfonds:

Einnahmen		
Kassenanfangsstand	19.749,40	
Forderungen an Geistliche	18.317,—	
Erlag des Kaufpreises von Motorrädern durch die Bezieher	127.560,—	
Zuweisungen	143.578,30	
rückverrechnete Spenden	5.574,—	
Zinsen vom Kapitalvermögen	205,10	
Gesamtumsatz	<u>314.983,80</u>	

Ausgaben

Spenden	63.847,90
Zahlungen:	
an Hilfswerk f. Motorräder u. Roller	120.544,30
für 1 Motorrad	5.000,—
für 1 Hilfsmotor	3.600,—
	8.600,—
Storno eines Kaufpreiserlages	8.550,—
Bankspesen	17,90
Kassenendstand	39.913,50
Übertrag vom Debitorenkonto:	
Forderungen an Geistliche	73.510,20
Gesamtumsatz	<u>314.983,80</u>

Debitorenkonto:

Einnahmen		
Rückzahlungsraten	80.256,80	
Storno von zwei gewährten Darlehen	13.996,—	
Übertrag auf Motorisierungsfonds:		
Forderungen an Geistliche	73.510,20	
Insgesamt	<u>167.763,—</u>	
Ausgaben		
Forderungen mit 1. 1. 1953	18.317,—	
gewährte Darlehen	146.596,—	
stornierte Rückzahlungsraten	2.850,—	
Insgesamt	<u>167.763,—</u>	

**Lutherischer Weltbund
Flüchtlingsarbeit:**

Einnahmen		
Kassenanfangsstand	35.235,57	
Zinsen vom Kapital für 1952	1.110,50	
Zuweisungen	490.717,—	
Gesamtumsatz	<u>527.063,07</u>	

Ausgaben	
Auszahlungen	334.545,92
Bankspesen	126,07
Rassenendstand	192.391,08
Gesamtumsatz	527.063,07

Pfaff-Stiftung:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	505,54
Mietzinseinnahmen	4.322,36
Zinsen vom Kapitalsvermögen	34,—
Übertrag des Kreditorenkontos:	
Darlehen der Landeskirchenkasse	50,60
Gesamtumsatz	4.912,50

Ausgaben	
Instandhaltungskosten	1.161,—
Grundsteuern und Gebühren	487,20
Beitrag nach dem Wohnhauswieder- aufbaugesetz	270,—
Betriebskosten	687,—
Beihilfen	2.300,—
Buchungsgebühren	7,30
Gesamtumsatz	4.912,50

65. Zl. 5304/54 vom 8. Juli 1954

Rechnungsabschlüsse 1953

Im Nachfolgenden werden die von der Rechnungsprüfungskommission der General Synode überprüften Rechnungsabschlüsse 1953 des Gehaltsgrundstockes A. u. S. B., des Baufonds, der Krankenfürsorge, des Theologenheimes, des Kontos des Religionsunterrichtes und der Amtsbrüderlichen Nothilfe, der Kollekten, der Studentenhilfe und der hier geführten S. B.-Verrechnung veröffentlicht:

Gehaltsgrundstock A. u. S. S.:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	126.352,25
Forderungen:	
an Karl Fleck mit 1. 1. 1953	56.106,28
an Wartburg-Buchhandlung mit 1. 1. 1953	3.177,73
Zinsen vom Kapitalsvermögen	8.094,63
Gesamtumsatz	193.730,89

Ausgaben	
Buchungs- und Bankspesen	96,—
Rassenendstand	144.952,25
Übertrag vom Debitoren-Konto:	
Karl Fleck	47.106,28
Wartburg-Buchhandlung	1.576,36
Gesamtumsatz	193.730,89

Debitorenkonto:

Einnahmen	
Darlehensrückzahlungsraten:	
von Karl Fleck	9.000,—
von Wartburg-Buchhandlung	1.601,37
Übertrag auf Gehaltsgrundstock:	
Forderungen:	
an Karl Fleck	47.106,28
an Wartburg-Buchhandlung	1.576,36
Insgesamt	59.284,01

Ausgaben	
Forderungen:	
an Karl Fleck mit 1. 1. 1953	56.106,28
an Wartburg-Buchhandlung mit 1. 1. 1953	3.177,73
Insgesamt	59.284,01

Baufonds:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	33,94
Forderungen an Gemeinden	417.734,96
Zinsen vom Kapitalsvermögen	70,—
Mitgliedsbeiträge	233,—
Spenden	2,—
Übertrag vom Kreditorenkonto:	
Schuld an Landeskirchenkasse	131.242,94
Gesamtumsatz	549.316,84

Ausgaben	
Schuld an Landeskirchenkasse	155.753,94
Buchungsgebühren	3,30
Rassenendstand	15,64
Übertrag vom Debitorenkonto:	
Forderungen an Gemeinden	393.543,96
Gesamtumsatz	549.316,84

Bau der Christuskirche in Linz
Bekennnisschilling:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	154,90
Spenden	97,50
Gesamtumsatz	252,40

Ausgaben	
Buchungsgebühren	2,10
Abfuhr an Pfarrgemeinde Linz	205,30
Abfuhr von irrümlich auf „Bekenn- nisschilling“ eingezahlte Kirchenbei- träge an Kirchenbeitragsstellen	45,—
Gesamtumsatz	252,40

Debitorenkonto Baufonds:

Einnahmen	
Darlehensrückzahlungsraten von Ge- meinden	24.191,—
Übertrag auf Baufonds:	
Forderungen an Gemeinden	393.543,96
Insgesamt	417.734,96

Ausgaben	
Forderungen an Gemeinden	417.734,96
Insgesamt	<u>417.734,96</u>

Kreditorenkonto Baufonds:

Einnahmen	
Schuld an Landeskirchenkasse	155.753,94
Insgesamt	<u>155.753,94</u>

Ausgaben	
Rückzahlungsraten an Landeskirchenkasse	24.511,—
Abertrag auf Baufonds: restliche Schuld an Landeskirchenkasse	131.242,94
Insgesamt	<u>155.753,94</u>

Krankenfürsorge:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	76.985,42
Mitgliedsbeiträge	240.760,35
Zinsen vom Kapitalvermögen	1.026,44
Spenden von Privatpersonen	301,—
Beihilfe des Lutherischen Nationalkomitees und der Skumene	17.375,40
Gesamtumsatz	<u>336.448,61</u>

Ausgaben	
Krankenkostenbeihilfen	275.772,40
außerordentliche Beihilfen	11.165,30
Bestattungsfostenbeiträge	10.325,50
Buchungsgebühren	370,60
Postgebühren	3,50
Kanzleispesen, Drucksorten	83,50
Rassenendstand	38.727,81
Gesamtumsatz	<u>336.448,61</u>

Theologenheim:

Einnahmen	
Mietzinseinnahmen	16.487,42
Beihilfen:	
private Spenden	1.064,—
Zuschuß der Landeskirchenkasse	36.207,48
Kollekteneinnahmen	16.008,77
Zinsen vom Kapitalvermögen	34,14
Rückerstattungen:	
hinichtlich Gehalt	960,—
sonstige, und zwar:	
Fernspreckgebühren	169,—
Schlüsselautionen	550,—
Wirtschaftsvoranschuß-Rückberrechnung	18.783,35
Gesamtumsatz	<u>90.264,16</u>

Ausgaben	
Gehälter	27.539,25
Reisekosten (Straßenbahnfahrten)	106,—

Eigenschaftssteuern:	
Grundsteuer	1.248,76
Beitrag u. d. Wohnhauswiederaufbau-gesetz	511,20
Gebräuchs- u. Verkehrsflächengebühr	20,—
Instandhaltungskosten	7.707,93
Sonstige Eigenschaftsauslagen (Betriebskosten)	3.644,32
Beheizung	17.779,54
Beleuchtung	4.834,55
Postgebühren	365,30
Fernspreckgebühren	2.113,80
Kanzleispesen	202,45
Wirtschaftsauslagen	1.795,31
Schlüsselautionen	660,—
sonstige Auslagen	305,—
Neuanschaffungen	2.642,30
Buchungsgebühr	5,10
Wirtschaftsvoranschuß	18.783,35
Gesamtumsatz	<u>90.264,16</u>

Religionsunterricht und Amtsbrüderliche Nothilfe:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	175.356,54
Religionsunterrichtsgelder	1.820.613,97
Zinsen für 1952	3.673,22
Rückerstattungen:	
von Schwierigkeitszulagen	21.338,—
von Amtsbrüderlichen Nothhilfen	273,—
sonstige Rückberrechnungen	3.558,80
Rückerstattung von Post- und Stempelgebühren	82,—
Gesamtumsatz	<u>2.024.895,53</u>

Ausgaben	
Schwierigkeitszulagen und Sonderzahlungen	1.428.464,36
Amtsbrüderliche Nothhilfen und Sonderzahlungen	281.726,25
Rückzahlung von Religionsunterrichtsgeldern	11.949,80
Buchungsgebühren, Stempelgebühren, Scheckhefte, Postgebühren	2.485,16
Vergütung von Fahrtauslagen	256,70
Rassenendstand	300.013,26
Gesamtumsatz	<u>2.024.895,53</u>

Kollekten:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	28.564,64
Eingang 1953	270.848,68
Gesamtumsatz	<u>299.413,32</u>
Ausgaben	
Kollektenablieferung	244.591,57
Rassenendstand	54.821,75
Gesamtumsatz	<u>299.413,32</u>

Studentenhilfe:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand	7.620,40
Zuweisungen	45.300,—
Zinsen	157,10
Gesamtumsatz	53.077,50
Ausgaben	
Abhebungen	50.300,—
Bankspesen	17,50
Kassenendstand	2.760,—
Gesamtumsatz	53.077,50

S. B. = Verrechnung:

Einnahmen	
Kassenanfangsstand (einschl. Saldo von Konto Durchlaufer von S 77,68)	1.026,30
Vortrag der Passivsaldo	19.939,90
Eingänge für Gehaltszahlungen	233.500,—
Flüchtlingsarbeit — Gehaltsrückerstattung	9.991,85
Kanzleierfordernis: Rückerstattung v. Buchungsgebühren	36,76
Darlehen — Gehaltsvorschuß=Rückzahlung	3.100,—
Staatliche Kinderbeihilfe=Verrechnung	29.410,05
Durchlaufer hinsichtlich Schwierigkeitszulage und Amtsbrüderliche Nothilfe	39.418,—
Gehaltzwischenkonto	186.160,30
Gesamtumsatz	531.145,76
Ausgaben	
Vortrag der Passivsaldo: Konto Gehaltsvorschüsse	1.750,—
Konto Gehaltzwischenkonto	18.189,90
Gehalte für Geistliche	210.600,28
Flüchtlingsarbeit: Gehalte für Flüchtlingsgeistliche	29.397,27
Kanzleierfordernis: Kanzleibedarf	4,50
Druckforten	29,50
Postgebühren	27,40
Buchungsgebühren	212,60
Darlehen — Gehaltsvorschüsse	3.600,—
Staatliche Kinderbeihilfe=Verrechnung	29.410,05
Durchlaufer hinsichtlich Schwierigkeitszulage und Amtsbrüderliche Nothilfe	39.418,—
Gehaltzwischenkonto	182.530,50
Kassenendstand	24.145,58
abzüglich Passivsaldo: Gehaltsvorschüsse	2.250,—
Gehaltzwischenkonto	14.560,10
Gesamtumsatz	531.145,76

66. Zl. 5902/54 vom 4. August 1954

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Juli 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien	1.625.549,13	1.652.275,06
Niederösterreich	441.903,37	498.670,63
Burgenland	345.594,52	359.570,32
Steiermark	716.640,44	863.325,59
Kärnten	482.096,17	579.996,77
Oberösterreich	1.093.908,88	1.172.831,31
	4.705.692,51	5.126.669,68

67. Zl. 5147 54 vom 7. Juli 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wörtschach am Wörther See, Kärnten

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. 7. 1954, Zl. 5147 54, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57 49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wörtschach am Wörther See mit dem vorläufigen Sitz in Moosburg, Kärnten (bisher als Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Klagenfurt gehörig), oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt im Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land die Ortsgemeinden Krumpendorf, Moosburg, Wörtschach am Wörther See, Bonfeld, Schießling, Sigring, die Ortschaften Oberdellach und Unterdellach aus der Ortsgemeinde Maria Wörth und die Ortschaft St. Martin am Teichelsberg aus der Ortsgemeinde Teichelsberg, ferner aus dem Verwaltungsbezirk Villach-Land die Marktgemeinden Rosegg und Velden am Wörther See und die Ortsgemeinden Augsdorf, Rößtenberg, Lind ob Velden und Wernberg.

68. Zl. 4829 54 vom 13. Juli 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Lenzing-Kammer, Oberösterreich

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. 7. 1954, Zl. 4829 54, die Errichtung einer aus ausgeparrten Gebietsteilen der Pfarrgemeinden Ruhenmoos, Böcklabruck und Attersee, bzw. Kammer am Attersee, bestehenden Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Lenzing-Kammer gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57 49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt im Verwaltungsbezirk Böcklabruck die Marktgemeinde Schörfling mit Ausnahme des Dorfes Moos, die Ortsgemeinde Lenzing zur Gänze, die Ortsgemeinde Seewalchen mit Ausnahme der Dörfer Buchberg, Vihlberg, Unterbuchberg, des Weilers Haining und der Rote Staudach, von der Ortsgemeinde Gampern die Dörfer Baumgarting, Bierbaum, Gampern, Haunolding, Wiesdorf, Viehaus, Weiterschwan, Wihling, die Weiler Bergham, Koberg, Gensstetten, Hörgattern, Siedling, Stötten, Stein und die Rote Egning und aus der Ortsgemeinde Timelkam den südöstlichen Teil der Rote Untergallaberg bis an den nordwestlichen Rand des Stockingerwäldchens.

69. 3l. 5486/54 vom 17. Juli 1954

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Eitendorf

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eitendorf im Burgenland zum zweitenmal ausgeschrieben.

Die Bedingungen sind die gleichen wie in der ersten Ausschreibung 3l. 3700/54, vom 4. Mai 1954, WBl. vom 15. Mai 1954, Nr. 46. Die Bewerbungen sind bis 15. September an den Oberkirchenrat zu richten.

70. 3l. 5030/54 vom 19. Juli 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Bad Ischl

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Ischl wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Dienstwohnung, bestehend aus 5 Zimmern, Küche und Nebenräumen, ist vorhanden. Garten steht zur Verfügung. Privatmittelschule am Ort. Zur Pfarrgemeinde gehören die Predigtstellen St. Wolfgang, St. Gilgen und Strobl.

Bewerbungen sind bis 20. September 1954 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, zu richten, das auch weitere Auskünfte erteilt.

71. 3l. 5862/54 vom 4. August 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Ternitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz (Niederösterreich, an der Südbahn) wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Zu betreuen sind außer dem Pfarrort Ternitz die Predigtstellen Wimpassing und Strengberg sowie die Predigtstation Grünbach am Schneeberg. Gottesdienste finden sonntäglich in Ternitz, zweimal monatlich sowie an jedem zweiten Feiertag in Wimpassing und je einmal im Monat in Grünbach und Strengberg statt. Religionsunterricht in Ternitz, Pottschach, Wimpassing, Grünbach und Buchberg, zusammen 14 Stunden wöchentlich. Zur Mithilfe im sonstigen Religionsunterricht sowie zur Unterstützung des Pfarrers in Jugend- und Kanzleiarbeit steht eine hauptamtliche Gemeindegewerkschaft zur Verfügung. Bibelfstunden in Ternitz und Wimpassing je 14 tägig. Eine Dienstwohnung in Ternitz, bestehend aus 2 großen Zimmern, 1 Kabinett, 1 Küche und Vorzimmer, steht zur Verfügung. Ebenso ein Pfarrgarten mit Obstbäumen.

Bewerbungen sind bis 15. September 1954 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz, zu Händen des Kurators, Kaufmann Franz Haberler in Ternitz, Hauptstr. 16.

72. 3l. 5831/54 vom 2. August 1954

Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Klagenfurt

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Klagenfurt wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung geschieht durch den Oberkirchenrat.

Die Gemeinde zählt 7.100 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2a eingereiht.

Gottesdienste sind in Gemeinschaft mit dem 2. Pfarrer außer in Klagenfurt in Feistritz i. R., Ferlach und Bischofsdorf zu halten, Religionsunterricht an Mittel-, Haupt- und Volksschulen. Mitarbeit in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit ist erwünscht.

Dem Pfarrer stehen 3 Zimmer, 1 Wohnküche mit allen Nebenräumen, 1 Kanzleiraum und ein Anteil am Obst- und Gemüsegarten sowie ein Motorrad zur Verfügung.

73. 3l. 5889 54 vom 4. August 1954

Kollekte für die Hochwasserschäden

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Not werden die Pfarrämter ersucht, das Ergebnis der Kollekte für die Hochwasserschäden, soweit dies noch nicht geschehen ist, möglichst umgehend auf das Postsparkassenkonto Nr. 54061, Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien, zu überweisen.

74. 3l. 5644 54 vom 5. August 1954

Religionslehrbücher: „Die Christuskirche“ und „Glauben und Leben“ von Friedrich Loy

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 215 Abs. 2 der Kirchenverfassung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. die Religionslehrbücher „Die Christuskirche“ (eine evangelische Glaubenslehre) und „Glauben und Leben“ (eine evangelische Ethik) von Friedrich Loy aus dem Christian-Kaiser-Verlag in München zum Unterrichtsgebrauch an Mittelschulen und gleichgestellten Lehranstalten zugelassen.

75. 3l. 5581 54 vom 2. August 1954

Religionslehrbuch „Kirchengeschichte für Untermittelschulen und Hauptschulen“

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. hat der Oberkirchenrat das Lehrbuch „Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Untermittelschulen und Hauptschulen in Österreich“ von Heinrich Hauck, für den Gebrauch in Österreich bearbeitet von Dr. Fritz Heinzmann, gemäß § 215 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Gebrauch für den Religionsunterricht an Untermittelschulen und Hauptschulen mit einstweiliger Geltung zugelassen.

**Buchausgabe
der neuen Kirchenverfassung
mit ausführlichem Schlagwortregister**

Preis einschließlich Versandspesen S 12.—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Otto Bünker wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radenthein bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 5. 7. 1954, Zl. 5093/54.)

Die Berufung des Vikars Johann Stürzer in Ruffstein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. in Ruffstein wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 13. 7. 1954, Zl. 4733/54, gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Die Amtsprüfung haben die Kandidaten A.B.: Frau Charlotte Dantine, Ernst Gläser, Othmar Karzel, Frau Sigrid Lindel-Pozza, Dr. Eduard Alreich und der Kandidat H.B. Alexander Abramowicz bestanden. Die männlichen Kandidaten haben damit die Wahlfähigkeit zum Pfarramt erlangt. (Erlässe vom 10. Juli 1954, Zl. 5360/54, 5364/54, 5363/54, 5361/54, 5365/54, 5362/54.)

V. b. b.

Am 4. 7. hat in der lutherischen Stadtkirche der Bischof die Kandidaten Ernst Gläser und Dr. Alreich ordiniert und den Kandidaten Kurt Hansen präordiniert.

Die neue Adresse der Leitung des Evangelischen Religionsunterrichtes in Wien lautet: Wien 1, Bartensteingasse 14 I., Fernsprechnummer 225341.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 15. September 1954

9. Stück

- | | |
|--|--|
| 76. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche | 81. Religionsunterricht — Meldung des Wochenstundenausmaßes |
| 77. Wohnbauförderungsbeitrag | 82. Kirchenbeitragsrückstände Jänner bis August 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953 |
| 78. Sozialversicherungsbeiträge | 83. Ausschreibung der Pfarrstelle Stadt Schläining |
| 79. Gegenseitigkeitsübereinkommen zwischen dem Bund und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Ruhegenußbemessung | 84. Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Klagenfurt — Bewerbungsfrist |
| 80. Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge — Gegenseitigkeit gegenüber der Evangelischen Kirche | Kollekten |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

76. Zl. 6047/54 vom 20. August 1954

Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche

In dem am 5. August 1954 ausgegebenen 33. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 142 das nachstehend im Wortlaut angeführte Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, kundgemacht:

„§ 1. (1) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie die im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

(2) Die Erklärung kann auch von einer Ehefrau abgegeben werden.

(3) Volksdeutsche im Sinne des Abs. 1, sind insbesondere Personen, die in ihrem Personalausweis (Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33 1946) die Eintragung „Volksdeutscher“ aufweisen, es sei denn, daß sie auf Grund von Umständen, die sich nach dieser Eintragung ereigneten, als Angehörige eines fremden Staates zu gelten haben.

(4) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276 1949, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Die Erklärung kann, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, nur abgegeben, wer

- eigenberechtigt ist,
- durch die Ereignisse nach dem zweiten Welt-

krieg staatenlos geworden oder dessen Staatsangehörigkeit aus diesen Gründen ungeklärt ist,

c) in der Zeit vom 1. Jänner 1944 bis 31. Dezember 1949 einen Wohnsitz im Gebiete der Republik begründet und ihn zumindest seit 1. Jänner 1950 beibehalten hat,

d) keine Verurteilung erlitten hat, die bei sinn-gemäßer Anwendung der § 24 der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge gehabt hätte und

e) auf Grund seines bisherigen Verhaltens Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Oesterreich bejahend eingestellt ist und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet.

(2) Für nicht eigenberechtigte Volksdeutsche kann der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgeben. Die Bestimmung des Abs. 1 lit. c) gilt nicht, wenn die Erklärung von einem Kriegsgefangenen (Internierten) oder von einem im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Oesterreich eingereisten Volksdeutschen abgegeben wird, der erst nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Einreise nach Oesterreich seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik begründet und ihn seither beibehalten hat. Getilgte Verurteilungen bilden kein Hindernis im Sinne des Abs. 1 lit. d).

§ 3. (1) Erklärungen gemäß § 1 können bis 31. Dezember 1955 beim zuständigen Amte der Landesregierung schriftlich abgegeben werden.

(2) Das Amt der Landesregierung hat von Amts wegen zu ermitteln, ob die in diesem Bundesgesetze für den Erwerb der Staatsbürgerschaft, gegebenen-

falls auch für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge (§ 4) vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Hierüber ist ein Bescheid zu erlassen. Sind die Bedingungen erfüllt, ist im Bescheid auszusprechen, daß der Erklärende, gegebenenfalls auch die im § 4 bezeichneten Personen die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung (Abs. 1) erworben haben.

§ 4. Wird die Staatsbürgerschaft durch Erklärung erworben, gilt für die Rechtsfolge in die Staatsbürgerschaft nachstehendes:

1. Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehefrau die Staatsbürgerschaft. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind.

2. Wird die Erklärung von einer Frau abgegeben, so erlangen ihre nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter der Kinder zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch die Zustimmung des Gerichtes ersetzt werden.

3. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter.

4. Die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen erlangen die Staatsbürgerschaft durch Rechtsfolge nur dann, wenn sie die im § 2 Abs. 1 lit. d) und e) vorgeschriebenen Bedingungen auch ihrerseits erfüllen, die in Ziffer 1 und 3 bezeichneten Personen überdies nur dann, wenn sie dem Erwerb der Staatsbürgerschaft, gegebenenfalls durch ihren gesetzlichen Vertreter, spätestens vor Erlassung des Bescheides (§ 3 Abs. 2) zustimmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut."

Dies wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

77. Zl. 6545/54 vom 1. September 1954

Wohnbauförderungsbeitrag

In dem am 13. August 1954 ausgegebenen 34. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 155 das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, womit das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBI. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages abgeändert wird, kundgemacht. — Das Bundesgesetz hat nachstehenden Wortlaut:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBI. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Beitragspflicht unterliegen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

a) Personen, die auf Grund eines Privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder als Heimarbeiter beschäftigt sind, solange sie Anspruch auf Entgelt haben;

b) die Dienstgeber, soweit deren Dienstnehmer beitragspflichtig sind;

c) die Auftraggeber der beitragspflichtigen Heimarbeiter.

(2) Ist ein beitragspflichtiger Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst(Auftrags)gebern beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht auf Grund von Dienst(Auftrags)verhältnissen zu den Dienst(Auftrags)gebern, bei denen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte erliegt, nur dann und insoweit, als der bei Zugrundelegung der Summe zweier oder mehrerer Entgelte (Abs. 1 lit. a) sich ergebende Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1) nicht überschritten wird; hierbei sind Lohnsteuerkarten für Entgelte nicht zu berücksichtigen, die eine Beitragspflicht nicht begründen.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

a) Lehrlinge;

b) Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitersgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 140, Anwendung finden;

c) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen;

d) Dienstnehmer, auf welche Bestimmungen der Hausbesorgerordnung, BGBI. Nr. 878/1922, Anwendung finden;

e) Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit eine solche nicht in Betracht kommt, in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorübergehender (geringfügig entlohnter) Dienstleistung versicherungsfrei sind;

f) Dienstnehmer, soweit ihnen als Angehörigen ausländischer diplomatischer Vertretungsbehörden die Vorrechte der Exterritorialität zustehen oder, soweit sie als Angehörige konsularischer Vertretungsbehörden oder auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung nach dem Bundesgesetz vom 24. Februar 1954, BGBI. Nr. 74, von der Lohnsteuer befreit sind;

g) Dienstgeber, soweit ihre Dienstnehmer gemäß lit. f) von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

(4) Für Dienstnehmer, die bei einem der im § 5 Abs. 1 genannten Versicherungsträger in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, besteht die Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetze nicht, solange für den Dienstnehmer ein Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht fällig wird."

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter), der in der Kranken(Renten)versicherung pflichtversichert ist, 5 v. Z. der maßgebenden Beitragsgrundlage. Für die Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der Kranken(Renten)versicherung nicht pflichtversichert sind, beträgt der Beitrag 5 v. Z. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist, bis zu dem in der allgemeinen Krankenversicherung geltenden Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat, soweit er nicht gemäß § 2 Abs. 3 lit. g) von der Beitragspflicht ausgenommen ist, einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten."

3. Die Abs. 2 und 4 des § 5 haben zu lauten:

„(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 haben Dienstgeber (Auftraggeber), die Dienstnehmer (Heimarbeiter) be-

schäftigen, hinsichtlich deren bei ihnen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte aufliegt, diese Dienstnehmer (Heimarbeiter) dem zuständigen Versicherungsträger unter Anschluß einer Abschrift der Lohnsteuerkarte jeweils schriftlich zu melden.

(4) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten für die ihnen durch die Einhebung, Einbringung und Abfuhr der Beiträge erwachsenden Kosten eine Vergütung in der Höhe von 7 v. T. der eingehobenen Beiträge.“

4. Dem § 6 ist als neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht mehr als zehn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Bedienstete beschäftigen, die nicht bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten krankenversichert sind, haben die gemäß § 3 zu leistenden Beiträge unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 halbjährlich im nachhinein, und zwar jeweils bis längstens 15. Juni und 15. Dezember jedes Jahres abzurechnen und an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds einzuzahlen.“

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Über die Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle der Landeshauptmann. Im Verfahren über die Entscheidung der Beitragspflicht sind die Träger der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung, soweit sie für die Einhebung der Beiträge zuständig sind (§ 5 Abs. 1), Partei im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ABG. — 1950, BGBI. Nr. 172.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1954 in Kraft. Soweit der Beitrag nach Artikel I Ziffer 2 dieses Bundesgesetzes wöchentlich zu leisten ist, ist er erstmals für die Woche zu leisten, in die der 1. August 1954 fällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt.“

Hievon wird mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, daß das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBI. Nr. 13 1952, im Amtsblatt vom Jahre 1952 unter Nr. 12 verlautbart wurde.

Nach den geänderten Bestimmungen beträgt der Wohnbauförderungsbeitrag ab 1. August 1954 für den Dienstnehmer und Dienstgeber je 5 v. T. ($\frac{1}{2}$ v. T.) des Arbeitsverdienstes, jedoch nicht mehr als je S 12,—, während er bisher je S 4,40 betrug. —

Die sich dadurch für August und September 1954 ergebenden Änderungen werden für die Bezugsempfänger aus der Landeskirchenkasse anlässlich der Anweisung der Oktoberbezüge berücksichtigt werden. — Einzelverständigungen ergehen nicht.

78. Zl. 6582/54 vom 2. September 1954

Sozialversicherungsbeiträge

Auf Grund des Rentenbemessungsgesetzes vom 6. Juli 1954 (BGBI. Nr. 151) sind ab August 1954 neue Vorschriften für die Beitragsabrechnung in der Sozialversicherung in Kraft getreten. Die Höchstbeitragsgrundlage wurde von S 1800,— auf S 2400,— monatlich erhöht, ferner gehören nunmehr auch Sonderzahlungen, d. h. Bezüge, die in größeren als den Bei-

tragszeiträumen wiederkehren, zum beitragspflichtigen Entgelt, soweit sie im Kalenderjahr den Betrag von S 2400,— nicht übersteigen. — Der den Versicherten belastende Teil der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitslosenversicherungsbeitrages jedoch ohne den Wohnbauförderungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage darf 20% seiner Geldbezüge nicht übersteigen, der verbleibende Rest ist vom Dienstgeber zu tragen.

Den Pfarrrgemeinden, welche sozialversicherungspflichtige Dienstnehmer beschäftigen, wird empfohlen, bei den für die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Gebietskrankenkassen diesbezügliche Merkblätter anzusprechen.

79. Zl. 4143/54 vom 20. August 1954

Gegenseitigkeitsübereinkommen zwischen dem Bund und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Ruhegenußbemessung

Mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Mai 1954, Zl. 43210=24/49 (verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vom 8. Juni 1954 unter Nr. 104), wurde bekanntgegeben, daß die Gegenseitigkeit zwischen dem Bund und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für die für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 der Ruhegenußdienstzeitenverordnung BGBI. Nr. 231/49) vom 18. November 1949 an gegeben ist (Beschluß der Bundesregierung vom 27. April 1954).

80. Zl. 2308/54 vom 20. August 1954

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge — Gegenseitigkeit gegenüber der Evangelischen Kirche

Mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Februar 1954, Zl. 13.919=21/54 (verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vom 8. März 1954 unter Nr. 48), wurde eröffnet, daß die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) der Vordienstzeitenverordnung (BGBI. Nr. 73/48), in der geltenden Fassung und der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete (BGBI. Nr. 113/48) in der geltenden Fassung zwischen dem Bund und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ab 26. Jänner 1949 festgestellt wurde.

81. Zl. 6542/54 vom 1. September 1954

Religionsunterricht — Meldung des Wochenstundenausmaßes

Die geistlichen Amtsträger werden ersucht, das Ausmaß der im neuen Schuljahr übernommenen Religionsunterrichtsstunden, nach Volks-, Haupt- und Mittelschulen getrennt, der zuständigen Superintendentur bis spätestens 1. Oktober 1954 zu melden. Die Superintendenturen A. B. werden ersucht, diese Berichte gesammelt dem Oberkirchenrat bis zum 10. Oktober 1954 einzuwenden.

82. Zl. 6653/54 vom 7. September 1954

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis August 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien	1.759.546,76	1.792.988,83
Niederösterreich	469.760,14	544.819,71
Burgenland	391.080,97	423.891,35
Steiermark	856.809,20	952.776,22
Kärnten	561.942,58	652.197,07
Oberösterreich	1.172.501,09	1.357.851,68
	5.211.640,74	5.724.524,86

83. Zl. 6475/54 vom 30. August 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Stadt Schlaining

Die Pfarrstelle Stadt Schlaining im Bezirk Oberwart (Burgenland) wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht. Über Wunsch des Presbyteriums hat der Oberkirchenrat auf das Recht der Bestellung verzichtet, so daß die Besetzung der Pfarrstelle im Wege der Wahl erfolgt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Stadt Schlaining und die Tochtergemeinden Drumling, Grodnau, Oberling und Neustift, in welchen der Religionsunterricht in den Schulen erteilt wird, sowie die Tochtergemeinden Bergwerk und Sulzriegel. Gottesdienste finden statt: Außer in der Muttergemeinde noch in Oberling viermal, in Drumling, Grodnau, Neustift und Sulzriegel je zweimal im Jahr. Für den Religionsunterricht stehen Hilfskräfte zur Verfügung.

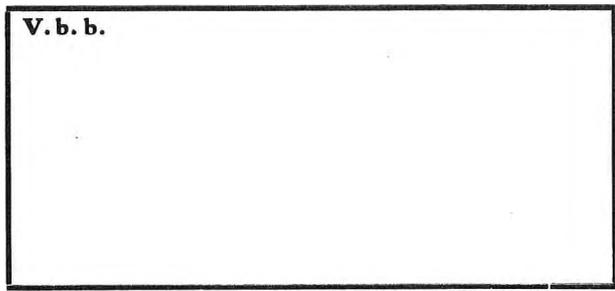
Das Pfarrhaus wird demnächst umgebaut werden und aus 6 Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen bestehen. Dem Pfarrer stehen Beleuchtung, drei Klasten hartes Holz und ein Garten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 20. Oktober 1954 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Stadt Schlaining zu richten.

84. Zl. 6554/54 vom 2. September 1954

Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Klagenfurt — Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist für die im Amtsblatt vom 14. August 1954 unter Nr. 72/1954 ausgeschriebene erste Pfarrstelle in Klagenfurt läuft am 30. September 1954 ab.



Kollekten

19. September 1954: Skumene und Bibelarbeit.

3. Oktober 1954 Erntedankfest: Innere Mission.

Für die dem Oberkirchenrat U.B. unterstehenden Gemeinden gilt die Kollekte für die Skumene und Bibelarbeit als Pflichtkollekte.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. September 1954, Zl. 6644/54, die Wiederwahl des bisherigen Seniors Hubert Taferner zum Senior des Unterländer evangelischen Seniorates U.B. mit dem Amtsitz in Linz für die Dauer von sechs Jahren bestätigt.

Pfarrer Paul Jung wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum 2. Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. St. Pölten bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 13. 9. 1954, Zl. 6824/54.)

Wilar Harald Perst wurde gemäß § 121 (1) a), b) und c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Rottenmann bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 30. August 1954, Zl. 6458/54.)

Wilar Gerhard Wegendt wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Bruck an der Leitha bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 28. August 1954, Zl. 6123/54.)

Predigtamtskandidat Othmar Karzel wurde am 29. August 1954 in der Evangelischen Kirche in Waiern ordiniert. (Erlaß vom 2. 9. 1954, Zl. 6557/54.)

Predigtamtskandidat Alexander Abrahamovicz wurde am 25. Juli 1954 in der reformierten Stadtkirche in Wien ordiniert. (Erlaß vom 30. 8. 1954, Zl. 6489/54.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 15. Oktober 1954

10. Stück

85. Reformationsfest — Schulgottesdienst am 30. Oktober
 86. Tag der Vereinten Nationen
 87. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1954, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

88. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953
 89. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Ternitz
 Empfohlene Kollekte
 Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

85. Zl. 7115/54 vom 27. September 1954

Reformationsfest — Schulgottesdienst am 30. Oktober

Das Bundesministerium für Unterricht hat in einem an alle Landes- und Stadtschulräte (Stadtschulrat für Wien), die Direktionen der Bundeserziehungsanstalten und der technischen und gewerblichen Zentrallehranstalten einschließlich der Zentrallehranstalten für Frauenberufe gerichteten Erlaß vom 16. 9. 1954, Zl. 71.701-IV/15/54, folgendes eröffnet:

„Das Reformationsfest fällt im heurigen Jahr auf einen Sonntag. Da in verschiedenen Orten die Veranstaltung einer eigenen Feier für die Schuljugend aus Raumgründen an diesem Tag nicht möglich ist, wird am 30. Oktober der Reformations-Schulgottesdienst abgehalten werden. Die Schüler, die an dem Gottesdienst teilnehmen, sind vom Unterricht zu befreien. Die evangelischen Religionslehrer und Schüler sind hievon zu verständigen.“

86. Zl. 7162/54 vom 29. September 1954

Tag der Vereinten Nationen

Die Pfarrämter werden darauf hingewiesen, daß am 24. Oktober in den meisten Staaten der Welt und auch in Osterreich der „Tag der Vereinten Nationen“ feierlich begangen wird. Es wird empfohlen, in den Gottesdiensten auf die Feier dieses Tages und insbesondere auf die Bedeutung des Weltfriedens hinzuweisen und im Fürbittengebet des Friedens unter den Völkern besonders zu gedenken.

87. Zl. 7315/54 vom 5. Oktober 1954

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1954, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

Superintendentur A. B. Niederösterreich:

	1953	1954
S c h i l l i n g		
Amstetten	33.183,50	37.330,05
Baden	35.250,—	40.660,—
Bad Wöslau	17.648,—	22.500,—
Berndorf	10.457,60	12.877,90
Blagnitz	11.309,—	15.562,90
Emmending	12.000,—	13.189,—
Krems	51.178,—	55.369,—
Leising	36.602,40	44.532,50
Mitterbach	22.253,—	18.569,—
Mödling	63.459,20	55.989,19
Nasdorf	4.770,20	5.403,—
Neunkirchen	26.404,14	28.520,14
Perchtoldsdorf	15.173,40	19.170,52
St. Agid	27.570,—	23.761,12
St. Pölten	75.618,96	60.257,68
Mell	—,—	9.579,—
Ternitz	17.882,50	17.238,30
Wiener Neustadt	81.515,92	91.405,18
Wörthel-Tulln	9.789,30	10.409,49
	552.065,12	582.323,97

Superintendentur A. B. Kärnten:

	1953	1954
	S c h i l l i n g	
Arriach	16.510,96	19.811,37
Bleiberg	5.591,98	5.212,—
Agoritschach	3.300,—	3.000,—
Dornbach	15.024,50	11.531,50
Eisentratten	15.735,50	17.614,60
Feffernitz	21.500,—	20.700,—
Feld am See	12.200,—	21.616,66
Frejach	17.223,88	20.345,—
Buch	10.345,—	10.480,—
Gnefau	15.674,90	17.863,30
Hermagor	14.951,—	13.834,—
Klagenfurt	141.729,34	164.612,95
Pörtlach	18.687,05	24.216,62
Radenthein	12.025,85	19.075,50
Spittal an der Drau	23.382,10	29.146,30
St. Ruprecht	35.508,64	36.353,44
St. Veit an der Glan	39.973,70	41.546,50
Trebejng	13.852,80	13.945,10
Treßdorf	20.502,—	23.919,—
Unterhaus	12.173,10	15.990,78
Villach	74.357,34	99.253,90
Völkermarkt	14.500,—	19.272,25
Waiern	27.691,74	27.040,50
Weißbriach	16.878,—	19.166,—
Wiedweg	3.503,—	1.892,—
Klein-Kirchheim	3.651,—	1.627,50
Wolfsberg	18.287,—	10.774,—
Zlan	10.000,—	—
Gerndorf	2.557,—	2.083,—
	637.317,38	711.923,77

Superintendentur A. B. Steiermark:

	1953	1954
	S c h i l l i n g	
Admont	11.862,30	13.557,10
Bad Aussee	15.637,—	16.582,—
Stainach-Ordnung	10.144,—	9.267,—
Bruck an der Mur	33.816,—	37.742,58
Eisenerz	16.625,70	15.075,83
Feldbach	7.782,50	8.989,93
Fürstfeld	21.905,40	21.621,70
Gaishorn	10.204,—	11.279,50
Graz, linkes Murufer	218.073,60	227.533,38
Graz, l. Murufer-Nord	73.189,45	107.483,62
Graz, rechtes Murufer	64.247,30	76.186,50
Graz-Eggenberg	34.669,50	41.794,—
Gröbming	12.283,50	18.508,—
Hartberg	6.637,—	7.373,20
Judenburg	50.364,—	47.548,—
Kapfenberg	33.299,70	30.867,16
Kindberg	13.065,30	12.911,80
Knittelfeld	27.048,60	33.345,—
Leibnitz	8.736,—	20.000,—
Leoben	92.266,10	94.075,—
Mürzzuschlag	26.288,80	34.384,06
Peggau	18.099,42	25.250,34
Rattersburg	8.016,—	8.687,—
Ramsau	15.858,05	19.860,70
Rottenmann	15.273,—	14.731,—
Schladming	27.960,70	29.695,—
Wich	3.592,—	4.897,—
Stainz	13.517,90	14.527,60
Voitsberg	14.623,35	20.621,33
Wald	9.612,30	9.679,50
Weiz	14.935,—	10.500,—
	929.633,47	1.044.574,83

Superintendentur A. B. Burgenland:

	1953	1954
	S c h i l l i n g	
Bernstein	19.312,80	19.757,—
Deutsch-Jahrdorf	5.574,50	6.244,—
Deutsch-Kaltenbrunn	10.260,10	5.789,—
Eisenstadt	10.149,20	12.586,—
Etendorf	16.827,20	28.709,—
Gols	50.015,75	25.471,33
Groß-Petersdorf	13.037,90	18.655,92
Holzschlag	6.572,60	4.243,20
Kobersdorf	11.079,25	14.044,—
Rufmün	11.440,68	17.798,66
Voipersbach	8.776,40	13.535,25
Lußmannsburg	18.803,—	14.183,—
Markt Allhau	40.536,10	46.190,10
Mörbisch am See	17.209,20	13.542,—
Neuhaus a. Klauenbach	5.876,—	9.534,20
Nickelsdorf	12.810,—	13.947,—
Oberschützen	34.293,70	37.020,—
Oberwart	22.311,—	23.691,—
Pinkafeld	36.000,—	34.000,—
Pöttelsdorf	21.657,—	27.136,—
Rechnitz	15.305,90	15.636,22
Ruß	15.977,—	15.580,—
Siget in der Wart	6.564,—	5.904,—
Stadt Schainig	16.755,25	21.516,03
Stoob	11.050,—	13.251,—
Unterschützen	10.334,50	7.097,40
Weppersdorf	—	769,—
Zurndorf	24.362,—	21.215,50
	472.891,03	487.045,81

Superintendentur A. B. Oberösterreich:

	1953	1954
	S c h i l l i n g	
Attersee	15.422,—	14.669,—
Mondsee	2.638,—	1.600,—
Bad Ischl	19.514,—	21.745,90
Braunau am Inn	37.704,50	35.500,—
Eferding	6.562,48	29.177,50
Gallneufkirchen	7.352,80	7.445,—
Gmunden	63.048,90	56.459,20
Ebensee	—	7.369,90
Großern	43.275,—	64.840,—
Sojau	25.499,41	18.781,60
Hallein	36.684,—	39.140,—
Badgastein	7.957,—	13.465,—
Hallstatt	11.357,50	8.604,—
Innsbruck	221.664,86	223.522,60
Kuffstein	28.339,71	26.473,50
Lenzing-Kammer	6.362,—	5.409,—
Linz	223.188,18	237.856,42
Linz-Süd	57.189,45	71.122,30
Neufematen	10.662,23	18.000,—
Kirchdorf a. d. Krems	11.426,30	10.199,50
Windischgarsten	5.373,—	7.863,75
Ried im Innkreis	9.921,20	12.243,72
Schärding	3.500,—	8.823,—
Ruhenmoos	25.751,—	23.387,—
Schwanenstadt	10.180,—	12.490,—
Salzburg	168.309,30	189.763,50
Scharn	12.236,—	3.480,—
Steyr	63.569,—	75.490,—
Tehening	35.000,—	46.000,—
Traun	6.298,48	16.299,40
Wöcklabruck	34.051,01	34.242,50
Wallern	17.526,30	16.140,—
Grieskirchen	8.161,70	4.000,—
Wels	122.844,22	131.655,39
	1.358.569,53	1.493.258,68

Superintendentur U. B. Wien:

	1953	1954
S c h i l l i n g		
Wien-Innere Stadt	368.417,36	374.295,45
Leopoldstadt	101.916,45	104.633,75
Landstraße	190.322,86	202.552,63
Bumpendorf	266.736,12	264.477,06
Neubau	135.384,25	138.156,79
Favoriten	73.900,33	77.493,13
Simmering	24.613,28	23.114,12
Hietzing	193.437,47	203.110,81
Ottakring	55.342,32	61.892,97
Währing	282.520,88	297.542,79
Floridsdorf	76.221,95	81.534,44
Bruck an der Leitha	10.953,--	13.239,50
Schwechat	11.711,37	16.122,15
Burkersdorf	25.405,29	26.988,07
Klosterneuburg	23.911,42	22.424,37
Korneuburg	15.683,90	17.248,60
Gaa an der Thaya	15.485,75	17.478,--
Stoßerau	10.460,54	20.943,30
	1,882.424,54	1,963.247,93

88. Zl. 7314 54 vom 5. Oktober 1954

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
S c h i l l i n g		
Superintendentur U. B.		
Wien	1,882.424,54	1,963.247,93
Niederösterreich	552.065,12	582.323,97
Burgenland	472.891,03	487.045,81
Steiermark	929.633,47	1,044.574,83
Kärnten	637.317,38	711.923,77
Oberösterreich	1,358.569,53	1,493.258,68
	5,832.901,07	6,282.374,99

89. Zl. 7146 54 vom 1. Oktober 1954

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Ternitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Ternitz wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Zu der 1143 Seelen zählenden Gemeinde gehören die Predigtstation Grünbach am Schneeberg und die

Predigtstellen Wimpassing und Strengberg. Die Pfarrgemeinde wurde vor drei Jahren gegründet und verfügt bereits über Kirche und Pfarrhaus. Dem Pfarrer stehen 3 Zimmer, Küche und Nebenräume, 1 Kanzleiraum und ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. In seiner Arbeit wird er durch eine hauptamtliche Gemeindegewerkschaft unterstützt. Ein Realgymnasium befindet sich in dem 4 Kilometer entfernten Neunkirchen.

Bewerbungen sind bis 15. November 1954 an das Presbyterium zu richten, das auch gerne zu weiteren Auskünften bereit ist.

Empfohlene Kollekte

31. Oktober 1954 (Reformationsfest): Gustav-Adolf-Verein.

Die Kollekte ist an die zuständigen Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Oskar Hengstenberg in Spittal an der Drau wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 in den Ruhestand versetzt. Der Oberkirchenrat hat ihm aus diesem Anlaß den Dank für den langjährigen Dienst in der weit ausgedehnten Diasporagemeinde Spittal an der Drau ausgesprochen. (Erlaß vom 17. 9. 1954, Zl. 5991 54.)

Bischof Martin Bemmann in Gallneufirchen wurde über eigenes Ansuchen mit 30. September 1954 in den Ruhestand versetzt. Der Oberkirchenrat hat ihm aus diesem Anlaß den Dank ausgesprochen. (Erlaß vom 23. 9. 1954, Zl. 6754 54.)

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes in Bleiberg, Kärnten, lautet: Bleiberg 213.

Die neue Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. H. B. Ruffstein lautet: Ruffstein, Krankenhausgasse, Fernsprechnummer 517.

Die neue Adresse der Wiener Evangelischen Stadtmission lautet: Wien 4, Große Neugasse 35, Fernsprechnummer A 35 292.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 16. November 1954

11. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>90. Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954</p> <p>91. Ordnung des Geistlichen Amtes — Änderung des § 80</p> <p>92. Disziplinarordnung — Änderung des § 31</p> <p>93. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich — Änderung einiger Bestimmungen</p> <p>94. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich — Wiederverlautbarung</p> <p>95. Ruhestandsbezüge</p> <p>96. Feld am See Einstufung in Schwierigkeitsklassen</p> <p>97. Linz-Innere Stadt — Einstufung in Schwierigkeitsklassen</p> <p>98. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953</p> | <p>99. Tragen des Amtskleides</p> <p>100. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1954/55</p> <p>101. Predigttexte im Kirchenjahr 1954/55</p> <p>✓102. Eferding—Schärding Ampfarrung</p> <p>✓103. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding am Inn, Oberösterreich</p> <p>✓104. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Urfaß</p> <p>105. Ausschreibung der Pfarrstelle Bleiberg</p> <p>106. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Klagenfurt</p> <p>107. Ausschreibung der Pfarrstelle Benzing-Kammer</p> <p>108. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Stadt Schläining</p> <p>Kollekte</p> <p>✓Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Bertwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

90. Zl. 7924/54 vom 3. November 1954

Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954

Der nachstehende, im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ vom 19. Oktober 1954 unter Nr. 207 verlautbarte Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. September 1954, Z. 97.271-11/54, wird hiemit zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mitgeteilt:

„Das Bundesministerium für Finanzen macht darauf aufmerksam, daß Personen, die nach dem 30. September 1954 um die Zulassung eines Kraftfahrzeuges neu ansuchen, sich aus eigenem, also ohne Aufforderung seitens eines Finanzamtes, eine weiße Kraftfahrzeugsteuerkarte (Lager Nr. 448) zu besorgen und die Kraftfahrzeugsteuer durch Anbringung von Stempelmarken zu entrichten haben. Die derzeit in Verwendung stehenden grauen Steuerkarten behalten ihre Gültigkeit bis Ende des Monats, für den die Steuer bereits bezahlt ist. Nach Ablauf

der Gültigkeitsdauer einer solchen grauen Steuerkarte hat ein Steuerpflichtiger sich eine weiße Steuerkarte zu besorgen und die Steuer in gleicher Weise wie bei Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen zu leisten.

Die Kraftfahrzeugsteuer ist im voraus für jeden Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht gegeben ist, mindestens in der Höhe eines Zwölftels des Jahressteuerbetrages abzustatten; es steht jedoch dem Steuerpflichtigen frei, die Steuer auch für mehrere Monate eines Steuerzeitraumes auf einmal zu entrichten, wobei zu beachten sein wird, daß jeder Steuerzeitraum am 30. September des seinem Beginn folgenden Jahres endet. Im übrigen wird auf die Erläuterungen, die auf der weißen Kraftfahrzeugsteuerkarte (Lager Nr. 448) angebracht sind, hingewiesen.

Die Steuerkarten sind bei Finanzämtern, Trafiken und sonstigen Stempelverschleißern kostenlos erhältlich. Die Finanzlandesdirektionen wurden angewiesen, den genannten Stellen Tabellen zuzuleiten, aus

denen die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer abgelesen werden kann.

Anlässlich der Abmeldung eines Kraftfahrzeuges ist die Kraftfahrzeugsteuerkarte der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde zur Anbringung des Abmeldevermerkes vorzulegen.“

91. Zl. 7776 54 vom 3. November 1954

Ordnung des Geistlichen Amtes — Änderung des § 80

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I.

Die Ordnung des Geistlichen Amtes (ZBl. Nr. 51/50) in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 18. Dezember 1950, Zl. 8414/50 (ZBl. Nr. 8/51), vom 7. November 1951, Zl. 7171/51 (ZBl. Nr. 123/51), vom 27. Feber 1952, Zl. 2147/52 (ZBl. Nr. 28/52), und vom 15. Dezember 1952, Zl. 8817/52 (ZBl. Nr. 106/52), wird abgeändert, wie folgt:

1. § 80 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:
„Als Verwendung im öffentlichen Dienst gilt jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder eine dementsprechende Tätigkeit im Auslande.“

2. Der Abs. 4 des § 80 entfällt.

Art. II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Juli 1954 in Kraft.

Der § 80 lautet demnach in seiner neuen Fassung:

(1) Wenn ein im Ruhestand befindlicher geistlicher Amtsträger aus einem öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, so wird ihm sein Ruhegenuß nur insoweit ausbezahlt, als dieses Einkommen hinter seinen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zurückbleibt.

(2) Wenn eine Wittwengeldempfängerin aus einem öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, so wird ihr Versorgungsgenuß nur insoweit ausgezahlt, als das Einkommen aus dem öffentlichen Dienstverhältnis hinter 75% der dem verstorbenen Ehegatten gebührenden Ruhebezüge zurückbleibt.

(3) Als Verwendung im öffentlichen Dienst gilt jede Beschäftigung im Dienste des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder eine dementsprechende Tätigkeit im Auslande. Ihr ist die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, gleichzuhalten.

Der in Wegfall kommende Absatz 4 des § 80 hatte folgenden Wortlaut:

(4) Der Versorgungsgenuß von Wittwen und Waisen, die ihren dauernden Wohnsitz im Auslande haben, ruht während des Aufenthaltes im Auslande. Eine Nachzahlung erfolgt nicht.

Das bedeutet, daß Wittwen und Waisen ab 1. Juli 1954 auch im Ausland ihre Pension erhalten können.

92. Zl. 8278 54 vom 12. November 1954

Disziplinarordnung — Änderung des § 31

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I.

Die Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110/51) in der Fassung der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 30. Mai 1952, Zl. 4503/52 (ZBl. Nr. 55/52), und vom 13. Mai 1954, Zl. 3875/54 (ZBl. Nr. 48/54), wird abgeändert wie folgt:

Der § 31 und dessen Überschrift erhalten folgende Fassung:

„3. Vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge, der Ordination, der Wahl und der Bestellung.“

§ 31. (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat in jedem Fall die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zur Folge. Innerhalb des gleichen Zeitraumes können weder Kandidaten ordiniert noch geistliche Amtsträger auf eine Amtsstelle gewählt oder nach § 121 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Nr. 57/49) bestellt werden.

(2) Endet das Verfahren mit der Einstellung oder mit einem Freispruch oder hat die verhängte Strafe keine Wirkung auf die Vorrückung, so sind die während des Verfahrens einbehaltenen Vorrückungsbeträge nachzuzahlen.

(3) Wird die Ordination eines Kandidaten wegen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht durchgeführt und endet das Verfahren mit der Einstellung oder mit einem Freispruch, so ist als Zeitpunkt der nachzuholenden Ordination der Tag anzunehmen, an dem diese nach Ablegung der Amtsprüfung frühestens hätte stattfinden können.

(4) Die Zulassung eines Kandidaten, gegen den ein Disziplinarverfahren läuft, zur Amtsprüfung ist zulässig, doch kann die Ausfolgung des Amtsfähigkeitszeugnisses erst nach Beendigung des Verfahrens, und zwar nur dann erfolgen, wenn das Disziplinerkenntnis eine weitere Verwendung im Seelsorgedienst nicht ausschließt.“

Art. II.

Diese Verfügung tritt mit 1. November 1954 in Kraft.

Bisherige Fassung des § 31 der Disziplinarordnung und dessen Überschrift:

„Vorläufige Aufschiebung der Vorrückung:“

§ 31. (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat in jedem Fall die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zur Folge.

(2) Endet das Verfahren mit der Einstellung oder mit einem Freispruch oder hat die verhängte Strafe

keine Wirkung auf die Vorrückung, so sind die während des Verfahrens einbehaltenen Vorrückungsbeträge nachzuzahlen.“

93. Zl. 7867 54 vom 3. November 1954

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich — Änderung einiger Bestimmungen

Der Oberkirchenrat A. u. S. B. hat gemäß § 82 der Ordnung des geistlichen Amtes (AB. Nr. 51 50) im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge A. u. S. B. in Österreich in der Fassung des Erlasses vom 15. Mai 1954, Zl. 4021 54 (ABl. Nr. 49 54), abgeändert, wie folgt:

I.

1. § 1 Z. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Krankenfürsorge gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen:

1. Für ärztliche Behandlung 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens für eine Ordination S 9,— und für einen ärztlichen Besuch S 15,—. Diese Beträge erhöhen sich um 100%, wenn es sich um fachärztliche Behandlungen oder um Besuche an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit handelt und dies ausdrücklich in der Honorarnote angeführt ist.“

2. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt ist zuerst diese in Anspruch zu nehmen. Der Berechnung der Vergütung nach § 1 sind die tatsächlichen Auslagen zugrunde zu legen, jedoch darf diese Vergütung einschließlich der von der anderen Krankenversicherungsanstalt gewährten die Gesamtauslagen nicht übersteigen. Zu diesem Zwecke sind die Gesamtauslagen im einzelnen und die auf die Einzelbeträge von der anderen Anstalt bereits gewährten Vergütungen nachzuweisen.

(2) Sucht ein bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt versichertes Mitglied in einem Krankenhaus eine höhere als die niederste Klasse auf, so wird ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den Kosten der niedersten Klasse des nächstgelegenen Krankenhauses und den tatsächlichen Auslagen vergütet, wobei jedoch das in § 1 Z. 5 und 6 genannte Höchstausmaß nicht überschritten werden darf. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden Anwendung.“

II.

Diese Bestimmungen treten am 1. November 1954 in Kraft.

Bisherige Fassung des § 1 Z. 1:

Die Krankenfürsorge gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen:

1. Für ärztliche Behandlung 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens für eine Ordination S 9,—, für einen ärztlichen Besuch S 15,—, für einen Nachtbesuch S 20,—. Diese Beträge erhöhen sich um 100%, wenn es sich um ausdrücklich als solche bezeichnete fachärztliche Behandlungen handelt.

Bisherige Fassung des § 4:

Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenversicherungsan-

stalt sind bei der Berechnung der Vergütung nur die nicht durch diese andere Anstalt vergüteten Auslagen zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck sind die Gesamtauslagen und die erhaltene Vergütung auszuweisen. In diesem Falle wird jedoch auch der tatsächlich bezahlte Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtkosten der niedersten und der nächsthöheren Klasse des nächstgelegenen öffentlichen Krankenhauses vergütet. Das Gesamtausmaß dieser Vergütungen darf jedoch das in § 1 Punkt 5 und 6 genannte Höchstausmaß nicht überschreiten.

94. Zl. 8165 54 vom 10. November 1954

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich — Wiederverlautbarung

Im Nachstehenden werden die im Amtsblatt Nr. 26/52 verlautbarten Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich unter Berücksichtigung der seither erfolgten und im Amtsblatt unter den Nummern 107/52, 27/53, 49 54, 93 54 verlautbarten Bestimmungen, Änderungen und Ergänzungen wiederverlautbart:

Es gilt daher derzeit folgender Wortlaut:

„§ 1. Die Krankenfürsorge gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen:

1. Für ärztliche Behandlung 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens für eine Ordination S 9,— und für einen ärztlichen Besuch S 15,—. Diese Beträge erhöhen sich um 100%, wenn es sich um fachärztliche Behandlungen oder um Besuche an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit handelt und dies ausdrücklich in der Honorarnote angeführt ist.

2. Für Wegentschädigung:

a) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei ärztlichen Besuchen S 2,— für jeden Kilometer der einfachen Entfernung des Wohnortes des Arztes von dem Wohnorte des Erkrankten, jedoch nicht mehr als die Hälfte der von dem Arzte in Anrechnung gebrachten Entfernungsgebühr;

b) wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Facharzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen, die Hälfte der nachgewiesenen Fahrauslagen des billigsten Massenbeförderungsmittels. Fehlt ein Massenbeförderungsmittel, wird die Wegentschädigung wie unter a) berechnet;

c) bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Benützung eines Krankentransportmittels 50% des in Anrechnung gebrachten Betrages.

3. Für ärztlich verordnete Heilmittel (Medikamente, Verbandstoffe usw.) und für Röntgenuntersuchungen zu diagnostischen Zwecken: 80% der nachgewiesenen Auslagen.

4. Für ärztlich verordnete Heilbehelfe (Körpererwärmungsmittel, Augengläser, Thermophore, Fieberthermometer und dergleichen) und für physikalische Therapie (Schlamm packungen, Heißluft, Höhen-sonne, Bäder, Röntgenbehandlungen usw.) 60% der nachgewiesenen Auslagen.

5. Für Operationskosten: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 800, —.

6. Für Krankenhauskosten: 100% der Gebühr der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses, im Falle besonderer Auslagen für Operationskosten, welche in den Rechnungen getrennt von den Kosten der sonstigen (spitalärztlichen) Behandlung auszuweisen sind, Vergütungen im Sinne des Punktes 5.

7. Für Entbindungskosten:

a) bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und normalem Verlauf der Geburt: S 500,—, hiezu im Falle der Notwendigkeit der Beiziehung eines Arztes außerdem für die ärztliche Behandlung Vergütung nach den Punkten 1, 2, 5;

b) bei Entbindung in einer Anstalt: Vergütung nach Punkt 6.

8. Sofern durch den behandelnden Arzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder der Vinderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort bestätigt und diese Bestätigung der Krankenfürsorge vor Antritt der Kur vorgelegt wird, Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelfe im Sinne der Punkte 1, 2, 3.

9. Für zahnärztliche Behandlung 80% der nachgewiesenen Auslagen bei einfacher Ausführung der Zahnarbeiten und 50% bei Ausführung in Gold, jedoch höchstens für eine Extraktion mit Anästhesie S 20,—, für eine Plombe S 20,—, für eine Wurzelbehandlung S 30,—, für Stützähne, Brückenteile oder Kronen S 70,—, für Zahnsteinentfernung S 10,—.

10. Für eheliche und diesen gleichstehende Kinder (§ 86 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes) im Alter zwischen 4 und 18 Jahren, welche einen vom zuständigen Amtsarzt oder Schularzt oder vom Gesundheitsamt bestätigten Befund „Ernährungszustand 3“ (C-Befund) aufweisen, wird zum Zwecke der Kostaufbesserung eine Vergütung geleistet. Diese Vergütung, welche unter Vorlage des Befundes jeweils bis zum 30. Juni für das laufende Kalenderjahr anzusprechen ist, wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt. Die Höhe der Vergütung wird alljährlich durch den Oberkirchenrat A. u. S. B. festgesetzt.

§ 2. Bei besonderer Höhe von durch die Krankenfürsorge nicht vergüteten Krankheitskosten und bei überdurchschnittlicher Höhe von Kosten einer erweiterten Heilbehandlung (Lebenshaltungskosten im Kurort usw.) kann durch den Oberkirchenrat im Rahmen wirtschaftlicher Möglichkeit der Krankenfürsorge eine außerordentliche Beihilfe nach freiem Ermessen gewährt werden.

§ 3. Der Oberkirchenrat A. u. S. B. ist ermächtigt, ordentlichen Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, welchen anlässlich von Krankheitsfällen unvermeidliche, mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringende Auslagen erwachsen, für die nach den Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge keine Vergütung geleistet werden kann, über Ansuchen nach Anhören des zuständigen Superintendenten außerordentliche Beihilfen nach freiem Ermessen aus Mitteln der Krankenfürsorge zu gewähren.

§ 4 (1) Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenversicherungs-

anstalt ist zuerst diese in Anspruch zu nehmen. Der Berechnung der Vergütung nach § 1 sind die tatsächlichen Auslagen zugrunde zu legen, jedoch darf diese Vergütung einschließlich der von der anderen Krankenversicherungsanstalt gewährten die Gesamtauslagen nicht übersteigen. Zu diesem Zwecke sind die Gesamtauslagen im einzelnen und die auf die Einzelbeträge von der anderen Anstalt bereits gewährten Vergütungen nachzuweisen.

(2) Sucht ein bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt versichertes Mitglied in einem Krankenhaus eine höhere als die niederste Klasse auf, so wird ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den Kosten der niedersten Klasse des nächstgelegenen Krankenhauses und den tatsächlichen Auslagen vergütet, wobei jedoch das in § 1 Z. 5 und 6 genannte Höchstausmaß nicht überschritten werden darf. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden Anwendung.

§ 5. Für im Ausland aufgelaufene Kosten wird mit Ausnahme einer vorher bewilligten erweiterten Heilbehandlung (§ 1. Punkt 8) keine Vergütung geleistet.

§ 6. Die Arztwahl ist frei.

§ 7. Die Vergütungen für ärztliche und zahnärztliche Honorarnoten können nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Behandlung, die Vergütungen für Medikamente, Heilmittel und Heilbehelfe nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Bezug angesprochen werden. Bei Nichteinholung der Vorlagefrist ist der Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge verwirkt.

§ 8 (1) Der Bestattungsfostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen über 14 Jahren S 1800,—, sonst S 1200,—.

(2) Der Bestattungsfostenbeitrag wird ausbezahlt:

a) beim Tode eines männlichen verheirateten Mitgliedes an dessen Witwe,

b) beim Tode eines männlichen, verwitweten Mitgliedes, einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgefunden sind,

c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.

(3) Hinterläßt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Bestattungsfosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Bestattungsfostenbeitrages ersetzt.

§ 9. Die Neufassung des § 1 Z. 1 ist seit 1. November 1954, der Ziffer 10 seit 1. Jänner 1953, der § 4 seit 1. November 1954 und der § 8 seit 1. Jänner 1953 in Kraft."

95. Zl. 5844 54 vom 6. November 1954

Ruhestandsbezüge

Im Sinne des § 69 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes (Abt. Nr. 51 50) wird im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. verordnet, daß mit Wirkung ab 1. Jänner 1955 der nach zehn anrechenbaren Dienstjahren gebührende Ruhegehalt 52% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beträgt und mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um 1% bis höchstens 80% ansteigt.

96. Zl. 7749/54 vom 23. Oktober 1954

Feld am See — Einstufung in Schwierigkeitsklassen

Durch die Errichtung der Pfarrgemeinde Radenthein, deren Sprengel früher zur Pfarrgemeinde Feld am See gehörte, sind die Voraussetzungen für die mit Erlaß vom 6. 10. 1951, Zl. 7501/51, ABl. Nr. 116/51, erfolgte Einstufung der Pfarrstelle Feld am See in die Schwierigkeitsklasse 3a nicht mehr gegeben. Die Pfarrstelle Feld am See wird daher in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht.

97. Zl. 8054/54 vom 5. November 1954

Pinz-Innere Stadt — Einstufung in Schwierigkeitsklassen

Durch die Errichtung einer selbständigen Pfarrgemeinde Urfaß sind die Voraussetzungen für die mit Erlaß vom 6. Oktober 1951, Zl. 7501/51, ABl. Nr. 116/51, erfolgte Einstufung der Pfarrstellen in Pinz-Innere Stadt in die Schwierigkeitsklasse 1b nicht mehr gegeben. Diese Pfarrstellen werden mit Wirkung vom 1. November 1954 in die Schwierigkeitsklasse 3a eingereiht.

98. Zl. 8129/54 vom 9. November 1954

Kirchenbeitragszengänge Jänner bis Oktober 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur A.B.	S c h i l l i n g	
Wien	2.081.550,34	2.160.629,41
Niederösterreich	592.686,49	629.225,91
Burgenland	606.807,09	580.094,72
Steiermark	1.019.838,82	1.134.878,26
Kärnten	718.442,60	771.165,02
Oberösterreich	1.526.737,87	1.623.353,29
	6.546.063,21	6.899.346,61

99. Zl. 4263/54 vom 12. November 1954

Tragen des Amtskleides

Aber Wunsch der Superintendentenkonferenz werden die geistlichen Amtsträger und Pfarrer im Ruhestand erjucht, darauf zu achten, daß das Amtskleid nur in den nachstehend angeführten Fällen getragen wird:

- a) bei allen gottesdienstlichen Handlungen innerhalb und außerhalb der Kirche,
- b) bei Teilnahme an Beerdigungen verstorbener aktiver oder pensionierter Amtsbrüder,
- c) bei Weibehandlungen (Kirche, Glocken, Orgel) und sonstigen außergemeindlichen Festgottesdiensten der Evangelischen Kirche und der in der Skumene zusammengeschlossenen Kirchen,
- d) bei Ordinationen und Amtseinführungen.

100. Zl. 8250/54 vom 11. November 1954

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1954/55

- 5. 12., Zweiter Advent: Theologenheim
- 6. 1., Epiphania: Äußere Mission
- 10. 4., Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge
- Konfirmationstag: Jugendarbeit
- Muttertag: Frauenarbeit
- 8. 5., Cantate: Kirchenmusik
- 29. 5., Pfingstsonntag: Baufonds
- im September: Skumenz und Bibelsonntag; Skumene und Bibelarbeit

- 2. 10., Erntedankfest: Innere Mission
 - 31. 10., Reformationsfest: Gustav-Adolf-Berein
- Für die dem Oberkirchenrat A.B. unterstehenden Gemeinden gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten:

- Theologenheim
- Jugendarbeit
- Flüchtlingsseelsorge
- Skumene und Bibelarbeit

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Berein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, Postsparkassenkonto Nr. 54061, abzuliefern. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt.

Die Diözesankollekten werden durch die Superintendentenlaufschüsse bestimmt.

101. Zl. 8265/54 vom 15. November 1954

Predigttexte im Kirchenjahr 1954/55

Die empfohlenen Predigttexte für das Kirchenjahr 1954/55 sind die altkirchlichen Evangelien.

102. Zl. 8149/54 vom 12. November 1954

Eferding—Schärding Ampfarrung

Mit Entscheidung des Superintendentenlaufschusses der Evangelischen Diözese A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol vom 5. Oktober 1954, Zl. 2698/54, wurde der Gerichtsbezirk Engelhartzell und die im Gerichtsbezirk Schärding gelegene Ortsgemeinde Freinberg gemäß § 49 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Eferding ausgepfarrt und in den Sprengel der zur Pfarrgemeinde Ried im Innkreis gehörenden Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Schärding am Inn eingepfarrt.

103. Zl. 8149/54 vom 12. November 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding am Inn, Oberösterreich

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. November 1954, Zl. 8149/54, die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding am Inn gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evange-

lischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (A. B. Nr. 57 49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser bisher zur Pfarrgemeinde Ried im Innkreis gehörenden Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des Verwaltungsbezirktes Schärding am Inn.

104. Zl. 7558 54 vom 5. November 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Urfahr

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. November 1954, Zl. 7558 54, die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Urfahr mit dem Amtssitz in Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (A. B. Nr. 57 49) oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser bisher zur Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt gehörigen Pfarrgemeinde umfaßt von der Stadtgemeinde Linz die Katastralgemeinden Pöstlingberg und Urfahr und das Dorf St. Magdalena bei Urfahr, ferner im Gerichtsbezirk Urfahr die Stadtgemeinde Stehregg und die Ortsgemeinden Kirchschlag bei Linz, Lichtenberg bei Pöstlingberg und Sonnberg im Mühlkreis, den Gerichtsbezirk Ottensheim zur Gänze, den ganzen politischen Bezirk Rohrbach und vom politischen Bezirk Berg die Gerichtsbezirke Grein, Berg und Mauthausen, letzteren mit Ausnahme der Ortsgemeinde Ratsdorf.

105. Zl. 8302 54 vom 13. November 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Bleiberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Bleiberg ob Villach wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Zu der 1200 Seelen zählenden Gemeinde gehört die Tochtergemeinde Ugovitschach bei Arnoldstein und die Predigtstelle Nötsch im Gailtal. In Ugovitschach wird am letzten Sonntag im Monat und an den zweiten Feiertagen gepredigt. Außerdem wird derzeit eine Predigt am zweiten Sonntag im Monat vom Villacher Vikar gehalten.

An 3 Hauptschulen und 6 Volksschulen ist Unterricht zu erteilen. Zwei Religionslehrerinnen arbeiten mit.

Dem Pfarrer steht das ganze Pfarrhaus zur Verfügung (4 Zimmer, 1 Kabinett, Küche, Bad und 3 Nebenräume). Im angebauten Schulhaus ist der Gemeindefaal und die Waschküche untergebracht. Ein Wirtschaftsgebäude, Gemüsegarten, Acker und Wiese sind vorhanden.

Bleiberg liegt 12 Kilometer von Villach entfernt, ein Krankenhaus, Apotheke, zwei Ärzte sind im Ort.

Ein Dienstmotorrad steht zur Verfügung des Pfarrers. — Bewerbungen sind bis zum 12. Dezember 1954 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Bleiberg, Post Kreuth, zu richten.

106. Zl. 8142 54 vom 9. November 1954

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Klagenfurt

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Klagenfurt wird hiemit ausgeschrieben. Die Besetzung geschieht durch Wahl.

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2a eingereiht. Die Gemeinde zählt 7100 Seelen mit drei auswärtigen Predigtstationen. Auch ist an Mittel-, Haupt- und Volksschulen Religionsunterricht im Mindestausmaß von 12 Wochenstunden zu erteilen. Die Mitarbeit an der Männer- und Jugendarbeit und an der Krankenseelsorge ist erwünscht.

Dem Pfarrer stehen 3 Zimmer mit allen erforderlichen Nebenräumen und eine Kanzlei zur Verfügung, ebenso ein im Einbernehmen mit dem ersten Pfarrer vom Presbyterium zu bestimmender Anteil am Obst- und Gemüsegarten und die Mitbenützung des Motorrades.

Auch jüngere Bewerber, die Freude zur Jugendarbeit haben, sind erwünscht.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1954 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Klagenfurt, Tarviser Straße 14, zu richten.

107. Zl. 8146 54 vom 9. November 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Lenzing-Kammer

Die Pfarrstelle der neuerrichteten Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3a eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Der Sprengel der Pfarrgemeinde umfaßt im Verwaltungsbezirk Böcklabruck die Marktgemeinde Schörfling mit Ausnahme des Dorfes Moos, die Ortsgemeinde Lenzing zur Gänze, die Ortsgemeinde Seewalchen mit Ausnahme der Dörfer Buchberg, Bizlberg, Unterbuchberg, des Weilers Haining und der Rotte Staudach von der Ortsgemeinde Gampern die Dörfer Baumgärtling, Bierbaum, Gampern, Haunolding, Piesdorf, Viehaus, Weiterchwang, Wihling, die Weiler Bergham, Koberg, Gensstetten, Hörgatterm, Siedling, Stötken, Stein und die Rotte Egning und aus der Ortsgemeinde Simelfam den südöstlichen Teil der Rotte Untergallaberg.

Gottesdienste sind zu halten: Sonntäglich in Lenzing und Kammer und vierzehntäglich in Gampern. Bibelstunden finden wöchentlich in Lenzing und Kammer statt. Religionsunterricht wird erteilt an zwei Hauptschulen und fünf Volksschulen. Ein Religionslehrer hilft im Religionsunterricht mit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 20. Dezember 1954 an den Oberkirchenrat zu richten.

108. Zl. 8266 54 vom 12. November 1954

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Stadt Schloining

Die Pfarrstelle Stadt Schloining im Burgenland, rund 6 Kilometer von Oberwart und rund 9 Kilometer von Oberschützen entfernt, wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Stadt Schloining und die Tochtergemeinden Bergwerk, Drumling, Goberling, Grodnau, Neustift und Sulzriegel. Gottesdienste sind zu halten in der Muttergemeinde Stadt Schloining und in Goberling, Grodnau, Neustift und Drumling. Für den Religionsunterricht stehen Volksschullehrer als Religionslehrer zur Verfügung. Auch eine geprüfte Religionslehrerin hilft im Religionsunterricht.

Das Pfarrhaus wird eben umgebaut und besteht aus 6 Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen. Wasserleitung wird eben eingebaut. Beste Autobusverbindungen.

Bewerbungen sind bis 20. Dezember 1954 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Stadt Schlaining zu richten.

Kollekte

5. 12. 1954 (2. Advent): Theologenheim.

Diese Kollekte ist für die unter dem Kirchenregiment U.B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Bundespräsident hat dem ordentlichen Professor der Praktischen Theologie an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien Dr. phil. et Lic. theol. Gustav Eub das Große silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und dem Kirchenrat Dr. Egon Hajek den Titel Professor verliehen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. 11. 1954, Zl. 7949/54, die am 8. Oktober 1954 erfolgte Wahl des Pfarrers und Seniors Valentin Schmidt zum Superintendenten der evangelischen Diözese U.B. Niederösterreich gemäß § 156 (4) der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 15. November 1954 bestätigt.

✓ Vikar Günther Barthel wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Ektendorf bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 9. 11. 1954, Zl. 8126/54.)

✓ Die Wahl des Pfarrers Emmerich Henge zum Pfarrer der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde Oberwart wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates S.B. vom 2. 11. 1954, Zl. 568/54, gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Pfarrer Lic. Heinrich Gosenhofer wurde nach Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 in den Ruhestand versetzt. Der Oberkirchenrat hat ihm aus diesem Anlaß den Dank für den langjährigen Dienst in der Gemeinde Radfersburg ausgesprochen. (Erlaß vom 20. Oktober 1954, Zl. 7527/54.)

In die Kandidatenliste wurden aufgenommen und als Lehrvikare zugeteilt: Gottfried Schottner (Erlaß vom 19. 3. 1954, Zl. 2664/54), Manfred Doppelinger (Erlaß vom 5. 4. 1954, Zl. 3096/54), Dr. Irmgard Scholz (Erlaß vom 24. 7. 1954, Zl. 5424/54), Friedrich Wirsberger (Erlaß vom 13. 8. 1954, Zl. 5368/54), Heinz Hertwig (Erlaß vom 18. 8. 1954, Zl. 6127/54), Nils Robland (Erlaß vom 27. 8. 1954, Zl. 5633/54), Werner Beherl (Erlaß vom 26. 10. 1954, Zl. 7615/54) und Wolfgang Schmidt (Erlaß vom 26. 10. 1954, Zl. 7642/54).

Der Mitte Oktober 1954 an die geistlichen Amtsträger des Aktiv- und Ruhestandes und die Witwen nach solchen zur Anweisung gelangte Betrag in der Höhe eines halben Gehaltes ohne Schwierigkeitszulage, bzw. amtsbrüderlichen Nothilfe stellte eine außerordentliche einmalige Zuwendung aus landeskirchlichen Mitteln dar.

V. b. b. An das
Evang. Hilfswerk
W i e n V.,
Hamburgerstr. 3

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 15. Dezember 1954

12. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>109. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich</p> <p>110. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung des § 70 Abs. 1 und 2</p> <p>111. Änderung der Vergütung für über das Pflichtausmaß erteilte Religionsunterrichtsstunden</p> <p>112. Sonderzahlungen: Einbeziehung in die Sozialversicherungsbeitragspflicht und lohnsteuerliche Behandlung dieser Sozialversicherungsbeiträge</p> <p>113. Zweites Abkommen zwischen der Republik Osterreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung</p> <p>114. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis November 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953</p> <p>115. Seelenstandsbericht</p> <p>116. Rechnungsabluß 1954 — Vorlage</p> <p>117. Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens</p> | <p>118. Amtsblatt — Bezugspreis</p> <p>119. Gesangbuch in Kleinformat</p> <p>120. Predigttexte und Schriftlesungen im Kirchenjahr 1954/55</p> <p>121. Auflassung der zweiten Pfarrstelle in Baden</p> <p>122. Ausgliederung der Pfarrgemeinde Wien-Wiesing aus der Diözese A. B. Niederösterreich und Zuweisung an die Diözese A. B. Wien</p> <p>123. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf</p> <p>124. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Linz-St. Martin</p> <p>125. Ausschreibung der Pfarrstelle Kapfenberg</p> <p>126. Ausschreibung der Pfarrstelle Spittal a. d. Drau</p> <p>127. Ausschreibung der Pfarrstelle Linz-St. Martin S. B.</p> <p>Empfohlene Kollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

109. Zl. 7843/54 vom 27. November 1954

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich

Der Oberkirchenrat A. u. S. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich vom 26. Jänner 1949 (A. B. Nr. 57/49) als Verfügung mit einstweiliger Geltung die nachstehende Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Dienstordnung regelt die dienstrechtlichen Verhältnisse der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirchen A. B. und S. B. in Osterreich (§ 3 Landeskirche) und ihrer Gemeinden.

(2) Gleichgestellt den Gemeinden sind für den Bereich dieser Dienstordnung Verbände von Gemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (§ 8 K. B.) (K. B. = Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich, beschlossen von den General-synoden A. B. und S. B. am 26. Jänner 1949 [Amtsblatt für die Evang. Kirche A. u. S. B. in Osterreich

Nr. 57/49]), Werke der Kirche, kirchliche Stiftungen und Anstalten (§§ 217 ff., K. B.).

(3) Diese Dienstordnung findet keine Anwendung auf Kirchenhelfer, Arbeiter und Personen unter 18 Jahren, die noch in Ausbildung stehen.

Abschnitt II

Bestimmungen für Vertragsbedienstete Begriff des Vertragsbediensteten

§ 2. Vertragsbedienstete sind Personen, die zu einem im § 1 genannten Dienstgeber in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für das ein Dienstposten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit gemäß den Bestimmungen der K. B. geschaffen ist.

§ 3. (1) Die Anstellung eines Vertragsbediensteten erfolgt

a) in einer Dienststelle der Landeskirche durch den zuständigen Oberkirchenrat,

b) in einer Superintendentialgemeinde durch den Superintendentialausschuß,

c) in einer Gemeinde durch das Presbyterium,

d) in einem zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben geschaffenen Verband mehrerer Gemeinden durch das zur Verwaltung der gemeinsamen Aufgaben bestimmte Organ,

e) in einer den Gemeinden nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Körperschaft (Anstalt) durch deren sachgemäÙes Organ.

(2) Dienstgeber im Sinne dieser Dienstordnung sind:

- a) Die Evangelischen Kirchen A.B. und S.B. in Österreich,
- b) die Superintendentialgemeinde,
- c) die Pfarrgemeinde,
- d) die Gesamtheit der einen Verband bildenden Pfarrgemeinden und
- e) die anstellende Körperschaft (Anstalt).

Anstellungsvoraussetzung

§ 4. (1) Als Vertragsbediensteter kann nur angestellt werden, wer der Evangelischen Kirche A.B. oder S.B. angehört und die durch diese Dienstordnung für die Vernehmung der Stelle vorgeschriebene Ausbildung genossen und die erforderlichen Prüfungen abgelegt hat.

(2) Die Ablegung der erforderlichen Prüfungen wird durch ein Zeugnis einer entsprechenden österreichischen Lehranstalt oder durch ein vom Oberkirchenrat A. u. S. B. anerkanntes sonstiges Zeugnis nachgewiesen.

(3) Wer sich um eine Anstellung bewirbt, hat dem betreffenden Gesuch beizulegen:

- a) den Geburts- und Taufschein,
- b) einen handgeschriebenen Lebenslauf,
- c) das Prüfungszeugnis,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- e) ein Zeugnis des Vertrauensarztes des Dienstgebers über die körperliche und geistige Eignung.

Anstellungsvertrag

§ 5. (1) Zur Gültigkeit der Anstellung eines Vertragsbediensteten ist die Errichtung eines Anstellungsvertrages erforderlich, welcher vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu unterfertigen ist.

- (2) Dieser Vertrag muß Angaben enthalten:
- a) über den Zeitpunkt des Beginnes des Dienstverhältnisses,
 - b) darüber, ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Dauer eingegangen wird,
 - c) darüber, ob es sich um ein Dienstverhältnis in Voll- oder Teilbeschäftigung handelt,
 - d) über die Art der Beschäftigung und die Entlohnungsgruppe, in welcher der Bedienstete eingereicht wird,
 - e) darüber, daß diese Dienstordnung in ihrer jeweiligen Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung findet,
 - f) über die allfällige Anrechnung von Vordienstzeiten.

Probezeit

§ 6. Der erste Monat der Dienstzeit gilt als Probezeit. Innerhalb dieses Monates kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

Anrechnung der Vordienstzeiten

§ 7. (1) Als Dienstzeiten sind für den Urlaubsanspruch (§ 15), für die Kündigung (§ 17), die Abfertigung (§ 18), den Anspruch bei Dienstverhinderung (§ 19), für das Gehalt (§ 29), die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 39), für das Sterbegeld (§ 43) und den Abschnitt III Bestimmungen über Kirchenbeamte voll anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zu einem der in § 3 Abs. 2 genannten Dienstgeber in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten,
- b) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die

in einem Dienstverhältnis zum Bunde, einem Bundeslande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem vom Bunde verwalteten Fonds, einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt zurückgelegten Dienstzeit.

(2) Die in einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs oder in einem freien kirchlichen Dienst in Vollbeschäftigung zugebrachten Zeiten können im gleichen Ausmaße angerechnet werden.

(3) Dienstzeiten, die in einem nicht-öffentlichen Dienstverhältnis in Vollbeschäftigung zurückgelegt wurden oder in einem freien Berufe in Vollbeschäftigung zugebrachten Zeiten können bis zur Hälfte, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaße von 10 Jahren angerechnet werden, sofern diese Tätigkeiten ihrer Art nach der Verwendung im kirchlichen Dienst gleichwertig sind.

(4) Zeiträume, während welcher der Dienstnehmer durch militärische Dienstleistungen, Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund am Eintritt in den Kirchendienst nachweislich verhindert war, können angerechnet werden.

(5) Von der Anrechnung sind Zeiten, welche vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, oder für welche ein Ruhegenuß bezogen wird, ausgeschlossen. Ferner sind Dienstzeiten nach Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 nicht anzurechnen, sofern für diese eine Abfertigung gezahlt wurde.

Allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen **Gehorsamspflicht**

§ 8. Jeder Dienstnehmer hat die ihm übertragenen Dienstobliegenheiten unter Beobachtung der staatlichen und kirchlichen Gesetze entsprechend den Dienstvorschriften gewissenhaft wahrzunehmen und die Dienstanordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen.

Schweigepflicht

§ 9. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, über die ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jeden Außenstehenden zu bewahren. Von dieser Pflicht kann er nur durch den Dienstgeber entbunden werden. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

Dienstleistungspflicht

§ 10. (1) Der Dienstnehmer hat, soweit es der Dienst erfordert, jede ihm übertragene Arbeit zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Wird ein Dienstnehmer einer anderen kirchlichen Dienststelle auf bestimmte oder auf vorübergehende Zeit zugeteilt, so bleiben ihm bereits erworbene Rechte gewahrt.

Nebenbeschäftigung

§ 11. (1) Die Annahme einer Nebenbeschäftigung ist ohne Zustimmung des Dienstgebers untersagt.

(2) Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die Nebenbeschäftigung das Ansehen der Kirche schädigt oder wenn hiedurch der Dienst leidet.

Geschenkannahme

§ 12. (1) Der Dienstnehmer darf im Dienst Beschlagnahmen oder Geschenke nicht annehmen.

(2) Bestechungsversuche hat er seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Schadenshaftung

§ 13. Verleht der Dienstnehmer vorsätzlich oder fahrlässig seine Dienstpflicht, so haftet er dem Dienstgeber gegenüber nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des ABGB für den daraus entstehenden Schaden.

Arbeitszeit

§ 14. (1) Die wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Dienstnehmers beträgt 44 Stunden. Die für eine Dienstverrichtung außerhalb des Dienstortes notwendig aufzuwendende Zeit wird voll anzurechnet.

(2) Die oben festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit umfaßt im Falle der Notwendigkeit auch den Sonn- und Feiertagsdienst. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche, einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt, soweit es sich um Küster, Diakone, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften und Kirchenmusiker handelt, durch den zuständigen (ersten oder geschäftsführenden) Pfarrer der Pfarrgemeinde, soweit es sich um andere Dienstnehmer einer Gemeinde handelt durch den Vorsitzenden des Presbyteriums im Einvernehmen mit dem zuständigen (ersten oder geschäftsführenden) Pfarrer der Gemeinde oder durch den Vorsitzenden des zuständigen Organs (§ 3 Abs. 2).

Urlaubsanspruch

§ 15. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 6 Monate gedauert, so ist dem Dienstnehmer in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortbezahlung der Dienstbezüge zu gewähren.

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt nach mindestens sechsmonatiger ununterbrochener Dienstzeit und bis zur Vollendung des zweiten Dienstjahres 12 Werk-tage und erhöht sich sodann bei einer Dienstzeit

bis zu 5 Jahren auf 14 Werk-tage,

bis zu 10 Jahren auf 20 Werk-tage,

bis zu 25 Jahren auf 26 Werk-tage,

von mehr als 25 Jahren auf 30 Werk-tage.

(3) Die Zeit, während der ein Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

(4) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes und die Erholungsmöglichkeiten des Dienstnehmers festzusetzen. Bei einer Urlaubsdauer von 20 Werk-tagen und darüber kann die Teilung desurlaubes in zwei Teile verlangt werden, wenn es der Dienst erfordert.

(5) Der Dienstgeber kann aus dienstlichen Rücksichten anordnen, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werde oder daß der Antritt oder die Fortsetzung desurlaubes aufzuschieben sei. In diesem Falle ist dem Dienstnehmer der nachgewiesene Schaden zu ersetzen.

(6) Der Urlaubsanspruch ist bei sonstigem Verluste bis zum Ende des Kalenderjahres geltend zu machen.

(7) Der Urlaubsanspruch wird durch einen nach einer Krankheit gewährten Erholungsurlaub (nicht aber durch einen Krankenurlaub) aufgebraucht. Erkrankt ein Dienstnehmer während seinesurlaubes, so gilt die Zeit seiner Erkrankung als Urlaubsunterbrechung, sofern er die Dienstunfähigkeit durch ein

Zeugnis des zuständigen Krankenkassen-, Gemeinde- oder Amtsarztes nachweist.

(8) Auch der gekündigte Dienstnehmer hat Anspruch auf Urlaub, sofern dieser noch nicht verbraucht ist. Überschreitet der Urlaubsanspruch die Kündigungszeit, so sind die Dienstbezüge für den restlichen Urlaub zu bezahlen.

(9) Der Dienstnehmer verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er ohne triftigen Grund vorzeitig austritt oder fristlos entlassen wird.

(10) Ohne Gewährung von Dienstbezügen kann Urlaub bis zu einem Jahre bewilligt werden.

Fristlose Entlassung

§ 16. Eine fristlose Entlassung aus wichtigen Gründen ist bei allen Dienstnehmern insbesondere zulässig

a) wenn der Dienstnehmer aus der Evangelischen Kirche A.B. oder S.B. austritt. Übertritt aus der Evangelischen Kirche A.B. zur Evangelischen Kirche S.B. oder umgekehrt gilt nicht als Austritt.

b) wenn der Dienstnehmer sich Sittlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Organe, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zuschulden kommen läßt,

c) wenn der Dienstnehmer wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit rechtskräftig verurteilt wurde,

d) wenn der Dienstnehmer sich trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnung und Androhung der fristlosen Entlassung beharrlich Dienstnachlässigkeiten zuschulden kommen läßt,

e) wenn der Dienstnehmer seine Anstellung durch falsche oder verfälschte Urkunden über seine Person oder durch unrichtige Angaben über nicht getilgte gerichtliche Bestrafungen erschlichen hat,

f) wenn sich nach der Anstellung ergibt, daß der Dienstnehmer unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen angemessenen Dienste zu leisten,

g) wenn der Dienstnehmer im Dienst untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, eine Belohnung verlangt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt,

h) wenn der Dienstnehmer andere Bedienstete wiederholt zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht.

Kündigung des Dienstverhältnisses

§ 17. (1) Nach Ablauf der Probezeit (§ 6) kann das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres durch Kündigung gelöst werden. Die Kündigungszeit beträgt 6 Wochen. Sie erhöht sich nach Vollendung des zweiten Dienstjahres auf zwei Monate,

nach Vollendung des 5. Dienstjahres auf 3 Monate, nach Vollendung des 15. Dienstjahres auf 4 Monate, nach Vollendung des 20. Dienstjahres auf 5 Monate.

(2) Die Kündigungszeit beginnt mit dem auf die Kündigung folgenden Tag. Nach Kündigung des Dienstverhältnisses während der Kündigungszeit sind dem Dienstnehmer auf sein Verlangen wöchentlich 8 Arbeitsstunden zum Auffuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung seiner Bezüge freizugeben.

(3) Der Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis

mit dem letzten Tage eines Kalendermonates unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungszeit lösen.

(4) Die Berechnung der Dienstzeit für die Feststellung der Kündigungszeit erfolgt nach § 7.

Abfertigung

§ 18. (1) Hat das Dienstverhältnis einschließlich der anrechenbaren Dienstzeit (§ 7) ununterbrochen 3 Jahre gedauert, so gebührt dem Dienstnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des letzten Monatsgehaltes und erhöht sich

- nach 5 Dienstjahren auf das Dreifache,
- nach 10 Dienstjahren auf das Vierfache,
- nach 15 Dienstjahren auf das Sechsfache,
- nach 20 Dienstjahren auf das Neunfache und
- nach 25 Dienstjahren auf das Zwölffache.

(2) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des Dreifachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig; der Rest kann vom 4. Monat an in monatlichen im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer kündigt, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn er fristlos entlassen wird (§ 16).

Anspruch bei Dienstverhinderung

§ 19. (1) Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt, die Kinder- und Familienzulage bis zur Dauer von 6 Wochen. Wenn das Dienstverhältnis 5 Jahre gedauert hat, erhöht sich der Anspruch auf das Entgelt auf die Dauer von 8 Wochen, wenn es 10 Jahre gedauert hat, auf die Dauer von 10 Wochen, wenn es 15 Jahre gedauert hat, auf die Dauer von 12 Wochen. Durch je weitere 4 Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

(2) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung ein, so hat der Dienstnehmer für die Zeit der Dienstverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderung die im Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte des ihm gemäß Abs. 1 gebührenden Entgeltes.

(3) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

(4) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung seiner Dienststelle anzuzeigen und muß ohne Aufforderung binnen drei Tagen eine Bestätigung des zuständigen Krankenfassen-, Gemeinde- oder eines Amtsarztes über die Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Nach einer angemessenen Zeit muß auf Verlangen des Dienstgebers eine neue ärztliche Bestätigung vorgelegt werden. Kommt der Dienstnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er auf die Dauer der Veräumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(5) Wegen einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Dienstverhinderung (Abs. 1) darf der Dienstnehmer nicht gekündigt werden, es sei denn, daß die Verhinderung den Zeitraum, für den der

Anspruch auf Fortbezug des ganzen oder eines Teiles des Entgeltes besteht, um zwei Wochen übersteigt.

(6) Durch welche Zeit weibliche Dienstnehmer vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften.

Zeugnis

§ 20. (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Dienstnehmer Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses.

(2) Dem Dienstnehmer ist auf sein Verlangen und auf seine Kosten auch während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Dienstzeugnis auszustellen.

Sonderbestimmungen

für Gemeindefröhen und Gemeindefröhen

§ 21. Als Gemeindefröhen können nur Bewerberinnen berufen werden, die die evangelische Frauenchule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien mit Erfolg besucht und ein Abschlußzeugnis erhalten haben oder ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit der Anerkennung der Anstellungsfähigkeit versehenes Abschlußzeugnis einer gleichartigen Anstalt außerhalb des Bereiches der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich besitzen.

§ 22. Als Gemeindefröhen können Bewerberinnen, für welche die Bestimmungen des § 21 nicht voll zutreffen, angestellt werden.

Sonderbestimmungen

für Diakone und Gemeindefröhen

§ 23. Zum kirchlichen Amt eines Gemeindefröhen kann nur berufen werden, wer im Besitze eines vom Oberkirchenrat A. u. H. B. anerkannten Zeugnisses einer Diakonenanstalt ist und die noch erforderlichen Prüfungen abgelegt hat.

§ 24. Als Gemeindefröhen können Bewerber, auf welche die Bestimmungen des § 23 nicht voll zutreffen, angestellt werden.

Sonderbestimmungen

für Kindergärtnerinnen

§ 25. (1) Als Kindergärtnerin kann nur angestellt werden, wer die für einen gleichartigen Dienst bei Gebietskörperschaften erforderliche Prüfung abgelegt hat und die Anstellungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt.

(2) Die Kindergärtnerinnen unterstehen in allen dienstlichen Angelegenheiten dem zuständigen (ersten oder geschäftsführenden) Pfarrer.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten in gleicher Weise für Leiter und Aufsichtspersonen der Tagesheimstätten (Horte).

Sonderbestimmungen

für Kirchenmusiker

§ 26. Als vollbeschäftigter (hauptberuflicher) Kirchenmusiker kann nur angestellt werden, wer ein Zeugnis über die abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung an einer österreichischen Musikakademie oder an einer gleichartigen ausländischen Musiklehranstalt oder ein Zeugnis einer privaten Musikschule besitzt.

§ 27. Als nicht vollbeschäftigter (nebenberuflicher) Kirchenmusiker kann nur angestellt werden, wer den Voraussetzungen der Dienstausweisung für die Kirchenmusiker entspricht, welche vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu erlassen ist.

§ 28. Die Dienstaufsicht über die Kirchenmusiker übt der zuständige (erste oder geschäftsführende) Pfarrer der Gemeinde aus.

Gehaltsbestimmungen

§ 29. (1) Das Gehalt richtet sich einerseits nach der Art der dienstlichen Verwendung, andererseits nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre.

(2) Auf Grund der dienstlichen Verwendung werden die Dienstnehmer in eine der nachstehenden Entlohnungsgruppen eingereiht.

Gruppe A:

Personen, welche auf systemisierten Posten in Verwendung stehen, für welche die Vollendung von Hochschulstudien gefordert wird.

Gruppe B:

Personen, welche auf systemisierten Posten in Verwendung stehen, für welche die Vollendung einer Mittelschule, einer mittleren Lehranstalt mit Reifeprüfungszeugnis, der evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien oder einer Diakonenanstalt (§ 23) gefordert wird, und Kirchenmusiker mit dem Zeugnis über die abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung an einer Musikakademie (§ 26).

Besonders bewährte Dienstnehmer, welche mindestens 10 Jahre in der Entlohnungsgruppe C im evangelisch-kirchlichen Dienste tätig waren, können auf einen freien Dienstposten der Gruppe B überstellt werden.

Gruppe C:

a) Personen, die eine Bundeshandelschule oder eine private, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Handelsschule mit Erfolg beendet, eine dieser gleichzuhaltende andere Ausbildung genossen haben oder die als Leiter einer Registratur, im Rassen- oder Buchhaltungsdienst durch mindestens drei Jahre tätig gewesen sind,

b) Gemeindegewerbetreibende, soweit sie nicht in die Gruppe B fallen (§ 21),

c) Kindergärtnerinnen (§ 25),

d) Aufsichtspersonen in Schülerheimen,

e) Raster, welche vorwiegend mit wichtigen Kanzleiarbeiten (Arbeiten im Matriken- und Rechnungswesen u. dgl.) betraut sind,

f) Kirchenmusiker mit dem Zeugnis einer kirchlichen oder weltlichen Musikschule (§ 26).

Gruppe D:

Alle sonstigen Kanzleikräfte und Kirchenmusiker, soweit sie nicht in die Gruppen B und C einzureihen sind.

Bei besonders zufriedenstellender Leistung können nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit Kanzleikräfte der Gruppe D in die Gruppe C unter Nachsicht der dort verlangten Ausbildung überstellt werden.

Gruppe E:

Amtsgehilfen, Gemeinde- und Kindergartenhelferinnen, ferner Erziehungshelfer und Erziehungshelferinnen in Kinder- und Schülerheimen.

§ 30. Nach je zwei voll anrechenbaren Dienstjahren erfolgt die Vorrückung in die nächsthöhere Gehalts- oder Entlohnungsstufe der im Anhang angeführten Besoldungstafeln.

§ 31. Die verheirateten Dienstnehmer erhalten eine Familienzulage von 80,— monatlich für die Ehefrau, solange diese kein eigenes Einkommen hat.

§ 32. (1) Männliche Dienstnehmer erhalten für

jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche Kind bis zu dessen 18. Lebensjahr eine Kinderzulage von 80,— monatlich.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

a) an Kindesstatt angenommene Kinder,

b) Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, sofern der Dienstnehmer nachweislich vorwiegend für ihren Unterhalt sorgt,

c) außereheliche Kinder, für deren Unterhalt der Dienstnehmer sorgt, auch wenn diese nicht in seinem Haushalte leben.

(3) Weibliche Dienstnehmer erhalten die Kinderzulage, wenn sie mangels eines Einkommens ihres Gatten oder mangels einer Unterhaltsleistung des Kindesvaters für deren Unterhalt aufzukommen haben.

(4) Für ein über 18 Jahre altes, anderweitig nicht versorgtes Kind wird die Kinderzulage zuerkannt, wenn es wegen Studium oder fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat bis zur Vollendung des Studiums oder der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

(5) Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Lebensunterhalt zu verschaffen, wird die Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

(6) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes wird der Bezug der Kinderzulage eingestellt, wenn der Dienstnehmer nicht jeweils bis zum 31. Dezember jeden Jahres dem Dienstgeber das Vorliegen der für den Weiterbezug der Kinderzulage maßgebenden Voraussetzungen nachweist.

§ 33. (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des Dienstnehmers erfolgt, weil am Wohnsitz keine geeignete Anstalt vorhanden ist, erhalten Dienstnehmer über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich

a) für Kinder, die die Lehranstalt durch tägliche Fahrten vom Elternhaus erreichen können, 40,—,

b) für Kinder, die zum Besuch der Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, 120,—.

§ 34. Nichtvollbeschäftigte Dienstnehmer erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Monatsbezüge eines vollbeschäftigten Dienstnehmers. Den entsprechenden Teil der Familienzulage, der Kinderzulage und der Kindererziehungsbeihilfe erhalten sie jedoch nur dann, wenn sie diese nicht von einem anderen Dienstgeber voll bekommen.

Reisefostenvergütung

§ 35. (1) Bei Dienstreisen gebührt dem Dienstnehmer als Reisefostenvergütung der Ersatz der Fahrtkosten eines Massenverkehrsmittels (Eisenbahn 3. Klasse). Kann das Ziel der Dienstreise mit einem Massenverkehrsmittel nicht erreicht werden, so gebühren dem Dienstnehmer Kilometergelder, deren Höhe jeweils durch die Synodalausschüsse N.B. und S.B. festgesetzt wird, sofern mehr als zwei Kilometer vom Dienstorte zurückzulegen sind.

(2) Muß infolge der Dienstreise Verpflegung außer Haus eingenommen oder außerhalb des Dienstortes genächtigt werden, erhält der Dienstnehmer Tages- und Nächtigungsgelder, deren Höhe jeweils durch den Dienstgeber festgesetzt wird.

Gehaltsvorschüsse

§ 36. (1) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über Ansuchen ein Gehaltsvorschuß im Höchstausmaß von drei Bruttomonatsbezügen gewährt werden.

(2) Die Rückzahlung des Vorschusses muß spätestens mit dem zweiten auf die Auszahlung folgenden Monat beginnen und längstens nach drei Jahren, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt sein.

Auszahlung der Bezüge

§ 37. (1) Die Bezüge sind allmonatlich in der Regel am Ersten eines jeden Monats im vorhinein auszubezahlen. Fällt der Erste des Monats auf einen Sonntag oder auf einen staatlichen oder kirchlichen Feiertag, so hat die Auszahlung am Tage vorher stattzufinden.

(2) Gehaltsänderungen treten mit dem auf das sie begründende Ereignis folgenden Monatsersten ein. Soweit Gehaltsänderungen auf einer Änderung des Familienstandes beruhen, erfolgen sie mit dem auf die Anzeige dieser Änderung durch den Dienstnehmer folgenden Monatsersten. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Meldung entstanden sind, werden im Abzugswege hereingebracht.

Sozialrechtliche Bestimmungen

§ 38. Die Vertragsbediensteten unterliegen hinsichtlich der Sozialversicherung den diesbezüglichen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 39. (1) Vertragsbedienstete erhalten von dem auf ihr Ausscheiden aus dem Dienst folgenden Monat an ein Zusatzruhegehalt zu der ihnen aus der Angestelltenversicherung anfallenden oder bereits angefallenen und laufenden Rente, wenn nach Vollendung einer anrechenbaren Dienstzeit von 25 vollen Dienstjahren das Dienstverhältnis infolge Erreichung der Altersgrenze oder infolge Kündigung wegen dauernder Dienstunfähigkeit erloschen ist und der Rentempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz im Inlande hat.

(2) Wurde eine Abfertigung bezahlt, besteht der Anspruch auf Zusatzruhegehalt erst nach einem Jahre vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

(3) Witwen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inlande haben, erhalten, wenn der verstorbene Gatte im Zeitpunkt seines Todes bereits eine anrechenbare Dienstzeit von vollen 25 Jahren erworben hatte und wenn ihnen eine Witwenrente aus der Angestelltenversicherung anfällt, eine Zusatzrente.

(4) Die Zusatzrente gebührt jedoch nicht

a) wenn seit der Eheschließung noch nicht ein Jahr verstrichen ist oder kein eheliches Kind aus dieser Ehe vorhanden ist,

b) wenn die Ehe erst nach dem Ausscheiden des Dienstnehmers aus dem Dienstverhältnis geschlossen wurde.

(5) Ist im Zeitpunkte des Todes aus der Ehe des Dienstnehmers ein evangelisches Kind vorhanden, so kann dieses bis zu seiner Selbsterhaltungsfähigkeit einen Erziehungsbeitrag bis zur Höhe der Kinderzulage nach § 32 Abs. 1 erhalten. Die Selbsterhaltungsfähigkeit wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, bzw. wenn das Kind in Schul- oder Berufsausbildung steht, höchstens mit dem 25. Lebens-

jahre angenommen, sofern es nicht früher als verfügt anzusehen ist.

(6) Evangelische Doppelwaisen von Dienstnehmern können bei Zutreffen der im Punkt 5 genannten Voraussetzungen eine Waisenrente von S 600,— jährlich erhalten.

Höhe und Fälligkeit der Zusatzversorgung

§ 40. (1) Als Zusatzruhegehalt zur laufenden Sozialrente wird die Ergänzung auf 70% jenes Gehaltes (ohne Familien- und Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe) gewährt, den der Empfänger zuletzt bezogen hat oder bei aktivem Dienste bei gleicher Dienstzeit im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Dienstordnung bezogen hätte. Die Höhe der Zusatzwitwenrente beträgt die Hälfte des Zusatzruhegehaltes, den der verstorbene Gatte bezogen hat oder im Zeitpunkte seines Todes bezogen hätte.

(2) Die Zusatzrenten sind monatlich im vorhinein fällig und erlöschen mit dem Fortfall der Voraussetzungen.

§ 41. Der Anspruch auf einen Zusatzruhegehalt, auf eine Zusatzwitwenrente und auf eine Waisenrente erlischt ferner aus den in § 16 Abs. 1 lit. a), b) und c) angeführten Gründen.

Snadengaben

§ 42. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzrente nach § 39 nicht erfüllt, so kann an ehemalige Vertragsbedienstete und deren Hinterbliebene vom Dienstgeber eine Snadengabe gegen jederzeitigen Widerruf gewährt werden.

Sterbegeld

§ 43. (1) Hinterläßt ein Vertragsbediensteter, der mindestens ein Jahr im kirchlichen Dienst gestanden war, eine Ehegattin oder Kinder, so erhalten diese, sofern sie mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalte gelebt haben, ein Sterbegeld. Dieses beträgt nach Vollendung des ersten Dienstjahres einen Bruttomonatsbezug, nach Vollendung des 5. Dienstjahres zwei Bruttomonatsbezüge, nach Vollendung des 10. Dienstjahres drei Bruttomonatsbezüge ohne Familien- und Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Bei Fehlen der unter Abs. 1 genannten Angehörigen erhalten sonstige Verwandte oder andere Personen, die für die Bestattung gesorgt haben, die Kosten eines einfachen Begräbnisses gegen Vorlage der Rechnung bezahlt, jedoch nur bis zu dem im Abs. 1 genannten Höchstausmaß.

(3) Mit der Zahlung des Sterbegeldes an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen an den Dienstgeber.

Abschnitt III

Bestimmungen für Kirchenbeamte Begriff der Kirchenbeamten

§ 44. Kirchenbeamte werden ausdrücklich als solche auf Grund eines Dienstvertrages angestellt. Der Dienstvertrag hat außer den im § 5 Abs. 2 lit. a), c)—f) geforderten Angaben noch die Bestimmung zu enthalten, daß das Dienstverhältnis seitens des Dienstgebers unkündbar und auf Lebenszeit abgeschlossen wird. Kirchenbeamte haben Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung und müssen auf Antrag als Mitglieder der Krankenfürsorge

der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich aufgenommen werden.

Schaffung der Dienstposten

§ 45. (1) Dienstposten für Kirchenbeamte dürfen nur für besonders wichtige und umfangreiche Arbeitsgebiete geschaffen werden, die eine besondere Ausbildung erfordern.

(2) Die Schaffung von Dienstposten für Kirchenbeamte obliegt den im § 3 Abs. 1 genannten kirchlichen Stellen. Der Beschluß hierüber bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Die Bestimmungen des § 189 Abs. 4 AB bleiben unberührt.

Anstellung

§ 46. Die Anstellung als Kirchenbeamter erfolgt durch die gleiche Stelle, die zur Schaffung des Dienstpostens berufen ist, soweit die Kirchenversammlung nicht eine andere Bestimmung enthält.

Gehaltsbestimmungen

§ 47. (1) Für das Dienst Einkommen des Kirchenbeamten sind die §§ 29 bis einschließlich 37 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle von „Entlohnungsgruppen“ „Verwendungsgruppen“ treten.

(2) Der Kirchenkanzler, sein Stellvertreter, der Leiter der Buchhaltungs- und Rechnungsabteilung im Oberkirchenrat erhalten eine Funktionszulage. Ferner gebührt dem Kirchenkanzler für die mit der Führung des Amtes verbundenen Auslagen eine Dienstaufwandentschädigung. Die Höhe der Funktionszulage und der Dienstaufwandentschädigung wird von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. den jeweiligen Verhältnissen entsprechend festgelegt.

Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung

§ 48. (1) Vom vollendeten 65. Lebensjahre an hat der Kirchenbeamte das Recht, ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand zu treten.

(2) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kirchenbeamte sein 70. Lebensjahr vollendet, wird er in den Ruhestand versetzt.

(3) Wenn es im Interesse der Kirche gelegen ist, kann das Dienstverhältnis vom Dienstgeber zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

§ 49. (1) Eine Versetzung in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr kann nur erfolgen

a) über eigenen Antrag auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die dauernde Dienstunfähigkeit nachweist,

b) von amtswegen, wenn ein Kirchenbeamter infolge eines körperlichen Gebrechens oder mangels der zur Versetzung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd dienstunfähig ist.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann aufgehoben werden, wenn die hierfür maßgebend gewordenen Gründe weggefallen sind.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand spricht der Dienstgeber (§ 3) aus.

§ 50. (1) Die Höhe des Ruhegehaltes richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen der §§ 68—70 der Ordnung des geistlichen Amtes (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Nr. 51/50) in der geltenden Fassung.

(2) Für die Anspruchsberechtigung des Witwen- und Waisenbezuges gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 71 und 72 der Ordnung des geistlichen Amtes.

§ 51. Hinsichtlich des Sterbegeldes gelten für die Kirchenbeamten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 73, 74 und 75, hinsichtlich der Gnadenpensionen die Bestimmungen der §§ 76 und 77, hinsichtlich der Fälligkeit der Hinterbliebenenbezüge die Bestimmungen des § 78, hinsichtlich des Erlöschens und des Ruhens der Versorgungsgenüsse die Bestimmungen der §§ 79 und 80 und hinsichtlich der Unfallfürsorge die Bestimmungen der §§ 91 und 92 der Ordnung des geistlichen Amtes.

Ergänzungsbestimmungen

§ 52. (1) Soweit im Abschnitt III für die Beamten eine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten zunächst die Bestimmungen des Abschnittes II dieser Dienstordnung, ferner die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ordnung des geistlichen Amtes und der Disziplinarordnung (Amtsblatt für die Evangelische Kirche Nr. 110/51).

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53. (1) Auf Grund eines Dienstvertrages oder eines ordnungsgemäßen Beschlusses eines Dienstgebers (§ 3) erworbene Rechte von Personen, die bei Inkrafttreten dieser Dienstordnung bereits Angestellte, Beamte oder Ruhestandler sind, werden durch diese Dienstordnung nicht berührt.

(2) Dienstnehmer, deren Dienstbezüge nach den in dieser Dienstordnung enthaltenen Gehaltsbestimmungen der §§ 29 ff. niedriger wären als die ihnen derzeit zufließenden, erhalten eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedsbetrages, die solange bestehen bleibt, bis sie durch Vorrückung in höhere Gehaltsstufen (§ 30) ausgeglichen ist.

(3) Soweit bereits angerechnete Dienstzeiten nach dieser Dienstordnung nicht anrechenbar sind, bleibt die Anrechnung aufrecht.

§ 54. Diese Dienstordnung tritt an dem auf die Verlautbarung im Amtsblatt folgenden Monats-ersten in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Kirchengemeindeangestelltenordnung vom 30. Oktober 1943, Amtsblatt (ABl.) Nr. 90/43,

b) die Kirchenbeamtenordnung vom 14. November 1939, ABl. Nr. 176/39, in der Fassung vom 17. April 1941, Zl. 2388/41, ABl. Nr. 51/41, und vom 12. Mai 1943, Zl. 3065/43, ABl. Nr. 33/43,

c) die vorläufige Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 3. Oktober 1950, ABl. Nr. 96/50, in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 18. Dezember 1950, Zl. 8415/50, ABl. Nr. 9/51, vom 26. Juni 1951, Zl. 5126/51, ABl. Nr. 80/51, und vom 7. November 1951, Zl. 7123/51, ABl. Nr. 124/51,

d) die §§ 4 Abs. 2 und 5 der Satzungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 28. November 1939, Zl. 9351/39, ABl. Nr. 178/39, in der Fassung der Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 28. Dezember 1948, Zl. 10068/48, ABl. Nr. 102/48, und vom 7. Juni 1949, Zl. 4365/49, ABl. Nr. 47/49.

§ 55. Wenn die im § 1 Absätze 1 und 2 genannten Körperschaften Angelegenheiten dienstrechtlicher oder besoldungsrechtlicher Natur verhandeln, ist vorher die Stellungnahme der Vertretung der Dienstnehmer einzuholen.

Anhang I

Die Besoldung hat nach Maßgabe der örtlichen und finanziellen Verhältnisse zu erfolgen, wobei die nachstehenden Besoldungssätze nicht überschritten werden dürfen.

Besoldungstafel für Beamte

Verwendungsgruppe

Gehaltsstufe	A Höherer Dienst	B Gehobener Fachdienst	C Fachdienst	D Mittlerer Dienst	E Stiftsdienst
1	Analog den	770,—	735,—	695,—	684,—
2	Gehaltsbe-	796,—	752,—	714,—	684,—
3	stimmungen	823,—	770,—	733,—	689,—
4	für die Geist-	851,—	789,—	752,—	701,—
5	lichen. An	880,—	808,—	770,—	714,—
6	Stelle des	909,—	830,—	789,—	726,—
7	Anspruches	938,—	859,—	808,—	739,—
8	auf Dienst-	967,—	887,—	830,—	752,—
9	wohnung be-	996,—	916,—	851,—	764,—
10	steht An-	1028,—	945,—	873,—	777,—
11	spruch auf	1059,—	974,—	895,—	789,—
12	Wohnungs-	1107,—	1004,—	916,—	802,—
13	geld, dessen	1154,—	1043,—	938,—	815,—
14	Höhe vom	1202,—	1083,—	967,—	830,—
15	Dienstgeber	1249,—	1123,—	996,—	851,—
16	festgesetzt	1297,—	1162,—	1028,—	873,—
17	wird.	1344,—	1202,—	1059,—	895,—
18		1392,—	1241,—	1091,—	916,—

Zu diesen Bezügen können nach Maßgabe der örtlichen und finanziellen Verhältnisse nach erfolgter Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und S.B. Steuerzuschläge gewährt werden.

Anhang II

Die Besoldung hat nach Maßgabe der örtlichen und finanziellen Verhältnisse zu erfolgen, wobei die nachstehenden Besoldungssätze nicht überschritten werden dürfen.

Besoldungstafel für Vertragsbedienstete

Entlohnungsgruppe

Entlohnungsstufe	A Höherer Dienst	B Gehobener Fachdienst	C Fachdienst	D Mittlerer Dienst	E Stiftsdienst
1	Analog den	770,—	733,—	695,—	684,—
2	Gehaltsbe-	821,—	775,—	714,—	693,—
3	stimmungen	851,—	796,—	734,—	707,—
4	für die Geist-	882,—	817,—	755,—	722,—
5	lichen. An	913,—	841,—	775,—	736,—
6	Stelle des	943,—	864,—	796,—	750,—
7	Anspruches	974,—	887,—	817,—	764,—
8	auf Dienst-	1006,—	911,—	841,—	778,—
9	wohnung	1040,—	934,—	864,—	792,—
10	besteht An-	1073,—	965,—	887,—	807,—
11	spruch auf	1107,—	996,—	911,—	823,—
12	Wohnungs-	1140,—	1030,—	934,—	839,—
13	geld, dessen	1174,—	1063,—	958,—	855,—
14	Höhe vom	1208,—	1097,—	981,—	871,—
15	Dienstgeber	1241,—	1131,—	1006,—	887,—
16	festgesetzt	1275,—	1164,—	1032,—	904,—
17	wird.	1309,—	1198,—	1057,—	920,—
18		1342,—	1232,—	1038,—	936,—
19		—,—	—,—	1109,—	—,—

Zu diesen Beträgen können nach Maßgabe der örtlichen und finanziellen Verhältnisse nach erfolgter Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und S.B. Steuerzuschläge gewährt werden.

Von dieser Dienstordnung ist ein Sonderdruck zum Preise von S 3,—, zuzüglich Portoauslagen, erschienen, welche beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.S.B. in Wien 1, Schellinggasse 12, bestellt werden kann.

110. Zl. 8487/54 vom 19. November 1954

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung des § 70 Abs. 1 und 2

Der Oberkirchenrat A.u.S.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und S.B., im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.S.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I.

Die Ordnung des Geistlichen Amtes (ZBl. Nr. 51/50) in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 18. Dezember 1950, Zl. 8414/50 (ZBl. Nr. 8/51), vom 7. November 1951, Zl. 7171/51 (ZBl. Nr. 123/51), vom 27. Feber 1952, Zl. 2147/52 (ZBl. Nr. 28/52), vom 15. Dezember 1952, Zl. 8817/52 (ZBl. Nr. 106/52), und vom 3. November 1954, Zl. 7776/54 (ZBl. Nr. 91/54), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 70 Abs. 1 wird nach dem Worte „Funktionszulage“ ein Beistrich gesetzt und anschließend daran werden die Worte „die Dienstaufwandentschädigung“ eingefügt.

2. Der § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Funktionszulage und die Dienstaufwandentschädigung sind bei den auf sechs Jahre gewählten geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A.B. (§ 53 Abs. 1 lit. d) und e)) nur dann anzurechnen, wenn sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die in Betracht kommenden Funktionen ausgeübt haben. Die dem außerordentlichen Oberkirchenrat A.B. gegebenenfalls nach § 54 Abs. 1 zustehende Dienstaufwandentschädigung ist nicht ruhegehaltsfähig. Den Geistlichen der Evangelischen Kirche S.B., die das Amt des Landesuperintendenten wann immer bekleidet haben, wird die Funktionszulage und die Dienstaufwandentschädigung in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.“

Art. II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Dezember 1954 in Kraft.

Die geänderten Absätze 1 und 2 des § 70 haben nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 70 (1) Für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstbezüge sind: Der Grundgehalt mit den Steuerzuschlägen, die Funktionszulage, die Dienstaufwandentschädigung und der vom Oberkirchenrat A.u.S.B. mit einem Bauschbetrage festgesetzte Wert der Dienstwohnung.

(2) Die Funktionszulage und die Dienstaufwandsentschädigung sind bei den auf 6 Jahre gewählten geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A.B. (§ 53 Abs. 1 lit. d) und e) nur dann anzurechnen, wenn sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die in Betracht kommenden Funktionen ausgeübt haben. Die dem außerordentlichen Oberkirchenrat A.B. gegebenenfalls nach § 54 Abs. 1 zustehende Dienstaufwandsentschädigung ist nicht ruhegehaltsfähig. Den Geistlichen der Evangelischen Kirche S.B., die das Amt des Landesuperintendenten wann immer bekleidet haben, wird die Funktionszulage und die Dienstaufwandsentschädigung in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.

111. Zl. 8862 54 vom 3. Dezember 1954

Änderung der Vergütung für über das Pflichtausmaß erteilte Religionsunterrichtsstunden

Die Synodalausschüsse A.B. und S.B. haben die Vergütung für jede Wochenstunde Religionsunterricht, welche über das in § 50 Abs. 6 der Ordnung des geistlichen Amtes (Abl. Nr. 51 50 in der derzeit geltenden Fassung) festgesetzte Pflichtmaß erteilt wird, gemäß Abs. 8 des vorgenannten Paragraphen von derzeit S 14,— ab 1. Jänner 1955 auf S 20,— monatlich erhöht.

Die Berechnung wird rückwirkend tunlichst gleichzeitig mit der nach Zeitungsnachrichten bevorstehenden Änderung der Lohnsteuer erfolgen.

112. Zl. 8486 54 vom 19. November 1954

Sonderzahlungen: Einbeziehung in die Sozialversicherungsbeitragspflicht und lohnsteuerliche Behandlung dieser Sozialversicherungsbeiträge

Aus dem im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ vom 16. November 1954 unter Nr. 225 verlautbarten Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. November 1954, Zl. 108.223=24/54, wird Nachstehendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt:

„Gemäß § 12 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151 54, sind von den Sonderzahlungen in der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung Sonderbeiträge insoweit zu entrichten, als sie in einem Kalenderjahr den Betrag von insgesamt 2400 S nicht übersteigen. Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die nach dem 31. Juli 1954 für das Jahr 1954 zur Auszahlung gelangenden Sonderzahlungen nur anteilmäßig, und zwar zu fünf Zwölftel, höchstens aber bis zum Betrag von 1000 S, zur Beitragsbemessung heranzuziehen.

In den Fällen, in denen ein Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 1954 beginnt oder vor dem 31. Dezember 1954 endet, ist in gleicher Weise vorzugehen, das heißt, der auf einen Kalendermonat entfallende Teil der Sonderzahlung kann höchstens 200 S betragen.

II. Für die steuerliche Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen, die nach dem Rentenbemessungsgesetz von sonstigen Bezügen im Sinne des § 67 des Einkommensteuergesetzes 1953 zu entrichten sind, hat folgendes zu gelten:

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestimmt § 51 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1953, daß Sozialversicherungsbeiträge (§ 10 Abs. 1 Z. 2 Einkommensteuergesetz 1953) vom Arbeitgeber vor Anwendung

des Lohnsteuertarifes (§ 61 Einkommensteuergesetz 1953) vom Arbeitslohn abzuziehen sind. Entrichtete Sozialversicherungsbeiträge kürzen daher immer den laufenden Arbeitslohn. Das gilt auch für Sozialversicherungsbeiträge, die von sonstigen Bezügen einbehalten sind. Von sonstigen Bezügen entrichtete Sozialversicherungsbeiträge sind daher nicht von diesen sonstigen Bezügen abzuziehen, sondern solche Sozialversicherungsbeiträge sind vielmehr bei den laufenden Bezügen des Lohnzahlungszeitraumes als Abzugspost zu berücksichtigen, in dem der auf den sonstigen Bezug entfallende Sozialversicherungsbeitrag tatsächlich einbehalten worden ist. Werden sozialversicherungsbeitragspflichtige sonstige Bezüge nicht gleichzeitig mit dem für einen Lohnzahlungszeitraum im voraus auszahlenden laufenden Arbeitslohn gezahlt, so ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Lohnbüros nicht zu beanstanden, wenn der anlässlich der Auszahlung des sonstigen Bezuges von diesem einbehaltene Sozialversicherungsbeitrag erst von dem für den nächsten Lohnzahlungszeitraum ausgezahlten laufenden Bezug abgezogen wird, sofern dieser nächste Lohnzahlungszeitraum innerhalb des laufenden Kalenderjahres endet.

Soweit in der Vergangenheit die von sonstigen Bezügen entrichteten Sozialversicherungsbeiträge steuerlich anders behandelt worden sind, hat es dabei aus Verwaltungsvereinfachungsgründen zu verbleiben.“

113. Zl. 8913 54 vom 6. Dezember 1954

Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung

In dem am 26. November 1954 ausgegebenen 53. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 250 das zweite Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung kundgemacht.

Dieses Abereinkommen enthält unter anderem Bestimmungen über Leistungsansprüche aus Arbeitsunfällen und über Leistungsansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung solcher Personen, die derartige Ansprüche vor dem 1. Mai 1945 in Bulgarien, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn erworben haben. Diese Personen müssen, um Ansprüche geltend machen zu können, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als Volksdeutsche anzusehen sein und sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten.

Solche Ansprüche müssen innerhalb eines Jahres nach dem der Kundmachung des Abkommens im Bundesgesetzblatt folgenden Monatsersten bei dem zuständigen österreichischen Versicherungsträger gestellt werden. Treten bei der Unfallversicherung die Voraussetzungen für die Entschädigungspflicht erst nach der Kundmachung dieses Abkommens ein, so muß der Antrag bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen für die Entschädigungspflicht gestellt werden.

Die Pfarrämter, vor allem diejenigen, in deren Sprengel sich Flüchtlinge aufhalten, werden ersucht, diese nach Möglichkeit auf das Abkommen mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß nähere Auskünfte bei den zuständigen Angestellten-, Invaliden- und Unfallversicherungsanstalten eingeholt werden können.

114. Zl. 9008/54 vom 7. Dezember 1954

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur A.B.	S c h i l l i n g	
Wien	2,258.476,66	2,363.213,36
Niederösterreich	643.190,29	683.769,32
Burgenland	759.201,52	739.097,54
Steiermark	1,153.780,80	1,270.276,12
Kärnten	802.049,76	850.746,08
Oberösterreich	1,698.248,05	1,852.348,—
	7,314.947,08	7,759.450,42

115. Zl. 8979/54 vom 6. Dezember 1954

Seelenstandsbericht

Da die Verlautbarung des Seelenstandsberichtes möglichst frühzeitig erfolgen soll, werden die Pfarrämter ersucht, bis spätestens 31. Jänner 1955 ihren Seelenstandsbericht dem Oberkirchenrat unmittelbar einzusenden. An die Superintendenturen (und Senioratsämter in der Diözese Linz) ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden. Eine Aufschlüsselung der Gesamtzahlen nach Männern, Frauen und Kindern, wie das einige Pfarrämter tun, ist nicht erwünscht. Im ganzen sind daher elf Zahlen zu berichten, und zwar:

1. Glaubensgenossen A.B. am 31. 12. 1954,
2. Glaubensgenossen S.B. am 31. 12. 1954,
3. Eintritte,
4. Austritte,
5. Taufen,
6. Konfirmanden,
7. Kirchliche Trauungen,
8. Kirchliche Beerdigungen,
9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kinder-gottesdienstbesucher,
10. Abendmahlsgäste,
11. Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten (nur in den Diözesen A.B.).

116. Zl. 9009/54 vom 7. Dezember 1954

Rechnungsabschluss 1954 — Vorlage

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinden gemäß § 90 Abs. 2, Z. 15 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses 1954 bis 31. Jänner 1955 unmittelbar dem Oberkirchenrat vorzulegen haben. Am zuverlässigste Einhaltung dieser Frist wird ersucht.

Auf die ha. Erlässe vom 27. November 1951, Zl. 8832/51 (ZBl. Nr. 138/51), und vom 10. Dezember 1952, Zl. 8754/52 (ZBl. Nr. 110/52), wird zur Darachachtung hingewiesen. Um eine Übereinstimmung der von der Gemeinde abgelieferten Kirchenbeiträge mit den hier eingelangten zum Stichtage vom 31. Dezember 1954 zu erreichen, wären die einkassierten Kirchenbeiträge nicht später als am 28. Dezember 1954 zur Einzahlung zu bringen.

117. Zl. 9010/54 vom 7. Dezember 1954

Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens

Im Sinne des ha. Erlasses vom 16. Mai 1952, Zl. 4204/52 (ZBl. Nr. 52/52), werden auch für das Jahr 1954 die Prämien, welche den Gemeinden auf Grund ihrer Beitragsleistung zustehen, im Laufe des Jänner 1955 hier errechnet und überwiesen werden. Es wird neuerlich ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es den Gemeinden nicht gestattet ist, die Prämien selbst zu errechnen und etwa von den im Dezember 1954 zur Überweisung gelangenden Kirchenbeiträgen einzubehalten. Da nur die Kirchenbeiträge der Berechnung der Prämien zugrunde gelegt werden können, welche hier spätestens mit einem Kontoauszug vom 31. Dezember 1954 einlangen, werden die Gemeinden dringendst ersucht, Kirchenbeiträge nicht später als am 28. Dezember 1954 zur Überweisung zu bringen.

118. Zl. 8899/54 vom 7. Dezember 1954

Amtsblatt — Bezugspreis

Der Jahresbezugspreis des Amtsblattes ist seit dem Jahre 1952 mit S 25,— un verändert geblieben. Die seither erfolgten Erhöhungen der Papierpreise und der Druckkosten machen leider ab 1955 eine Preiserhöhung auf S 30,— im Jahre notwendig. Es wird ersucht, dieser unumgänglich notwendigen Maßnahme Verständnis entgegenbringen zu wollen.

119. Zl. 8535/54 vom 25. November 1954

Gesangbuch in Kleinformat

Laut Mitteilung der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner konnten von der vor Jahresfrist in Druck gegebenen Auflage des Gesangbuches in Kleinformat bisher mehr als 2000 Stück verkauft werden. Der auf weißem Bibeldruckpapier sehr wirksame Schriftsatz nach Vorbildern von Rudolf Koch sowie das handliche Format von 8×12 cm machen diese Gesangbuchausgabe besonders für Geschenkzwecke geeignet. Der Preis der Ganzleinen-Ausgabe mit Farbschnitt beträgt nach wie vor S 44,60. Die Pfarrämter erhalten für je 12 Stück ein Freiemplar.

Bei der Ausgabe in Leinen-Goldschnitt und Leder-Goldschnitt mußte mit Rücksicht auf die im Sommer 1954 eingetretenen Lohnsteigerungen im Buchbindergewerbe eine Preisänderung vorgenommen werden.

Der Verkaufspreis für die Ausgabe in Leinen-Goldschnitt beträgt jetzt S 69,50, für die Ausgabe in Leder-Goldschnitt S 103,50. Bestellungen sind ausnahmslos an die Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner in Wien 7, Neubaugürtel 26, zu richten.

120. Zl. 8265/54 vom 16. November 1954

Predigttexte und Schriftlesungen im Kirchenjahr 1954/55

Als Predigttexte für das Kirchenjahr 1954/55 wurden die altkirchlichen Evangelien empfohlen (ZBl. Nr. 11 vom 16. November 1954). Für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Predigttext und Evangelienlesung vor dem Credo bestehen dort, wo doppelte Schriftlesung üblich ist, laut dem von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegebenen Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1954/55 folgende Möglichkeiten:

a) Das Evangelium wird am zugehörigen Ort gelesen, die Predigt beginnt ohne nochmalige Textverlesung, wobei ein geeigneter Hinweis im Eingang der Predigt auf die bereits gehörte Perikope zweckmäßig sein kann.

b) Die Evangelienlesung wird auf der Kanzel vor der Predigt wiederholt.

c) Als Schriftlesung wird eine Ersapherikope aus den „Predigtreihen“ verwendet.

Wo die doppelte Schriftlesung nicht üblich ist, wird vor dem Credo die altkirchliche Epistel verlesen.

121. Zl. 8352/54 vom 16. November 1954

Auflassung der zweiten Pfarrstelle in Baden

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. November 1954, Zl. 8352/54, die Auflassung der zweiten Stelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Baden zur Kenntnis genommen.

122. Zl. 8592/54 vom 1. Dezember 1954

Ausgliederung der Pfarrgemeinde Wien-Liesing aus der Diözese A. B. Niederösterreich und Zuweisung an die Diözese A. B. Wien

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. Dezember 1954, Zl. 8592/54, die Ausscheidung der Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing aus dem Gebiet der Diözese A. B. Niederösterreich und die Zuweisung dieser Pfarrgemeinde an die Diözese A. B. Wien verfügt.

123. Zl. 8009/54 vom 6. Dezember 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. Dezember 1954, Zl. 8009/54, die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf (bisher als Tochtergemeinde zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hiesing gehörig) gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde, welcher Gebiete von den Wiener Gemeindebezirken XIII, XIV und XXIII umfaßt, wird durch folgende Grenzziehung bestimmt:

Im Norden beginnt die Grenze bei der Holzknechtshütte an der Einmündung der von der Sophienalpe (Kote 471) nordöstlich führenden Adalbert-Stifter-Gasse und verläuft entlang der nördlichen Grenze des 14. Bezirkes bis zu dem südlich des Kreuzbühels gelegenen Rucherl (Kote 328), dann weiter südwärts über den Schottenhof, entlang der Amundsenstraße bis zum Bad Eden, das zum Pfarrsprengel gehört. Dann verläuft die Grenze weiter in nordöstlicher Richtung längs der Grenze des 16. Gemeindebezirkes bis zum Flößersteig, hierauf nach Westen bis zur Waidhausenstraße, diese bis zur Hütteldorfer Straße und letztere bis zur Hochsahengasse und zum Wienfluß, dann westlich längs des Wienflusses bis zur Züscherbrücke am Ende der Deutschordensstraße, sodann durch die Seuttergasse bis zu deren Einmündung in die Schloßberggasse und bis zur Einmündung der letzteren in die Erzbischofsgasse, diese bis zur Himmel-

hofgasse und diese wieder bis zum Sanatorium Himmelhof, von hier in einer Luftlinie durch den Lainzer Tiergarten bis zum Auhof und zur Auhofbrücke, dann entlang des Mauerbaches bis zur Nordostecke des großen Mauerbachstaubeckens, dann nach Norden längs des Baches, der die Cottagesiedlung von der Bierhäuselberg- und Wolfersbergsiedlung trennt. Vom Quellgebiet dieses Baches verläuft die Grenze nach Nordosten in einer Luftlinie bis zur Franz-Karl-Fernsicht (Kote 486), dann weiter die Straße über die Sophienalpe durch die Adalbert-Stifter-Gasse bis zur Holzknechtshütte am Kofkopf. In jedem Falle gehören die Straßen, die die Grenze bilden, nur mit je einer Straßenseite dem Pfarrsprengel an.

124. Zl. 7278/54 vom 17. November 1954

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Linz-St. Martin

Der Oberkirchenrat S. B. hat in seiner Sitzung vom 27. September 1954 mit Erlaß vom 27. September 1954, Zl. 476/54, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Linz-St. Martin, Oberösterreich, mit dem Sitz in Linz a. d. D. oberstkirchenbehördlich genehmigt. Zu der neugegründeten Gemeinde gehören sämtliche Glaubensgenossen reformierten Bekenntnisses (S. B.) in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg.

125. Zl. 8444/54 vom 19. November 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Rapsenberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Rapsenberg wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2a eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste sind zu halten in Rapsenberg, im Lager 3 am Schirmbüchel, im Lager 5 in Deuchendorf, in Walbersdorf, Turnau und Sanft Marein im Mürztal. Im Religionsunterricht helfen drei Schwestern.

Dem Pfarrer stehen 2 große Zimmer, 2 Mansardenzimmer, Badezimmer und Küche im schön gelegenen Pfarrhaus zur Verfügung, ferner ein großer Obst- und Gemüsegarten.

Zwei Hauptschulen am Ort, Mittelschule in Bruck an der Mur leicht erreichbar. Rapsenberg ist eine aufstrebende Gemeinde, in der es für einen arbeitsfreudigen Seelsorger noch schöne Aufgaben zu lösen gibt.

Bewerbungen sind bis 20. Jänner 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Rapsenberg, Feldgasse 2, zu richten.

126. Zl. 9096/54 vom 11. Dezember 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Spittal a. d. Drau

Die Pfarrstelle Spittal an der Drau wird hiemit ausgeschrieben. Gottesdienste finden statt: In Spittal jeden Sonntag und ersten Feiertag, in den Predigtstationen Mallnitz, Oberbellach, Kolbnitz und Mühlendorf je einmal in jedem Monat und wechselweise an den zweiten Feiertagen. Für den Religionsunterricht stehen eine Gemeindegelferin und derzeit sechs nebenamtliche Religionslehrkräfte zur Verfügung.

Für die Gemeindefarbeit ist ein Motorrad vorhanden.

In Spittal an der Drau befindet sich ein Realgymnasium für Knaben und Mädchen.

Im Pfarrhaus ist eine Dienstwohnung mit einer Küche, drei Zimmern und zwei Kabinetten samt Nebenräumlichkeiten vorhanden. Außerdem hat der Pfarrer das Benützungrecht eines großen Obst- und Gemüsegartens.

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 20. Jänner 1955 an den Kurator, Herrn Baumeister Arthur Mangge, Spittal an der Drau, Teurniastraße 5, zu richten, der auch zu Auskünften bereit ist.

127. Zl. 7950/54 vom 2. Dezember 1954

Ausschreibung der Pfarrstelle Linz=St. Martin S.B.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde S.B. Linz=St. Martin, welche sämtliche Glaubensgenossen reformierten Bekenntnisses in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg umfaßt, wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft.

Die Gemeinde zählt 919 Seelen. Gottesdienst und Bibelstunden sind wöchentlich in Linz=St. Martin und fallweise in der Predigtstation Stadl=Paura bei Lambach zu halten. Religionsunterricht ist festgesetzt. Jugendarbeit einmal in der Woche. Die Dienstwohnung besteht aus 5 Zimmern.

Bewerbungen sind bis 2. Jänner 1955 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde S.B. Linz=St. Martin, Post Linz II, Hart 74, zu richten.

Kollekte

6. 1. 1955 Epiphania: Äußere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Die Synodalausschüsse A.B. und S.B. haben gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung (Abl. Nr. 110/51) zu Mitgliedern und Ersahmännern des Disziplinarobersenates auf die Dauer von sechs Jahren berufen:

Vorsitzender:

- Dr. Otto Fischer, Ministerialrat, Wien
 1. Ersahmann: Dr. Hans Bachhaus, Rechtsanwalt, Wien
 2. Ersahmann: Obersenatsrat und a. o. Univ.-Prof. Dr. Ernst Hellbling

Geistliche Beisitzer:

- Pfarrer Volkmar Rogler, Wien
 Ersahmann: Pfarrer Franz Reischer, Arriach
 Pfarrer Johannes Zimmermann, Wien=Viesing
 Ersahmann: Senior Ernst Siegfried Denzel, St. Pölten
 Pfarrer Hans Kirchmahr, Wien
 Ersahmann: Pfarrer Erich Wilhelm, Wien

V. b. b.

Weltliche Beisitzer:

- Dr. Heinrich Lieberich, Oberlandesgerichtsrat, Wien
 Ersahmann: Dr. Robert Lenf, Oberlandesgerichtsrat, Wien
 Dipl. Ing. Hermann Reining, Hofrat, Wien
 Ersahmann: Dr. Karl Körner, Hofrat, Wien

Pfarrer Friedrich Schmidt wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum 1. Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Klagenfurt bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt. (Erlaß vom 2. 12. 1954, Zl. 8752/54.)

Pfarrer Erich Pechel wurde nach Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 in den Ruhestand versetzt. Der Oberkirchenrat hat ihm aus diesem Anlaß für den langjährigen Dienst als Pfarrer und als Senior des ehemaligen Seniorates jenseits der Drau Dank und Anerkennung ausgesprochen. (Erlaß vom 9. 12. 1954, Zl. 8791/54.)

Die Flüchtlingsgeistlichen Heinrich Leinberger und Oskar Sommitsch wurden wegen Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 31. 12. 1954 in den Ruhestand versetzt. Der Oberkirchenrat hat ihnen aus diesem Anlaß den Dank für die treuen Dienste an den Flüchtlingen und Einheimischen ausgesprochen. (Erlässe vom 2. 12. 54, Zl. 8801/54 und Zl. 8851/54.)

Die Fernsprechnummer der Superintendentur Graz wurde geändert und lautet nunmehr: Graz 69 47.

Die Adresse der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Wienz lautet Wienz, Amlacherstraße 14, Osttirol, und die Fernsprechnummer 21 46.

Die Evangelische Tochtergemeinde Wienz (Osttirol) benötigt zur Ergänzung eines nicht ausreichenden Bestandes an Bänken und Stühlen dringend wenigstens 20—30 guterhaltene Stühle möglichst gleicher Bauart. Angebote und Mitteilungen erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. in Wienz, Osttirol, Amlacherstraße 14.

Aber Ersuchen einer Superintendentur wird auf das im Jahre 1947 im Verlag S. Muck in Linz erschienene „Betbüchlein für evangelische Christen“ von D. A. Hermann hingewiesen. Es eignet sich besonders für Konfirmanden und Konfirmierte und enthält Morgen- und Abendgebete für vier Wochen sowie Gebete für besondere Fälle. 72 Seiten Umfang, brochiert, Preis 50 Groschen. Bestellungen sind an den Verlag S. Muck, Linz, Bethlehemstraße 1, zu richten.